Crim. 105 d

Digitized by Google

Geſetze

für die

Strafrechtspflege

bei

den eidgenöſſiſchen Truppen.

Hervorgegangen aus den Berathungen der Tagſatzung
von 1836 und 1837.

Originalausgabe.

Luzern, bei Xaver Meyer, Buchhändler,
1 8 3 8.

Preis 7½ Batzen.

14 B

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Buch.

Strafgeſetze für die eidgenöſſiſchen Truppen.

Seite.

Einleitungstitel 1

I. Allgemeine Verpflichtung. §. 1.

II. Eintheilung der ſtrafbaren Handlungen und Richtſchnur ihrer Beſtrafung. §. 2.

III. Ueberlieferung an die bürgerlichen Gerichte. §. 3.

Erſter Theil.

Von den Verbrechen und Vergehen.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

Erſter Titel. Von den Strafen und ihren Wirkungen 2

I. Von den Strafen. §. 4.

A. Todesſtrafe. §. 5.

B. Ehrenſtrafen:

a. Kaſſation. §. 6.

b. Entſetzung. §. 7.

c. Fortjagen. §. 8.

Digitized by Google

Seite.

C. Freiheitsſtrafen:
a. Kettenſtrafe. §. 9.
b. Zuchthausſtrafe. §. 10.
c. Gefängnißſtrafe. §. 11.
d. Landesverweiſung. §. 12.
II. Von der Strafverwandlung. §. 13 u. 14.
III. Folgen der Strafen. §. 15.
IV. Von dem Schadenerſatze. §. 16.

Zweiter Titel. Von dem Vorſatz und der Fahrläſſigkeit 7

I. Rechtswidriger Vorſatz. §. 17.
II. Fahrläſſigkeit. §. 18.

Dritter Titel. Von der Vollendung und dem Verſuche der Verbrechen . 7

I. Vollendung eines Verbrechens. §. 19.
II. Verſuch eines Verbrechens.
A. Begriff. §. 20.
B. Strafe. §. 21.
C. Beſondere Schärfungs- und Milderungsgründe. §. 22 u. 23.

Vierter Titel. Von dem Urheber und dem Mitſchuldigen eines Verbrechens . 9

Einleitung. §. 24.
I. Urheber. Begriff und Beſtrafung. §. 25.
Komplott. §. 26.
II. Gehülfen.
A. Begriff. §. 27.
B. Beſtrafung. §. 28.
III. Begünſtiger.
A. Begriff. §. 29.
B. Beſtrafung. §. 30.
IV. Schadenerſatz von Seite der Theilnehmer. §. 31.

Digitized by Google

Seite.

Fünfter Titel. Von der Zurechnung der Strafe 11

1. Bewußtloſigkeit. §. 32.
2. Befehl des Obern. §. 33.
3. Nothwehr. §. 34.

Sechster Titel. Von der Zumeſſung der Strafe, von den Milderungs- und Schärfungsgründen und den Strafverwandlungen 12

Zumeſſung der Strafe.
A. Ueberhaupt. §. 35.
B. Insbeſondere:
1. Allgemeine Erſchwerungsgründe. §. 36.
2. Milderungsgründe. §. 37.
3. Zuſammenfluß von Verbrechen. §. 38.

Siebenter Titel. Von Erlöſchung der Strafbarkeit durch Verjährung . . 14

1. Bei rein militäriſchen Verbrechen. §. 39.
2. Bei gemeinen Verbrechen. §. 40.

Zweiter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Arten der Verbrechen und Vergehen im Beſondern.

Erſter Titel. Von der Verrätherei . . 16
I. Begriff der Verrätherei.
A. Im Allgemeinen. §. 41.
B. Im Beſondern. §. 42.
II. Strafe der Verrätherei. §. 43.

Digitized by Google

Seite.

Zweiter Titel. Von dem Aufruhr und der Meuterei 20

I. Aufruhr.
A. Begriff.
1. Ueberhaupt. §. 44.
2. Bewaffneter Aufruhr insbeſondere. §. 45 u. 46.
B. Strafe:
1. Des qualifizirten Aufruhrs. §. 47.
2. Des nicht qualifizirten Aufruhrs. §. 48—50.
Nachläſſigkeit beim Aufruhr. §. 51.
Beſondere Beſtimmung. §. 52.
Aufforderung zur Auflöſung einer Zuſammenrottung. §. 53.
II. Meuterei.
A. Begriff. §. 54.
B. Strafe. §. 55.

Dritter Titel. Von der Inſubordination . 24

I. Begriff. §. 56.
II. Strafe:
1. Des einfachen Ungehorſams. §. 57.
2. Der Widerſetzlichkeit. §. 58.
3. Der Pflichtverweigerung im Angeſichte des Feindes. §. 59.
4. Der Beſchimpfung, Bedrohung und Verletzung von militäriſchen Obern. §. 60.
5. Der Widerſetzlichkeit, Beſchimpfungen, Bedrohungen oder Thätlichkeiten gegen eine Schildwache, Patrouille oder Sauvegarde. §. 61.
6. Der Aenderung der Conſigne in der Nähe des Feindes. §. 62.

Vierter Titel. Von den Dienſtverletzungen 27

I. Begriff. §. 63.

Digitized by Google

Seite.

II. Strafe:

1. Der einfachen Nichtbefolgung einer Vorſchrift. §. 64.
2. Der Widerſetzlichkeit. §. 65.
3. Des Ausbleibens bei dem Generalmarſch. §. 66.
4. Des Ausbleibens vom Marſche oder Gefechte. §. 67.
5. Der Loslaſſung eines Gefangenen. §. 68.
6. Der Vernachläſſigung eines beſondern Auftrags. §. 69.
7. Der Zuwiderhandlung einer Conſigne von Seite einer Schildwache. §. 70.
8. Des Verlaſſens des Poſtens von Seite einer Schildwache oder Vedette. §. 71.
9. Des Schlafens einer Schildwache oder Vedette. §. 72.
10. Des Verlaſſens des Poſtens. §. 73.
11. Des Wegwerfens der Waffen und Ausſpannens der Pferde. §. 74.
12. Der Flucht. §. 75.
13. Der Unterlaſſung von Anſchaffungen und Austheilungen. §. 76.
14. Der Nachläſſigkeit in der Verpflegung. §. 77.
15. Der Nachläſſigkeit in Beſorgung von Kriegsvorräthen oder Geräthſchaften. §. 78.
16. Der Nichtanzeige gewiſſer Verbrechen. §. 79.
17. Der Nichtmitwirkung zu einer Verhaftung. §. 80.
18. Des Mißbrauchs der Gewalt. §. 81. u. 82.
19. Der Anmaßung einer entzogenen Gewalt. §. 83.
20. Der verbotenen Korreſpondenz. §. 84.
21. Der Anmaßung von Unterſcheidungs- und Ehrenzeichen. §. 85.

Digitized by Google

Seite.

Fünfter Titel. Von dem Ausreißen und Falſchwerben 37

I. Ausreißen.
A. Begriff. §. 86.
B. Vermuthung. §. 87.
C. Erſchwerungsgründe. §. 88.
D. Strafe. §. 89 u. 90.
II. Falſchwerben. §. 91.

Sechster Titel. Von der Tödtung . . 39

I. Mord.
A. Begriff. §. 92.
B. Strafe. §. 93.
II. Todtſchlag.
A. Begriff. §. 94.
B. Strafe. §. 95—98.
III. Tödtung aus Fahrläſſigkeit. §. 99.
IV. Tödtung in Raufhändeln. §. 100.
V. Tödtung im Zweikampfe. §. 101.

Siebenter Titel. Von der Körperverletzung und Gewaltthätigkeit gegen Perſonen . 42

I. Körperverletzung.
A. Ueberhaupt. §. 102.
B. Einzelne Arten der Körperverletzungen:
1. Ausgezeichnete Körperverletzung. §. 103—105.
2. Einfache Körperverletzung §. 106. Beſonderer Milderungsgrund. §. 107.
3. Körperverletzung aus Fahrläſſigkeit. §. 108.
4. Körperverletzung in Raufhändeln. §. 109.
5. Körperverletzung im Zweikampfe. §. 110.

Digitized by Google

Seite.

II. Nothzucht.
A. Begriff. §. 111.
B. Strafe. §. 112.
III. Schändung.
A. Begriff. } §. 113.
B. Strafe.
IV. Menſchenraub und Entführung.
A. Begriff. §. 114.
B. Strafe. §. 115.
V. Widerrechtliches Gefangenhalten. §. 116.
VI. Verletzung des Hausrechts. §. 117.

Achter Titel. Von der Brandſtiftung, den Verheerungen, Verwüſtungen und Eigenthumsſchädigungen . . . 49
I. Brandſtiftung. §. 118 u. 119.
II. Ueberſchwemmung. §. 120.
III. Sprengung einer Mine. §. 121 u. 122.
IV. Vernichtungen und Beſchädigungen. §. 123.

Neunter Titel. Von dem Diebſtahl, dem Raub, der Erpreſſung und Plünderung 51
I. Diebſtahl.
A. Begriff überhaupt. §. 124.
B. Ausgezeichnete Diebſtähle.
1. Begriff. §. 125.
2. Strafe. §. 126.
C. Einfacher Diebſtahl.
1. Begriff. §. 127.
2. Strafe. §. 128.
D. Beſondere Erſchwerungsgründe. §. 129.
II. Raub.
A. Begriff. §. 130.
B. Strafe. §. 131.
C. Erſchwerungsgründe. §. 132 u. 133.
III. Erpreſſung.
A. Begriff. §. 134.
B. Strafe. §. 135.

Digitized by Google

Seite.

IV. Maraude. §. 136.
V. Plünderung. §. 137—142.

Zehnter Titel. Von der Veruntreuung, dem Betrug und dem falſchen Zeugniſſe 57

I. Veruntreuung.
A. Begriff.
1. Ueberhaupt. §. 143.
2. Insbeſondere. §. 144.
B. Strafe. §. 145.
II. Betrug.
A. Einfacher Betrug.
1. Begriff. §. 146.
2. Strafe. §. 147.
B. Qualifizirter Betrug.
1. Fälſchung öffentlicher Urkunden. }
2. Fälſchung von Privaturkunden. } §. 148 u. §. 149.
3. Fälſchung von Lebensmitteln. }
III. Falſches Zeugniß. §. 150 u. 151.
IV. Falſche Anklage. §. 152.

Eilfter Titel. Von den Ehrverletzungen . 61

I. Beſchimpfung. §. 153.
II. Verletzung weiblicher Schamhaftigkeit. §. 154.

Zwölfter Titel. Von der Religionsſtörung 62

Beſchimpfung religiöſer Gegenſtände. §. 155.

Digitized by Google

Seite.

Zweiter Theil.

Von den Disziplin- oder Ordnungsfehlern.

Erſter Titel. Bezeichnung der Disziplin- oder Ordnungsfehler 63

Aufzählung der Ordnungsfehler. §. 156.

Zweiter Titel. Disziplin- oder Ordnungsſtrafen 66

A. Für Gemeine. §. 157 u. 158.
1. Militärfrohnen.
2. Strafexerziren und Wacheſtehen.
3. Veränderung in der Kleidung.
4. Gemeiner Arreſt.
5. Verhaft im Polizeizimmer.
6. Verhaft im militäriſchen Gefängniß.

B. Für Unteroffiziere und Korporale. §. 159.

C. Für Offiziere. §. 160.
1. Einfacher Arreſt.
2. Geſchärfter Arreſt.
3. Strenger Arreſt.
Verbot der Beſuche. §. 161.
Verhältniß der Verurtheilten auf dem Marſche. §. 162 und 163.

Dritter Titel. Strafkompetenzen . . 69

I. Strafkompetenz überhaupt. §. 164.
II. Strafkompetenz insbeſondere:
A. Eines Korporals. §. 165.
B. Eines Wachtmeiſters und Fouriers. §. 166.
C. Eines Feldweibels. §. 167.

Digitized by Google

Seite.

D. Eines Unterlieutenants oder Lieutenants. §. 168.
E. Eines Hauptmanns oder Kompagniekommandanten. §. 169.
F. Eines Majors. §. 170.
G. Des Oberſtlieutenants oder Kommandanten eines Bataillons oder mehrerer Kompagnien. §. 171.
H. Der noch höhern Offiziere. §. 172.
III. Fernere Beſtimmung über die Ausübung der Strafkompetenz. §. 173—177.
IV. Strafkompetenz über die Angeſtellten der Kriegsverwaltung. §. 178.

Vierter Titel. Von den Meldungen (Rapporten) 75
Meldung. §. 179.
Recht des Obern in Folge der Meldung. §. 180.
Weitere Beſtimmungen. §. 181—183.

Fünfter Titel. Von den Beſchwerden (Reklamationen) 76
Beſchwerden bei dem Obern. §. 184.
Unterſuchung von Seite des Obern. §. 185.
Beſondere Beſtimmung. §. 186 u. 187.

Anhangstitel. Von der Kompetenz in Zivilſachen 77
Bürgerliche Klagen überhaupt. §. 188.
Anſprachen unter ſechszehn Franken. §. 189.
Art der Erledigung derſelben. §. 190 u. 191.
Anſprachen über ſechszehn Franken. §. 192.
Beſondere Beſtimmung. §. 193.

Anhang. Kriegsartikel, welche zu den vorgeſchriebenen Zeiten den Truppen vorgeleſen werden ſollen . . . 79—86

Digitized by Google

Zweites Buch.

Organiſation der Rechtspflege in Straf-ſachen bei der eidgenöſſiſchen Armee.

Erſter Abſchnitt.

Seite.

Von der militäriſchen Gerichtsbarkeit 87

1. Allgemeiner Grundſatz der militäriſchen Gerichtshörigkeit. §. 194.
2. Ausdehnung auf andere Fälle und Perſonen. §. 195.
3. Beſtimmung für gemiſchte Fälle. §. 196.
4. Ausnahme hinſichtlich der Zeugen. §. 197.
5. Natur und Umfang der militäriſchen Strafgerichtsbarkeit im Allgemeinen. §. 198.
6. Beſtimmung der Abtheilungen des Heeres für die Gerichtsbarkeit. §. 199.
7. Konflikt, Konnexität und Konkurs. §. 200.
8. Ueberweiſung an Kantonalgerichte. §. 201.
9. Allgemeine Beſtimmungen hinſichtlich der Zivilſache und des Zivilpunktes in Strafſachen. §. 202.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Organiſation und Kompetenz der Behörden.

Seite.

Erſter Titel. Einleitung 92

1. Allgemeine Beſtimmung über Kompetenz. §. 203.
2. Gerichtsbehörden. §. 204.
3. Strafpolizeibeamte. §. 205.

Zweiter Titel. Organiſation und Kompetenz der Kriegsgerichte 94

1. Beſtand des Kriegsgerichts.
   a. Großrichter, acht Mitglieder. §. 206.
   b. Erſatzmänner. §. 207.
      Ordentliche. §. 208.
      Außerordentliche. §. 209.
   c. Auditor, Ankläger, Gerichtsſchreiber u. ſ. w. §. 210.
2. Zeitpunkt der Ernennungen und des Antritts der Stellen. §. 211.
3. Erwählungsart. §. 212.
4. Amtsdauer. §. 213.
5. Kompetenz des Kriegsgerichts. §. 214.
6. Kompetenz der Anklagekammer. §. 215.
7. Beſtand und Bildung derſelben. §. 216.

Dritter Titel. Organiſation und Kompetenz des Kaſſationsgerichts 99

1. Aufſtellung des Kaſſationsgerichts und Beſtand deſſelben. §. 217.
2. Wahlart. §. 218.
3. Beſtellung der Kanzlei und Bedienung. §. 219.
4. Einberufung. §. 220.

Digitized by Google

Seite.

5. Entſcheidungen des Kaſſationsgerichts. §. 221.
6. Auflöſung. §. 222.

Vierter Titel. Organiſation und Kompetenz der außerordentlichen Kriegsgerichte 101

A. Für abgeſchnittene Corps.
1. Bedingung der Aufſtellung und Wiederauflöſung. §. 223.
2. Beſtand. §. 224 u. 225.
3. Ernennungsart. §. 226 u. 227.
4. Kompetenz. §. 228.
5. Beſtellung der Anklagekammer. §. 229.
6. Vorſchrift für kleinere Corps. §. 230.

B. Für Verbrechen des oberſten Kommandirenden.
1. Allgemeine Beſtimmung. §. 231.
2. Beſtand und Ernennungsart. §. 232.
3. Erſatzmänner. §. 233.
4. Kompetenz des Vorortes für die Voruntersuchung. §. 234.
5. Kompetenz der Tagſatzung für die Anklage. §. 235.
6. Außerordentliche Kaſſationsbehörde. §. 236.
7. Verfahren derſelben. §. 237.
8. Neues außerordentliches Kriegsgericht. §. 238.

Fünfter Titel. Befugniſſe des oberſten Kommandirenden und des Oberauditors . 107

1. Allgemeine Kompetenzbeſtimmung. §. 239.
2. Stellung und Verrichtungen des Oberauditors und Verhältniß desſelben zum oberſten Kommandirenden. §. 240 u. 241.

Digitized by Google

Seite.

3. Beſondere Befugniß des oberſten Kommandirenden, bezüglich der Vollziehung der Strafurtheile. §. 242.

Dritter Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchriften für die Organiſation und Kompetenz der Gerichtsbehörden . . 108

1. Erſetzungen der Behörden. §. 243.
   a. Der Tagſatzung.
   b. Des eidgenöſſiſchen Kriegsraths.
   c. Des oberſten Kommandirenden.
   d. Des Großrichters.
   e. Der Mitglieder des Gerichts.
   f. Des Oberauditors.
   g. Des Stabsauditors.
   h. Der Auditoren und Ankläger.
   i. Des Gerichtsſchreibers.
   k. Der Mitglieder des Kaſſationsgerichts.
2. Erwählung der Mitglieder und Erſatzmänner der Kriegsgerichte. §. 244.
3. Außerordentliche Einberufung von Offizieren für das Gericht. §. 245.
4. Wahl und Beſoldung des Oberauditors, des Großrichters, des Stabsauditors, der Auditoren und Ankläger, des Gerichtsſchreibers und der Mitglieder des Kaſſationsgerichts. §. 246.
5. Ausſchluß und Austritt wegen Verwandtſchaft u. ſ. w. §. 247.
6. Pflicht zu gerichtlichen Verrichtungen. §. 248.
7. Dolmetſcher. §. 249.
8. Dienſtfreiheit und Stellung der Gerichtsperſonen. §. 250.

Digitized by Google

Seite.

9. Entſchädigung derſelben. §. 251.
10. Beeidigung der Gerichtsperſonen. §. 252.
11. Formelle Vorſchriften:
    a. Hinſichtlich der Gerichtsverſammlungen. §. 253.
    b. Der Kleidung der Gerichtsperſonen. §. 254.
    c. Der vollſtändigen Beſetzung des Gerichts. §. 255.
12. Allgemeine Beſtimmungen in Bezug auf die Abſtimmungen. §. 256.
13. Aufſicht bei den Verhandlungen. §. 257.
14. Protokollsführung. §. 258.
15. Standquartier der Gerichtsbehörden. §. 259.
16. Rechte und Pflichten einzelner Gerichtsperſonen:
    a. Des Großrichters. §. 260.
    b. Der Mitglieder des Gerichts. } §. 261.
    c. Der Erſatzmänner. }
    d. Des Auditors. §. 262.
    e. Des Anklägers. §. 263.
    f. Des Gerichtsſchreibers. §. 264.
17. Koſten, Bedürfniſſe der Gerichtsbehörden ꝛc. Gefangenſchaftskoſten. } §. 265.
18. Sold der Gefangenen. }
19. Nahrung derſelben. }
20. Rechtskraft der Urtheile. §. 266.
21. Aufſicht über die Vollziehung. §. 267.

Anhangstitel. Organiſation des Juſtizſtabes 122

1. Allgemeine Beſtimmung. §. 268.
2. Beſtand des Juſtizſtabes. §. 269.
3. Erforderniſſe der Wählbarkeit. §. 270.
4. Beſtimmungen über die Art der Ernennung. §. 271.
5. Beeidigung. §. 272.
6. Uniform. §. 273.

Drittes Buch.

Von dem Verfahren.

Seite.
Einleitung 125
1. Grundſatz des Verfahrens. §. 274.
2. Ausnahmen. §. 275.
3. Behörde für Verzeigungen. §. 276.
4. Verpflichtung zur Verhinderung und zur Verzeigung von Verbrechen. §. 277.
5. Befugniß zur Feſtmachung von Verbrechern. §. 278.
6. Meldung. §. 279.

Erſter Abſchnitt.

Von der Voruntersuchung . . 127
1. Zweck. §. 280.
2. Behörde. §. 281.
3. Stellvertretung des Auditors. §. 282.
4. Anhebung der Voruntersuchung. §. 283.
5. Verhaftung des Verdächtigen. §. 284.
6. Verfahren in gemiſchten Fällen. §. 285.
7. Vorläufige Maßnahmen. §. 286.
8. Beiziehung von Sachverſtändigen. §. 287.
9. Befund im Allgemeinen. §. 288.
10. Ueber Sektionen insbeſondere. §. 289.
11. Prüfung des Befundes. §. 290.
12. Beeidigung der Sachverſtändigen. §. 291.
13. Hausſuchungen. §. 292.

Digitized by Google

Seite.

14. Beſchlagnehmung der Werkzeuge der That u. drgl. §. 293.
15. Einvernahme der Zeugen und des Schuldverdächtigen.
   a. Allgemeine Regel. §. 294.
   b. Verpflichtung zur Wahrheit. §. 295.
   c. Abhörung. §. 296.
   d. Konfrontation. §. 297.
   e. Fragenſtellung. §. 298.
16. Protokoll. 299.
17. Beſondere Vorſchriften:
   a. Zur unverzüglichen Führung der Vorunterſuchung. §. 300.
   b. Zur ununterbrochenen Führung derſelben. §. 301.
   c. Gegenwart des Anklägers. §. 302.
18. Schluß der Voruntersuchung. §. 303.
19. Weiteres Verfahren:
   a. Fertigung der Anklageakte. §. 304.
   b. Einreichung derſelben der Anklagekammer. §. 305.
   c. Friſtbeſtimmung für dieſe Arbeiten. §. 306.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Verſetzung in Anklagezuſtand 136

1. Zeitpunkt der Verſammlung und Verrichtungen der Anklagekammer. §. 307.
2. Vorſchrift im Fall der Verſetzung in Anklagezuſtand. §. 308.
3. Erforderniß dazu. §. 309.
4. Beſchluß der Anklagekammer bei Verſetzung in Anklagezuſtand. 310.
5. Mittheilung desſelben an den Angeſchuldigten. §. 311.

Digitized by Google

Seite.
6. Wahl des Vertheidigers durch den Angeſchuldigten. §. 312.
7. Beſchluß der Anklagekammer im Fall der Verwerfung der Anklage. §. 313.
8. Ueberſendung der Akten an das Kriegsgericht im andern Falle. §. 314.
9. Freilaſſung des Verhafteten. §. 315.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Hauptverfahren . . 138
I. Einleitendes Verfahren.
1. Beſtellung des Vertheidigers von Amts wegen. §. 316.
2. Zutritt desſelben zu dem Angeklagten. §. 317.
3. Rekuſationsrecht des Angeklagten. §. 318.
4. Beſtimmungen über Rekuſation im Fall von mehrern Angeklagten. §. 319.
5. Bezeichnung der Zeugen durch den Ankläger und Vertheidiger. §. 320.
II. Tagfahrt.
1. Vorladung des Anklägers, Angeklagten, Vertheidigers und der Zeugen. §. 321.
2. Vorladung der Experten. §. 322.
3. Vorladung der Geſchädigten. §. 323.
III. Gerichtsverhandlungen.
1. Allgemeine Vorſchriften.
a. Oeffentlichkeit der Verhandlungen mit Ausnahme der Berathungen. §. 324.
b. Kontinuität der Verhandlung. §. 325.
2 Gang der öffentlichen Verhandlung.
a. Verleſung der Anklageakte. §. 326.
b. Entſcheid ſtreitiger Rekuſationsfragen. §. 327.
c. Zeugenverhör:
Durch den Ankläger. §. 328.

Digitized by Google

Seite.

Durch den Vertheidiger und Angeklagten. §. 329.
Durch den Groſsrichter u. ſ. w. §. 330.
d. Beeidigung der Zeugen. §. 331.
e. Allgemeine Vorſchrift für die Zeugenverhöre. §. 332.
f. Einvernahme des Angeklagten. §. 333 und 334.
g. Nachträgliche Fragenſtellung an die Zeugen. §. 335.
h. Vorlegung der Werkzeuge der That, der Akten u. ſ. w. §. 336.
i. Vorträge des Anklägers und Vertheidigers. §. 337.
k. Pflicht des Anklägers und Vertheidigers bei Wahrnehmung von Fehlern. §. 338.
l. Rekapitulation der Verhandlung durch den Groſsrichter. §. 339.

3. Berathung des Gerichts.

a. Abtretung desſelben. §. 340.
b. Umfrage über Schuld. §. 341.
c. Antragſtellung und Abmehrung. §. 342.
d. Vorſchrift für den Entſcheid. §. 343.
e. Berathung über Strafe, Schadenerſatz u. ſ. f. §. 344.
f. Abſtimmung. §. 345.
g. Mehrheit für Ausfällung der Strafe. §. 346.
h. Verfahren bei der Schuldlosſprechung. §. 347.
i. Verfahren bei dem Vorhandenſeyn eines Disziplinfehlers. §. 348.
k. Auflegung der Koſten dem Verurtheilten. §. 349.
l. Der Zivilpartei. §. 350.

Digitized by Google

Seite.

4. Urtheil.
   a. Form und Inhalt. §. 351.
   b. Eröffnung. §. 352.
   c. Rechtskraft. §. 353.

Vierter Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchriften, betreffend das Verfahren nebſt einigen Regeln über den Beweis 150

1. Requiſitorien: Der Zivil- an die Militärbehörden. §. 354.
2. Der Militärbehörden an die Zivilbehörden. §. 355.
3. Form der Ladungen. §. 356.
4. Verpflichtung zum Gehorſam. } §. 357.
5. Verpflichtung zum Zeugniß. } §. 357.
6. Zwangsmittel. } §. 357.
7. Entſchädigung der Zeugen. } §. 357.
8. Ausnahme von der Verpflichtung zum Zeugniß wegen Verwandtſchaft. §. 358.
9. Allgemeine Regel für den Beweis. §. 359.
10. Freies Ermeſſen des Gerichts bei der Strafbeſtimmung. §. 360.
11. Verzeichnung und Ermäßigung der Koſten. §. 361.
12. Art des Bezuges. §. 362.
13. Mittheilung des Urtheils behufs des Bezuges der Koſten. §. 363.
14. Zurückſendung des Urtheils behufs der Vollſtreckung. §. 364.
15. Verfahrung gegen Abweſende. §. 365 u. 366.

Digitized by Google

Seite.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Kaſſationsverfahren . 156

1. Ueberweiſung der Akten an die Kaſſationsinſtanz. §. 367.
2. Vorladung. §. 368.
3. Allgemeine Vorſchriften in Bezug auf die Form der Verhandlung. §. 369.
4. Erforderniſſe der Kaſſation. §. 370.
5. Ausſchluß anderer Fälle. §. 371.
6. Umfang der Kaſſation. §. 372.
7. Zweck derſelben. §. 373.
8. Einleitung der neuen Behandlung. §. 374.
9. Aufzählung der hiefür kompetenten Gerichtsbehörden. §. 375.
10. Ueberweiſung an die Kantonalgerichte. §. 376.
11. Vorſchrift für dieſelben. §. 377.
12. Rückweiſung an das frühere Gericht. §. 378.
13. Weiſung an ein anderes Kriegsgericht. §. 379.
14. Neue Ernennungen. §. 380.
15. Fälle der Kaſſation des Urtheils und des Hauptverfahrens. §. 381.
16. Angabe der Gründe der Kaſſation. §. 382.
17. Mittheilung des Kaſſationsurtheils. §. 383.
18. Rechtsmittel:
    a. Im Fall der Ueberweiſung an ein Kantonalgericht. §. 384.
    b. Gegen das neue Urtheil eines Kriegsgerichts. §. 385.

Sechster Abſchnitt.

Von der Begnadigung . . . 161

1. Umfang des Begnadigungsrechts. §. 386.
2. Begnadigungsbehörde. §. 387.

Digitized by Google

Seite.

3. Unterſtützung des Begnadigungsgeſuchs durch das Gericht. §. 388.
4. Begnadigung durch die Tagſatzung. §. 389.

Siebenter Abſchnitt.

Von der Vollziehung der Strafen . 163

1. Vollziehungsbefehl. §. 390.
2. Fälle der Vollziehung unmittelbar nach Ausfällung des Urtheils. §. 391.
3. Ueberlieferung des Verurtheilten behufs der Vollziehung. §. 392.
4. Friſt für Verkündung und Vollziehung. §. 393.
5. Form der Verkündung bei der Todesſtrafe und Kaſſation. §. 394.
6. Art der Vollziehung:
   a. Der Todesſtrafe. §. 395.
   b. Der Kaſſation. §. 396.
7. Form der Verkündung bei andern Strafen. §. 397.
8. Art der Vollziehung anderer Strafen:
   a. Der Entſetzung. §. 398.
   b. Des Fortjagens. §. 399.
   c. Der Ketten-, Zuchthaus und Gefängnißſtrafe und der Landesverweiſung. §. 400.
9. Koſten der Vollziehung. §. 401.
10. Siſtirung der Vollziehung im Fall der Kaſſation des Urtheils. §. 402.
11. Aufhebung der nachtheiligen Folgen bei einem günſtigen Reſultate. §. 403.
12. Gänzliche Aufhebung der Strafe. §. 404.
13. Tilgung der Kaſſation. §. 405.
14. Tilgung einer andern Ehrenſtrafe. §. 406.
15. Theilweiſe Aufhebung der Strafe. §. 407.

Digitized by Google

Erstes Buch.

Strafgeſetze für die eidgenöſſiſchen Truppen.

Einleitungstitel.

§. 1.

Jeder Militär hat die Pflicht, dem gemeinen Vaterland unverbrüchliche Treue und allen Dienſtbefehlen militäriſcher Obern den ſtrengſten Gehorſam zu leiſten, ſich gegen ſeine Kameraden, andere Perſonen und überhaupt in allen ſeinen Verhältniſſen der militäriſchen Ordnung gemäß zu betragen. I. Allgemeine Verpflichtung.

Wer eine Handlung begeht, durch welche eine dieſer Pflichten verletzt wird, macht ſich ſtrafbar.

§. 2.

Die ſtrafbaren Handlungen des Militärs ſind von doppelter Art. II. Eintheilung der ſtrafbaren Handlungen und Richtſchnur ihrer Beſtrafung.

Die einen ſind Verbrechen (bei einem geringern Maße von Strafbarkeit Vergehen genannt).

Die andern ſind Disziplin- oder Ordnungsfehler.

Sowohl die Verbrechen und Vergehen, als die Disziplin- oder Ordnungsfehler werden nach der Vorſchrift dieſes Geſetzbuches beſtraft.

Digitized by Google

§. 3.

III. Ueberlieferung an die bürgerlichen Gerichte.

Sollte ein Militär ſich einer Handlung ſchuldig machen, welche in dieſem Geſetzbuche nicht vorgeſehen iſt, die aber nach allgemeinen Rechtsbegriffen zu einem Verbrechen oder Vergehen ſich eignet, ſo wird er den bürgerlichen Gerichten des Kantons, unter deſſen Truppen er ſteht, oder wenn er zu keinem Kontingente gehört, des Kantons, in welchem er unmittelbar vor ſeinem Eintritt in den eidgenöſſiſchen Dienſt ſeinen ordentlichen Wohnſitz hatte, zur Beſtrafung überliefert.

Erſter Theil.

Von den Verbrechen und Vergehen.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

Erſter Titel.

Von den Strafen und ihren Wirkungen.

§. 4.

I. Von den Strafen.

Die gegen Verbrechen und Vergehen eintretenden Strafen ſind:

Digitized by Google

1) Todesſtrafe;
2) Ehrenſtrafen:
   a. Kaſſation,
   b. Entſetzung,
   c. Fortjagen;
3) Freiheitsſtrafen:
   a. Kettenſtrafe,
   b. Zuchthausſtrafe,
   c. Gefängniß,
   d. Zeitige Landesverweiſung.

Todesſtrafe.

§. 5.

Die Todesſtrafe wird, je nach Beſtimmung des Geſetzes, durch Erſchießen oder durch Enthauptung vollzogen. A. Todesſtrafe.

Die Todesſtrafe durch Enthauptung iſt immer mit vorhergehender Kaſſation verbunden.

Ehrenſtrafen.

§. 6.

Die Kaſſation beſteht in der öffentlichen Erklärung der Unwürdigkeit des Verbrechers zum Dienſte des Vaterlandes. Sie iſt allemal mit dem Fortjagen verbunden, wenn der Verurtheilte nicht zu einer andern Strafe aufbehalten wird. B. Ehrenſtrafen. a. Kaſſation.

Die Strafe der Kaſſation zieht den Verluſt des Aktivbürgerrechtes auf zehn Jahre nach ſich, vorbehalten weitere Folgen, welche die Kantonalgeſetze des Verurtheilten mit dieſer Strafe allfällig verknüpfen.

Digitized by Google

§. 7.

b. Entſetzung.

Die Entſetzung eines Offiziers, Unteroffiziers und Korporals beſteht darin, daß ihm die bekleidete Ehrenſtelle entzogen wird, und er die Zeichen ſeines frühern Grades nicht mehr tragen darf.

Ein entſetzter Unteroffizier oder Korporal muß ſeine Dienſtzeit als Gemeiner vollenden, wenn das Urtheil nicht auf das Fortjagen lautet, oder eine andere Strafe gegen ihn verhängt, welche ihn unfähig macht, Militärdienſte zu thun.

Ein entſetzter Offizier muß allemal von der Armee fortgewieſen werden, wenn nicht noch eine andere Strafe gegen ihn verhängt worden iſt.

§. 8.

c. Fortjagen.

Das Fortjagen iſt die öffentliche Abführung einer Perſon aus dem Lager oder Kantonnement mit dem Befehle, während der Dauer des Feldzuges keinen Ort zu betreten, wo ſich eidgenöſſiſche Truppen befinden, mit Ausnahme ihres ordentlichen Wohnſitzes.

Freiheitsſtrafen.

§. 9.

C. Freiheitsſtrafen.
a. Kettenſtrafe.

Die Kettenſtrafe beſteht in der Einſchließung des Verbrechers in eine Strafanſtalt unter Anhaltung zu harter Arbeit. Seine Behandlung richtet ſich übrigens nach den Beſtimmungen der Geſetze des Kantons, wo er die Strafe auszuſtehen hat.

Die Kettenſtrafe iſt mit vorhergehender Kaſſation zu verbinden.

Digitized by Google

Die Kettenſtrafe darf nicht unter 4 Jahren, kann aber bis auf Lebenszeit erkannt werden.

§. 10.

Die Zuchthausſtrafe beſteht in der Einſchließung des Verurtheilten in eine Strafanſtalt, unter Anhaltung zu weniger harter Arbeit. Seine Behandlung richtet ſich nach den Beſtimmungen der Geſetze des Kantons, wo er die Strafe auszuhalten hat. b. Zuchthausſtrafe.

Die Zuchthausſtrafe iſt bei Offizieren, Unteroffizieren und Korporalen mit Entſetzung verbunden.

Zuchthaus darf nicht unter einem Jahr und nicht über ſechs Jahre zuerkannt werden.

§. 11.

Die Gefängnißſtrafe beſteht in der Einſchließung des Verurtheilten in einem Gefängniſſe. c. Gefängnißſtrafe.

Die Gefängnißſtrafe kann bis auf ſechszig Tage durch Faſten verſchärft werden, wo dann der Verurtheilte je am zweiten Tag eine warme Suppe, die übrige Zeit aber nur Waſſer und Brod erhält.

Gefängnißſtrafe ſoll auf längere Zeit als zwei Jahre nicht Statt finden.

§. 12.

Die Landesverweiſung beſteht in dem Verbote, den eidgenöſſiſchen Boden zu betreten. d. Landesverweiſung.

Sie zieht den Verluſt des Land- und Bürgerrechtes nicht nach ſich.

Digitized by Google

Die Uebertretung der Landesverweiſung wird durch den bürgerlichen Richter des Ortes, wo der Verwieſene ergriffen wird, beſtraft.

§. 13.

II. Von d. Strafverwandlung.

Wenn bei der Zuchthaus- oder Gefängnißſtrafe in Folge eines Zuſammenfluſſes von Verbrechen oder wegen beſonderer Schärfungsgründe das geſetzlich beſtimmte höchſte Maß einer Strafart überſtiegen werden müßte, ſo iſt auf die nächſtfolgende höhere Strafart mit Verminderung der Dauer zu erkennen.

Als Maßſtab der Verminderung iſt beſtimmt, daß ein Jahr Kettenſtrafe für achtzehn Monate Zuchthaus, und ein Jahr Zuchthaus für achtzehn Monate Gefängniß zählt.

§. 14.

Fortſetzung.

Wenn umgekehrt, weil es ſich nur um einen Verſuch oder um Theilnahme handelt, die auszuſprechende Strafe unter dem Minimum bleiben würde, welches für eine Strafart geſetzlich feſtgeſetzt iſt, ſo kommt die zunächſt ſtehende mildere Strafart mit Erhöhung der Dauer zur Anwendung. Als Maßſtab der Erhöhung dient der oben angegebene.

§. 15.

III. Folgen der Strafen.

Betreffend die Folgen der Freiheitsſtrafen in Beziehung auf die bürgerliche Ehrenfähigkeit, ſo richten ſich dieſe nach den Kantonalgeſetzen des Verurtheilten.

Digitized by Google

§. 16.

Neben der Strafe hat der Urheber einer ſtrafbaren Handlung den aus derſelben entſtandenen Schaden zu erſetzen. IV. Von dem Schadenerſatze.

Zweiter Titel.

Von dem Vorſatz und der Fahrläſſigkeit.

§. 17.

Die in dem beſondern Theil dieſes Geſetzbuches bezeichneten Strafen finden, wo nicht ausdrücklich das Gegentheil beſtimmt iſt, nur da Anwendung, wo die ſtrafbaren Handlungen mit rechtswidrigem Vorſatz verübt worden ſind. I. Rechtswidriger Vorſatz.

§. 18.

Wer eine entſtandene Schädigung zwar nicht beabſichtigte, allein durch Fahrläſſigkeit ihre Entſtehung verurſachte oder beförderte, ſoll nur dann beſtraft werden, wenn der beſondere Theil des Geſetzbuches dieſes vorſchreibt. II. Fahrläſſigkeit.

Dritter Titel.

Von der Vollendung und dem Verſuche der Verbrechen.

§. 19.

Ein Verbrechen iſt als vollendet zu betrachten, ſobald alles vorliegt, was das Geſetz zum Begriffe des Verbrechens erfordert. I. Vollendung eines Verbrechens.

Digitized by Google

§. 20.

II. Verſuch eines Verbrechens. A. Begriff.

Der Verſuch eines Verbrechens iſt vorhanden, wenn eine Perſon, in der Abſicht, dasſelbe zu begehen, eine äußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigſtens ſchon als ein Anfang der Ausführung der beabſichtigten Uebertretung anzuſehen iſt.

§. 21.

B. Strafe.

Die Strafe des Verſuchs beſteht höchſtens in der Hälfte der auf das vollendete Verbrechen geſetzten Strafe, wobei auch zu einer gelindern Strafart, jedoch mit verhältnißmäßiger Verlängerung der Dauer der Strafe, übergegangen werden kann. Iſt der höchſte Grad die Todesſtrafe, ſo ſoll der Verſuch höchſtens mit Kettenſtrafe bis auf fünfzehn Jahre belegt werden.

§. 22.

C. Beſondere Schärfungs- und Milderungsgründe.

Bei Ausmeſſung der Strafe des Verſuchs hat der Richter beſonders den Grad, in welchem die verbrecheriſche Handlung bereits vorgeſchritten iſt, ſo wie die Urſache der unterbliebenen Vollendung, ob dieſe nämlich eine größere oder geringere Beharrlichkeit des Thäters, eine mehr oder minder dringende Gefahr für das bedrohte Recht zeige, zu berückſichtigen. Je mehr der Verbrecher durch beſſere Ueberzeugung, nicht durch äußere Hinderniſſe oder Zufall, geleitet wurde, und je früher er von der verbrecheriſchen Handlung abgelaſſen hat, deſto mehr mag die Strafe gemildert werden, und ſelbſt gänzliche Strafloſigkeit eintreten. Sollte aber die Verſuchshandlung

Digitized by Google

ſchon an ſich irgend eine Uebertretung enthalten, ſo tritt immer wenigſtens die durch letztere verſchuldete Strafe ein.

§. 23.

In den Fällen, wo das Geſetz auf den Verſuch zu beſtimmten Verbrechen eine eigene Strafe geſetzt hat, wird dieſe Strafe angewendet.

Vierter Titel.

Von dem Urheber und den Mitſchuldigen eines Verbrechens.

§. 24.

Alle Theilnehmer eines Verbrechens: **Urheber**, **Gehülfen** und **Begünſtiger** ſind ſtrafbar. Einleitung.

§. 25.

Wer durch Rath oder That die Haupturſache einer Uebertretung iſt, heißt **Urheber**. Ihn trifft die auf das Verbrechen geſetzte Strafe. I. Urheber. Begriff und Beſtrafung.

§. 26.

Wenn ein Verbrechen von mehrern Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin begangen wurde (Komplott), ſo ſind ſie alle als Urheber zu betrachten. Komplott.

§. 27.

Wer vorſätzlich die Vollbringung des Verbrechens durch Rath oder That, zum Beiſpiel: durch Belehrung über die Art der Ausführung, durch Herbeiſchaffung von Mitteln zu derſelben, oder Entfernung II. Gehülfen. A. Begriff.

Digitized by Google

von Hinderniſſen, welche ihr im Wege ſtehen, oder auch durch vorläufige Zuſage eines erſt nach verübter That zu leiſtenden Beiſtandes befördert, iſt Gehülfe.

§. 28.

B. Beſtrafung.

Die Strafe der Gehülfen beſteht, je nachdem die Hülfeleiſtung größer oder geringer iſt, in einem Viertel bis drei Vierteln der auf das Verbrechen geſetzten Strafe.

Iſt der höchſte Grad dieſer Strafe Todesſtrafe, ſo ſoll den Gehülfen höchſtens zwanzigjährige Kettenſtrafe treffen.

Iſt die dem Urheber durch das Geſetz angedrohte Strafe ſonſt von ſolcher Art, daß ſie keine Theilung zuläßt, ſo wird die nächſtſtehende Strafart, jedoch mit verhältnißmäßiger Verlängerung der Dauer, angewendet.

§. 29.

III. Begünſtiger.
A. Begriff.

Wer nach vollendetem Verbrechen dem Thäter in Beziehung auf daſſelbe, ohne vorheriges Einverſtändniß, wiſſentlich beförderlich iſt, indem er, zum Beiſpiel, die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bei ſich aufnimmt, braucht, oder Andern verkauft, oder dem Thäter behülflich iſt um ihn der drohenden Strafe zu entziehen, macht ſich der Begünſtigung ſchuldig.

§. 30.

B. Beſtrafung.

Die Strafe der Begünſtiger iſt höchſtens die Hälfte der auf die Uebertretung geſetzten Strafe.

Digitized by Google

§. 31.

Mehrere Mitſchuldige haften ſolidariſch für den Schadenerſatz. Die Vertheilung dieſes Erſatzes unter ihnen ſoll aber nach dem Grade der Theilnahme und der Schuld eines jeden an der ſtrafbaren That in dem Urtheile beſtimmt werden.

IV. Schadenerſatz von Seite der Theilnehmer.

Fünfter Titel.

Von der Zurechnung der Strafe.

§. 32.

Für die in dieſem Geſetzbuche mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlaſſungen können Diejenigen nicht beſtraft werden, welche in einem Zuſtande unverſchuldeter Bewußtloſigkeit gehandelt haben. Dahin gehören insbeſondere Raſerei, Wahnſinn u. dergl.

Zurechnung. 1) Bewußtloſigkeit.

§. 33.

An ſich unerlaubte Handlungen ſind ſtraflos, wenn ſie auf den beſtimmten, auf ein militäriſches Dienſtverhältniß ſich beziehenden Befehl eines militäriſchen Obern des Thäters, welcher jedoch dieſen Befehl zu verantworten hat, begangen worden.

2) Befehl des Obern.

§. 34.

Ebenfalls ſtraflos iſt derjenige, welcher in Anwendung einer gerechten Nothwehr, um ſein oder ſeines Nebenmenſchen Leib, Leben, Eigenthum oder Freiheit zu ſchützen, eine ſonſt ſtrafbare Handlung begeht.

3) Nothwehr.

Digitized by Google

Sechster Titel.

Von der Zumeſſung der Strafe, von den Milderungs- und Schärfungsgründen und den Strafverwandlungen.

§. 35.

Zumeſſung der Strafe.
A. Ueberhaupt.

Bei der Ausmeſſung der Strafe inner den geſetzlichen Grenzen wird der Richter auf die eine Uebertretung begleitenden und die Strafbarkeit derſelben mehrenden oder mindernden Umſtände ſehen.

§. 36.

B. Insbeſondere.
1) Allgemeine Erſchwerungsgründe.

Die Strafbarkeit einer Uebertretung wird vermehrt:

a. je mehr und dringendere Verpflichtungen durch die ſtrafbare Handlung verletzt worden; hieher gehören die Hülfloſigkeit des Beleidigten, Mißbrauch von Zutrauen u. ſ. w.;
b. je größer und unerſetzlicher der Schaden iſt, den die ſtrafbare Handlung verurſacht oder gedroht hat;
c. je größere Beharrlichkeit, Verwegenheit oder Liſt bei Vorbereitung und Vollbringung der That gezeigt worden;
d. je öfter der Schuldige bereits wegen des gleichen Verbrechens oder überhaupt wegen Verbrechen geſtraft wurde; daher der Rückfall in Verbrechen als ein allgemeiner Erſchwerungsgrund anzuſehen iſt;

Digitized by Google

c. je ſchwieriger es war, ſich gegen das Verbrechen zu ſchützen; daher namentlich als Erſchwerungsgrund angeſehen werden ſoll, wenn ein Verbrechen von mehrern Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin (Komplott) begangen wurde, wobei der Anſtifter und der Rädelsführer am ſtrafbarſten ſind.

§. 37.

Die Strafbarkeit einer Uebertretung wird vorzüglich vermindert: 2) Milderungsgründe.

a. wenn der Urheber der ſtrafbaren That gleich nach der Vollbringung derſelben eine thätige Reue bezeigt, indem er die ſchädlichen Folgen ſeiner That ganz oder zum Theil verhindert, zum Beiſpiel, dem Beſchädigten freiwillig allen Schaden erſetzt, er ſich ſelbſt angibt u. ſ. w.;
b. wenn ſeine Willensfreiheit durch erhebliche Umſtände beſchränkt war; ſelbſt verſchuldete Trunkenheit gilt in der Regel nicht als Milderungsgrund, jedoch iſt dem Richter überlaſſen, in ſich ergebenden Fällen bei beſondern Umſtänden ſolche Trunkenheit als Milderungsgrund anzuſehen;
c. wenn er das ſechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat.

§. 38.

Wenn mehrere noch nicht beſtrafte Uebertretungen des gleichen Thäters ſo zur Unterſuchung kommen, 3) Zuſammenfluß von Verbrechen.

Digitized by Google

daß darüber in einem und demſelben Urtheile zu erkennen iſt, ſo ſoll die Strafe des ſchwerſten dieſer Verbrechen angewendet, die übrigen aber als beſondere Schärfungsgründe berückſichtigt, und nach Maßgabe der vorhandenen erſchwerenden Umſtände bis auf das Doppelte jener Strafe erkannt werden.

Erreicht die Strafe des ſchwerſten Verbrechens an ſich ſchon den höchſten Grad einer Strafart, ſo kann zu einer höhern Strafart, jedoch mit angemeſſener Berückſichtigung ihres größern Gewichts, übergegangen werden, niemals indeſſen zur Todesſtrafe (§. 13).

Siebenter Titel.

Von Erlöſchung der Strafbarkeit durch Verjährung.

§. 39.

Verjährung. 1) Bei rein militäriſchen Verbrechen.

Bei rein militäriſchen Verbrechen gelten hinſichtlich der Verjährung, durch welche die Strafbarkeit erliſcht, folgende Vorſchriften:

a. Wenn ein Verbrechen begangen, keine Unterſuchung aber darüber angehoben worden, ſo tritt die Verjährung ſechs Monate nach Auflöſung des Corps, zu welchem der Thäter gehörte, ein.

b. Wenn ein Verbrechen begangen und eine Unterſuchung darüber angehoben worden, eine Entſcheidung aber nicht erfolgte, ſo tritt die Ver-

Digitized by Google

jährung zehn Jahre, von dem Augenblicke der begangenen That an gerechnet, ein.

c. Wenn ein Strafurtheil gegen einen Verbrecher erlaſſen worden, derſelbe ſich aber der Vollziehung durch die Flucht entzogen hat, ſo tritt die Verjährung zehn Jahre nach dem Zeitpunkt ein, in welchem die Strafe, falls deren Vollziehung ſofort Statt gefunden hätte, ihr Ende erreicht haben würde. Belangend die Todesſtrafe, ſo findet eine Verjährung nicht Statt; jedoch ſoll nach Verfluß von zehn Jahren, nach erlaſſenem Todesurtheil, die Strafe nicht mehr vollzogen, ſondern dieſelbe im Betretungsfalle des Thäters, in eine Freiheitsſtrafe durch die Gerichte des Kantons, dem der Thäter angehört, umgewandelt werden.

Die Verjährung eines Verbrechens und der Strafe desſelben wird unterbrochen, wenn der Thäter während der Verjährungszeit eines neuen Verbrechens ſich ſchuldig macht.

§. 40.

Bei gemeinen Verbrechen treten hinſichtlich der Verjährung die Geſetze und Uebungen des Kantons, unter deſſen Truppen der Thäter während des eidgenöſſiſchen Dienſtes geſtanden, oder, wenn er zu keinem Kontingent gehört hat, des Kantons, in welchem er unmittelbar vor ſeinem Eintritt in den eidgenöſſiſchen Dienſt ſeinen ordentlichen Wohnſitz hatte, in Anwendung. 2) Bei gemeinen Verbrechen.

Digitized by Google

Als gemeine Verbrechen ſind diejenigen Handlungen anzuſehen, welche, abgeſehen von dem militäriſchen Verhältniſſe des Thäters, im bürgerlichen Leben als Verbrechen beſtraft werden, zum Beiſpiel: Mord, Raub, Diebſtahl, Betrug u. ſ. w.

Zweiter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Arten der Verbrechen und Vergehen im Beſondern.

Erſter Titel.

Von der Verrätherei.

§. 41.

I. Begriff der Verrätherei. A. Im Allgemeinen.

Wer durch eine Handlung oder Unterlaſſung vorſätzlicherweiſe die Abſichten des Feindes begünſtigt, begeht eine Verrätherei.

§. 42.

B. Im Beſondern.

Der Verrätherei macht ſich namentlich ſchuldig:

1) wer an einem Unternehmen Theil nimmt, welches die gewaltſame Umwälzung einer wirklich in der Schweiz beſtehenden, anerkannten Verfaſſung zum Zwecke hat;

2) wer eine Handlung begeht, oder an einem Unternehmen Theil nimmt, welches den Zweck hat,

Digitized by Google

eine fremde Macht zu Feindſeligkeiten gegen die Eidgenoſſenſchaft zu veranlaſſen;

3) wer, in der Abſicht, den Feind zu begünſtigen, demſelben mittelbar oder unmittelbar, mündlich oder ſchriftlich, Nachrichten über den Zuſtand der Armee, die Beſchaffenheit von Feſtungen, Verſchanzungen, Stellungen und Magazinen mittheilt, oder denſelben mit Plänen, bevorſtehenden Unternehmungen, Conſignes, Loſungsworten bekannt macht;

4) wer Loſungsworte, Befehle oder andere ihm anvertraute militäriſche oder politiſche Geheimniſſe in böſer Abſicht irgend einer Perſon mittheilt, welche keine Kenntniß davon haben ſoll;

5) wer Nachrichten über die militäriſchen oder politiſchen Verhältniſſe der Eidgenoſſenſchaft, vornehmlich der dem Feinde gegenüberſtehenden Truppen, ſammelt, in der Abſicht, ſie dem Feinde zukommen zu laſſen (Auskundſchafter, Spion);

6) jeder Kommandant, welcher, um den Feind zu begünſtigen, einen ihm anvertrauten Poſten verläßt oder dem Feinde übergibt, oder welcher den Gebrauch der ihm zu Gebote ſtehenden Vertheidigungsmittel abſichtlich vernachläſſigt hat;

7) jeder Kommandant eines belagerten Platzes, der ohne Berathung ſeines Kriegsraths, zu welchem nothwendig die anweſenden Chefs der Artillerie und des Ingenieurweſens zugezogen werden müſſen, oder gegen den Willen der Mehrheit desſelben, in die Uebergabe einwilligt;

Digitized by Google

8) jeder Kommandant, welcher ohne Befehl oder ohne Noth einen feindlichen Akt gegen eine fremde Macht, mit welcher die Eidgenoſſenſchaft im Frieden ſich befindet, ausübt oder ausüben läßt;

9) jeder Kommandant, welcher die Feindſeligkeiten fortſetzt, nachdem er amtliche Kenntniß von dem Abſchluſſe des Friedens oder eines Waffenſtillſtandes erhalten hat;

10) jeder Militär und beſonders jede Schildwache, welche in der Nähe des Feindes abſichtlich falſche Conſigne gibt, oder vorſätzlich einen falſchen Rapport macht;

11) jeder Poſtenkommandant in der Nähe des Feindes, welcher demjenigen, der ihn ablöſet, die von ihm ſelbſt, von ſeinen Patrouillen, oder auf irgend eine andere Weiſe gemachten Entdeckungen oder Beobachtungen ſolcher Umſtände, von welchen die Sicherheit des Poſtens weſentlich abhangen kann, nicht mittheilt; eben ſo jeder Militär oder bei der Armee Angeſtellte, welchem ein wichtiger feindlicher Anſchlag oder eine wichtige Vorkehrung bekannt geworden iſt, und der dieſes dem betreffenden Obern nicht anzeigt, obgleich er es hätte thun können, wenn im einen oder andern Falle die Sicherheit des Poſtens durch dieſe Unterlaſſung gefährdet worden, oder dieſelbe in verrätheriſcher Abſicht geſchehen iſt;

12) jeder Kommandant eines Detaſchements oder einer Patrouille, der zu einer Entdeckung oder Rekognoszirung beordert worden und dieſelbe zu machen

Digitized by Google

unterläßt, oder einen wiſſentlich falſchen, unvollſtändigen, oder gar keinen Rapport erſtattet, wenn daraus ein Nachtheil entſteht, oder verrätheriſche Abſicht die Urſache war;

13) jeder Kommandant oder Oberaufſeher, welcher die erforderlichen, von ihm abhangenden Austheilungen von Vorräthen und Kriegsbedürfniſſen nicht bewerkſtelligen läßt, oder der betreffenden Oberbehörde vom Mangel derſelben nicht zur rechten Zeit Nachricht gibt, oder wiſſentlich unbrauchbare Vorräthe und Kriegsbedürfniſſe anſchafft, verfertigen oder austheilen, oder vorſätzlich dergleichen verderben läßt, wenn dieſe Pflichtverſäumniß die Sicherheit einer Truppe oder den Erfolg einer Unternehmung gefährdet, oder verrätheriſche Abſicht die Urſache davon war;

14) wer ohne rechtmäßige, aus der Natur des Kriegsdienſtes fließende Gründe Befeſtigungswerke verdirbt, Waffen, ſchweres Geſchütz, Vorräthe oder Kriegsbedürfniſſe vorſätzlich unbrauchbar macht, oder dem Feinde in die Hände ſpielt;

15) wer eine Truppe, einzelne Militärs, Ordonnanzen, Transporte oder militäriſche Boten durch wiſſentliche Anweiſung eines falſchen Weges dem Feinde in die Hände ſpielt, oder in der Nähe des Feindes von ihrer Beſtimmung ableitet;

16) wer in einem belagerten Platz an einem Komplotte Theil nimmt, welches den Zweck hat, die Uebergabe des Platzes gegen den Willen des Kommandanten und ſeines Kriegsraths zu bewirken, oder

Digitized by Google

auf eine Kapitulation zu dringen; wer von einem ſolchen Komplotte zuverläſſige Kenntniß hatte, ohne daſſelbe anzuzeigen, wird als Gehülfe beſtraft;

17) wer endlich in der Nähe des Feindes öffentliche Reden führt, oder Lärm oder Geſchrei erhebt, in der Abſicht, Schrecken, Unordnung oder Flucht unter den Truppen, oder die Uebergabe eines Platzes zu veranlaſſen, oder Deſertion zu verurſachen.

§. 43.

II. Strafe der Verrätherei.

Die Verrätherei wird mit dem Tode durch Erſchießen, verbunden mit Kaſſation, beſtraft, wenn ſie gefährliche oder ſchädliche Folgen hatte. Außer dieſen Fällen tritt Kettenſtrafe bis auf zwanzig Jahre, je nach der Größe der Schuld des Thäters und der verurſachten Gefahr, ein.

Zweiter Titel.

Von dem Aufruhr und der Meuterei.

Aufruhr.

§. 44.

I. Aufruhr. A. Begriff. 1) Ueberhaupt.

Verabredeter oder beharrlicher Ungehorſam mehrerer Bewaffneter oder Unbewaffneter, um ſich ihren Obern oder den Verfügungen derſelben zu widerſetzen, wird als *Aufruhr* angeſehen.

§. 45.

2) Bewaffneter Aufruhr insbeſondere.

Es iſt *bewaffneter* Aufruhr, wenn derſelbe bei einer Truppe ausbricht, welche unter dem Ge-

Digitized by Google

wehr ſteht. Es iſt gleichfalls bezüglich auf die Perſon, die es betrifft, bewaffneter Aufruhr, wenn ein theilnehmender Offizier ſein Seitengewehr zieht, oder überhaupt eine Waffe gebraucht; oder wenn ein theilnehmender Unteroffizier, Korporal oder Gemeiner ſeine Flinte trägt, oder ergreift, oder ſich eigens für die Widerſetzlichkeit mit einem andern gefährlichen Inſtrumente verſieht, oder ſeinen Säbel oder Bajonett u. dergl., falls er ſie zufällig trägt, wirklich zieht, oder davon ſonſt Gebrauch macht.

§. 46.

Als Aufrührer werden auch die angeſehen und beſtraft, welche ſich weigern, auf Befehl ihrer Obern zu marſchiren, anzugreifen, oder ſich zu vertheidigen. Fortſetzung.

§. 47.

Bei bewaffnetem Aufruhr, oder wenn bei unbewaffnetem ein Oberer thätlich gemißhandelt worden, oder andere Verbrechen verübt worden ſind, oder wenn der Aufruhr in der Nähe des Feindes ausgebrochen iſt, werden die Urheber und Anführer mit dem Tode durch Erſchießen beſtraft; beſonders thätige Theilnehmer und Beförderer aber ſollen, je nach dem Grade ihrer Schuld, mit Kettenſtrafe bis auf zwanzig Jahre oder mit Zuchthaus, die übrigen mit Zuchthaus oder Gefängniß belegt werden. B. Strafe: 1) Des qualifizirten Aufruhrs.

§. 48.

Die Strafe des unbewaffneten Aufruhrs, wenn derſelbe nicht unter die Vorſchrift des §. 47 2) Des nichtqualifizirten Aufruhrs.

Digitized by Google

fällt, iſt für die Urheber und Anführer Kettenſtrafe bis auf zwanzig Jahre, für beſonders thätige Theilnehmer aber Zuchthaus, und für die übrigen Zuchthaus bis auf zwei Jahre oder Gefängniß.

§. 49.

Fortſetzung.

Wenn die Urheber und Anführer eines Aufruhrs nicht entdeckt werden können, ſo ſoll allemal der Theilnehmer, welcher der höchſte im Range, bei Gleichheit des Ranges der, welcher der älteſte im Dienſt, und bei gleichem Dienſtalter der älteſte an Jahren iſt, als Anführer und Urheber beſtraft, jedoch niemals mit der Todesſtrafe belegt werden. Wenn ein Offizier, Unteroffizier oder Korporal ſich als beſonders thätiger Theilnehmer auszeichnet, ſo ſoll er wie ein Anführer beſtraft werden, obſchon andere Anführer und Urheber bekannt ſind.

§. 50.

Fortſetzung.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, der an einem Aufruhr wirklich Theil nimmt, ſo wie jeder, welcher perſönlich zum Gehorſam aufgefordert worden und nicht gehorcht hat (§. 53), eben ſo jeder Tambour, Trompeter oder Waldhorniſt, welcher ohne Befehl eines Offiziers, und zum Behuf der Aufrührer die Verſammlungszeichen geſchlagen oder geblaſen hat, ſoll als beſonders thätiger Theilnehmer beſtraft werden.

§. 51.

Nachläſſigkeit beim Aufruhr.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, der zwar am Aufruhr nicht wirklich Theil genommen,

aber nicht alles gethan hat, was von ihm abhieng, um den Aufruhr zu ſtillen, kann zu Entſetzung oder Gefängniß verurtheilt werden.

§. 52.

Beſondere Beſtimmung.

Wenn ſich eine ganze Kompagnie oder andere Truppenabtheilung des Aufruhrs ſchuldig macht, ſo iſt der oberſte Kommandirende befugt, neben der Beſtrafung der Urheber, Anführer und Theilnehmer, dieſer Truppenabtheilung zur Strafe noch den Gebrauch eines oder mehrerer militäriſcher Ehrenzeichen zu entziehen, als, zum Beiſpiel, das Schlagen oder Blaſen eines Marſches, das Entwickeln der Fahne, das Aufpflanzen des Bajonettes und dergleichen.

§. 53.

Aufforderung zur Auflöſung einer Zuſammenrottung.

Wenn eine Zuſammenrottung entſteht, ſo ſollen die Obern befehlen, daß ſie auseinandergehe. Sie können auch einige Theilnehmer perſönlich auffordern, ſich zu trennen und zu gehorchen (§. 50).

Löſet ſich die Zuſammenrottung auf Befehl der Obern nicht auf, ſo ſind dieſe befugt, alle nöthigen Mittel anzuwenden, um dieſe mit Gewalt zu zerſtreuen.

Meuterei.

§. 54.

II. Meuterei. A. Begriff.

Die Aufwieglung oder Verabredung zu einem Aufruhr iſt **Meuterei**, wenn der Aufruhr nicht wirklich ausgebrochen iſt.

Digitized by Google

Als Meuterer ſoll gleichfalls angeſehen und beſtraft werden jeder, der andere vorſätzlich zum Verrath, Ausreißen, grober Inſubordination oder Dienſtverletzung anſtiftet, und jeder, welcher öffentlich und ungeachtet erfolgter Abmahnung eines Obern nach Geld, Brod oder andern Austheilungen, Vortheilen oder Dienſterleichterungen ſchreit.

§. 55.

B. Strafe.

Wenn dieſes Verbrechen in der Nähe des Feindes begangen wird, ſo ſoll es gleich dem bewaffneten Aufruhr (§. 47) beſtraft werden.

Wenn es zwar nicht in der Nähe des Feindes, aber unter dem Gewehr begangen wird, ſo iſt es wie der unbewaffnete Aufruhr (§. 48) zu beſtrafen.

In andern Fällen ſoll die halbe Strafe des unbewaffneten Aufruhrs verhängt werden.

Dritter Titel.

Von der Inſubordination.

§. 56.

Inſubordination.
I. Begriff.

Wer die der Perſon ſeines Obern ſchuldige Achtung verletzt, oder einem an ihn beſonders gerichteten Dienſtbefehle nicht gehorcht, der macht ſich der Inſubordination ſchuldig und wird nach Anleitung der folgenden Artikel beſtraft.

§. 57.

II. Strafe:
1) Des einfachen Ungehorſams.

Wer einzeln einem an ihn beſonders gerichteten Dienſtbefehle nicht gehorcht, wird in wichtigen

Digitized by Google

Fällen mit Gefängniß bis auf höchſtens ſechs Monate beſtraft.

In weniger wichtigen Fällen wird eine Ordnungsſtrafe verhängt (§. 157 u. flg.).

§. 58.

2) Der Widerſetzlichkeit.

Wer ſich zwar einzeln, aber öffentlich und beharrlich, einem an ihn beſonders gerichteten Dienſtbefehle widerſetzt, der ſoll mit Zuchthausſtrafe von ein bis vier Jahren, wenn er bei der Widerſetzlichkeit unbewaffnet war, und mit Zuchthausſtrafe von zwei bis ſechs Jahren, wenn er dabei bewaffnet war, belegt werden. Bei mildernden Umſtänden kann Gefängnißſtrafe ausgeſprochen werden.

§. 59.

3) Der Pflichtverweigerung im Angeſichte des Feindes.

Jeder Militär, welcher im Angeſicht des Feindes beharrlich verweigert, anzugreifen, ſich zu vertheidigen, oder einen Dienſtbefehl ſeiner Obern zu vollziehen, iſt mit dem Tode durch Erſchießen, welchem die Kaſſation vorhergehen ſoll, zu beſtrafen.

Bei mildernden Umſtänden ſoll, ſtatt der Todesſtrafe, Kettenſtrafe bis auf zwanzig Jahre verhängt werden.

§. 60.

4) Der Beſchimpfung, Bedrohung und Verletzung von militäriſchen Obern.

Wer ſeinen militäriſchen Obern im Dienſte mit Worten oder Geberden beſchimpft oder bedroht, ſoll mit Gefängniß von mindeſtens einem Monat, in den ſchwerſten Fällen mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre beſtraft werden. Wenn dieſe That außer dem

Digitized by Google

Dienſte geſchehen iſt, ſo tritt die Hälfte der obigen Strafe ein.

Wer wirkliche Thätlichkeit gegen ſeine militäriſchen Obern im Dienſte ausübt, wird mit Zuchthausſtrafe belegt. Geſchah die That außer dem Dienſte, ſo tritt ein- bis zweijähriges Gefängniß oder Zuchthausſtrafe von gleicher Dauer ein.

Wer ſeinem militäriſchen Obern abſichtlich eine bedeutende Verletzung ohne Waffen, oder eine geringe Verletzung mit einer Waffe beibringt, verſchuldet Kettenſtrafe bis auf acht Jahre, oder, wenn mildernde Umſtände vorhanden ſind, Zuchthausſtrafe.

Wenn die bedeutende Verletzung ohne Waffe, oder die geringe Verletzung mit einer Waffe, dem Kommandanten eines Poſtens, Detaſchements oder Corps, oder irgend einem militäriſchen Obern im Angeſichte des Feindes, oder bei Gelegenheit einer andern wichtigen Dienſtverrichtung beigebracht worden, oder wenn ein militäriſcher Oberer bei was immer für einem Anlaſſe mit einer Waffe bedeutend verletzt wird, ſo iſt der Schuldige mit dem Tode durch Erſchießen oder mit Kettenſtrafe bis auf zwanzig Jahre zu belegen.

§. 61.

5) Der Widerſetzlichkeit, Beſchimpfungen, Bedrohungen oder Thätlichkeiten gegen eine Schildwache, Patrouille oder Sauvegarde.

Widerſetzlichkeit Einzelner gegen eine Schildwache oder Patrouille, welche ihre Conſigne erfüllt, wird nach dem §. 58, — Beſchimpfungen, Bedrohungen oder Thätlichkeiten gegen eine ſolche werden nach dem §. 60 beſtraft.

Digitized by Google

Erfolgt die Widerſetzlichkeit von Seite Mehrerer verabredetermaßen oder beharrlich, ſo tritt die Strafe des Aufruhrs ein.

Eben ſo werden Vergehen gegen eine Sauvegarde beſtraft, ſie mögen von der dazu geordneten Mannſchaft an dem Gegenſtande der Sauvegarde, oder gegen einander, oder von Andern gegen ſie verübt worden ſeyn.

§. 62.

Jeder Kommandant eines Poſtens, welcher in der Nähe des Feindes die von einem Obern erhaltene Conſigne ändert, ohne demſelben auf der Stelle davon Nachricht zu geben, inſofern dieſes in ſeiner Macht geſtanden wäre, ſoll, wenn die Handlung ſich nicht zur Verrätherei eignet (§§. 41, 42), mit Gefängnißſtrafe belegt werden.

6) Der Aenderung der Conſigne in der Nähe des Feindes.

Vierter Titel.

Von den Dienſtverletzungen.

§. 63.

Wer einen allgemeinen Dienſtbefehl oder ein Reglement nicht befolgt und ſich deßwegen nicht hinlänglich rechtfertigen kann, macht ſich einer Dienſtverletzung ſchuldig und wird nach Anleitung der folgenden Artikel beſtraft.

Dienſtverletzung. I. Begriff.

§. 64.

Wer einzeln einen allgemeinen Dienſtbefehl oder ein Reglement abſichtlich nicht befolgt, wird in wich-

II. Strafe: 1) Der einfachen Nichtbefolgung einer Vorſchrift.

Digitized by Google

tigen Fällen mit Gefängniß bis auf ſechs Monate beſtraft. In weniger wichtigen Fällen wird eine Ordnungsſtrafe verhängt (§. 157 u. flg.).

§. 65.

2) Der Widerſetzlichkeit.

Wer ſich zwar einzeln, aber öffentlich und beharrlich, einem allgemeinen Dienſtbefehle oder Reglemente widerſetzt, ſoll mit Zuchthausſtrafe von ein bis vier Jahren, wenn er bei der Widerſetzlichkeit unbewaffnet war, und mit Zuchthausſtrafe von zwei bis ſechs Jahren, wenn er dabei bewaffnet war, belegt werden. Bei mildernden Umſtänden kann Gefängnißſtrafe ausgeſprochen werden.

§. 66.

3) Des Ausbleibens bei dem Generalmarſch.

Wer ſich in Kriegszeiten, ohne rechtmäßige Entſchuldigung nicht auf ſeinen Poſten begibt wenn Generalmarſch geſchlagen oder geblaſen worden, der ſoll für das erſte Mal mit Gefängniß bis auf drei Monate beſtraft werden.

Bei dem zweiten Male ſollen Offiziere, Unteroffiziere und Korporale entſetzt und, ſo wie die Gemeinen, mit Gefängniß bis auf ein Jahr beſtraft werden.

Bei dem dritten Male wird ein- bis vierjährige Zuchthausſtrafe angewendet.

In Friedenszeiten wird dieſes Vergehen höchſtens mit einem Drittel der obigen Strafen, niemals aber mit Zuchthausſtrafe belegt.

Digitized by Google

§. 67.

Ein Offizier, der ſich nicht auf ſeinem Poſten einfindet, wenn er gegen den Feind marſchiren oder fechten ſoll, und ſich hierüber nicht genügend entſchuldigen kann, wird kaſſirt, wenn dieſes aus Feigheit geſchehen iſt, ſonſt aber entſetzt, und in beiden Fällen mit Gefangenſchaft von zwei Monaten bis zwei Jahren belegt. 4) Des Ausbleibens v. Marſche oder Gefechte.

Ein Unteroffizier oder Korporal, der ſich dieſes Fehlers ſchuldig macht, wird entſetzt, und mit Gefangenſchaft von zwei Monaten bis auf zwei Jahre belegt.

Die gleiche Strafe der Gefangenſchaft trifft den ſchuldigen Gemeinen.

Im Wiederholungsfalle erfolgt Zuchthausſtrafe bis auf vier Jahre, nebſt Kaſſation.

§. 68.

Wenn ein Wachpoſten, eine Bedeckung oder ein Gefangenwärter einen Gefangenen vorſätzlich losläßt, ſo ſind die Thäter, je nach der Wichtigkeit des Gefangenen und mit Rückſicht ob dieſe Wichtigkeit ihnen bekannt ſeyn konnte oder nicht, mit Gefängnißſtrafe, mit Zuchthausſtrafe oder mit Kettenſtrafe, letztere bis auf höchſtens ſechs Jahre, zu belegen. 5) Der Loslaſſung eines Gefangenen.

Iſt die Entweichung des Gefangenen durch Beſtechung bewirkt worden, ſo tritt jedenfalls Zuchthausſtrafe oder Kettenſtrafe ein.

Digitized by Google

Wenn die Entweichung des Gefangenen nur durch Nachläſſigkeit veranlaßt wurde, ſo ſind die Schuldigen in weniger wichtigen Fällen mit einer Ordnungsſtrafe (§. 156, Nummer 20), in wichtigern Fällen aber mit Gefängnißſtrafe zu belegen.

§. 69.

6) Der Vernachläſſigung eines beſondern Auftrags.

Wer einen Dienſtauftrag übernimmt und denſelben gar nicht oder nicht vorſchriftmäßig vollzieht, ohne ſich deßwegen rechtfertigen zu können, der ſoll, je nach der Wichtigkeit des Auftrags und der Umſtände, mit Gefängnißſtrafe oder mit einer bloßen Ordnungsſtrafe belegt werden.

§. 70.

7) Der Zuwiderhandlung einer Conſigne von Seite einer Schildwache.

Schildwachen oder andere im Dienſte ſtehende Militärs verfallen in Zuchthausſtrafe bis auf vier Jahre, wenn ſie in der Nähe des Feindes ohne hinlängliche Rechtfertigungsgründe ihrer Conſigne zuwiderhandeln, inſofern dabei nicht die Strafe der Verrätherei verſchuldet wird (§§. 41, 42).

§. 71.

8) Des Verlaſſens des Poſtens von Seite einer Schildwache oder Vedette.

Jede Schildwache oder Vedette, welche ihren Poſten ohne rechtmäßige Entſchuldigungsgründe verläßt, wird folgendermaßen beſtraft:

1) in der Nähe des Feindes und wenn damit bedeutende Gefahr verbunden war, mit dem Tode;

2) in der Nähe des Feindes, jedoch ohne bedeutende Gefahr, mit Kettenſtrafe bis auf zehn Jahre, oder mit Zuchthausſtrafe;

Digitized by Google

3) in Kriegszeiten, aber entfernt vom Feinde, mit zwei bis fünf Jahren Zuchthausſtrafe;

4) in Friedenszeiten mit Gefängnißſtrafe bis auf ein Jahr.

§. 72.

Eine Schildwache oder Vedette, welche ſchlafend angetroffen wird, trifft folgende Strafe: 9) Des Schlafens einer Schildwache oder Vedette.

1) in der Nähe des Feindes und wenn damit bedeutende Gefahr verbunden war, Zuchthausſtrafe von mindeſtens zwei Jahren, oder Kettenſtrafe bis auf ſechs Jahre;

2) in der Nähe des Feindes ohne bedeutende Gefahr, Zuchthaus bis auf vier Jahre;

3) in Kriegszeiten, aber entfernt vom Feinde, Gefängniß von einem Monat bis auf ein Jahr;

4) in Friedenszeiten, Gefängniß bis auf drei Monate.

§. 73.

Jeder Militär, welcher in der Nähe des Feindes, ohne Noth oder höhern Befehl, den ihm angewieſenen militäriſchen Poſten verläßt, wird, wenn damit bedeutende Gefahr verbunden war, mit dem Tode, wenn dieſes aber nicht der Fall iſt, mit vier Jahren Zuchthaus- bis zehn Jahre Kettenſtrafe belegt. 10) Des Verlaſſens des Poſtens.

§. 74.

Jeder Militär, welcher in einem Gefechte ohne rechtmäßige Entſchuldigung die Waffen von ſich wirft, jeder Artilleriſt, der ſein Geſchütz verläßt, und jeder Trainſoldat oder Fuhrmann eines groben Geſchützes, 11) Des Wegwerfens der Waffen und Ausſpannens der Pferde.

Digitized by Google

Munitionswagens oder einer Kriegskaſſe, der unter obigen Umſtänden oder auch in der Nähe des Feindes die Pferde ausſpannt und ſein Fuhrwerk verläßt, hat Zuchthausſtrafe, in den ſchwerſten Fällen Kettenſtrafe bis auf ſechs Jahre verſchuldet, und ein Offizier überdieß noch die Kaſſation, alles inſofern er nicht unter die Vorſchrift des §. 42, Nummer 14, fällt.

§. 75.

12) Der Flucht.

Wenn im Gefechte oder in der Nähe des Feindes ein Offizier wahrnimmt, daß einer oder mehrere ſeiner Leute anfangen die Flucht zu ergreifen, oder daß ſie andere dazu aufwiegeln, ſo iſt er berechtigt, den oder die Ungehorſamen niederzumachen oder niedermachen zu laſſen, wenn ſie auf eine laute Aufforderung zu ihrer Pflicht, nicht gehorchen.

Werden ſolche Anfänger oder Anſtifter einer Flucht nachher behändigt, ſo ſind ſie, je nach den obwaltenden Umſtänden, mit dem Tode durch Enthauptung, oder mit Kettenſtrafe bis auf zwanzig Jahre zu belegen.

§. 76.

13) Der Unterlaſſung von Anſchaffungen und Austheilungen.

Wer mit der Anſchaffung oder Austheilung eines Gegenſtandes an ein Truppencorps oder an einzelne oder mehrere Militärperſonen beauftragt iſt, und zum Schaden von Jemanden dieſe Austheilung oder Anſchaffung vorſätzlich ganz oder theilweiſe unterläßt, obſchon er die Mittel dazu in Händen hat, ſoll mit Zuchthaus bis auf vier Jahre, oder mit

Digitized by Google

Gefängniß von mindeſtens zwei Monaten, nebſt der Entſetzung, je nach der damit verbundenen Gefahr und Folgen, beſtraft werden, den Fall der Veruntreuung oder Verrätherei vorbehalten.

§. 77.

Jeder für die Verpflegung oder Geſundheit der Truppen Angeſtellte, welcher ſich in Erfüllung ſeiner Dienſtpflicht grober Nachläſſigkeit ſchuldig macht, und jeder Kommandant, welchem eine ſolche Vernachläſſigung ſeiner Mannſchaft bekannt wird und der derſelben nicht abhilft, obwohl er das Eine oder Andere thun konnte, oder den Fall nicht an die Behörde anzeigt, ſoll mit Gefängniß von ein bis auf ſechs Monate beſtraft werden; in erheblichen Fällen kann noch überdieß die Entſetzung gegen ihn verhängt werden.

14) Der Nachläſſigkeit in der Verpflegung.

Wenn mit einer ſolchen Nachläſſigkeit die Abſicht verbunden iſt, einen unrechtmäßigen Vortheil oder Gewinn zu erwerben, ſo ſoll ſie als Veruntreuung oder Betrug, je nach den Umſtänden, beſtraft werden.

Sollte die Vernachläſſigung den gänzlichen Verluſt der Geſundheit oder den Tod eines Untergebenen verurſachen, ſo kann die Strafe bis auf vier Jahre Ketten erhöht werden.

§. 78.

Wer Kriegsvorräthe oder Geräthſchaften, die ihm anvertraut ſind, aus Nachläſſigkeit zu Schaden kom-

15) Der Nachläſſigkeit in Beſorgung von Kriegsvorräthen oder Geräthſchaften.

men oder verderben läßt, ſoll dieſelben vergüten, und mit Gefängnißſtrafe bis auf ein Jahr belegt werden, welche bei erheblichen oder Wiederholungsfällen mit Entſetzung verſchärft werden kann.

Wenn der verurſachte Schaden tauſend Franken überſteigt, oder dabei eine grobe Pflichtverletzung Statt gehabt hat, ſo iſt auf Gefängnißſtrafe bis auf zwei Jahre nebſt Entſetzung zu erkennen; vorbehalten die Fälle, welche unter der Vorſchrift des §. 42, Nummer 13, über Verrath ſtehen.

§. 79.

16) Der Nichtanzeige gewiſſer Verbrechen.

Jeder Militär iſt verpflichtet, wenn ihm der Anſchlag zu einem der nachfolgenden Verbrechen, als: Verrätherei, Aufruhr, Meuterei, Ausreißen, Falſchwerben und Tödtung, bekannt wird, Anzeige davon der nächſten Behörde zu machen.

Wer dieſes unterläßt, ſoll, wenn er keine zureichenden Entſchuldigungsgründe hat, und das Verbrechen wirklich begangen worden iſt, mit einer Strafe belegt werden, die bis auf den Viertel der auf das von ihm nicht verhütete Verbrechen geſetzten Strafe anſteigen darf.

Dieſe Strafe darf aber niemals eine härtere als Gefängnißſtrafe ſeyn.

Befreit von dieſer Pflicht der Anzeige ſind Verwandte oder Verſchwägerte der Schuldigen, in der geraden Linie unbeſchränkt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geſchwiſterkindern.

Digitized by Google

§. 80.

Der Militär, welcher von einem Obern oder einer Patrouille aufgefordert wird, zur Verhaftung eines Verbrechers mitzuwirken und nicht gehorcht, der ſoll mit Gefängnißſtrafe belegt werden.

17) Der Nichtmitwirkung zu einer Verhaftung.

§. 81.

Wer die ihm anvertraute Gewalt auf eine ungerechte Weiſe ausübt, insbeſondere wer die ihm rechtmäßig zukommende Strafbefugniß überſchreitet, wird, je nach der Größe der Schuld nnd des widerrechtlich zugefügten Uebels, mit Gefängnißſtrafe, mit welcher die Entſetzung verbunden werden kann, belegt. In geringfügigen Fällen tritt blos eine Ordnungsſtrafe ein (§. 156, Nummer 22).

18) Des Mißbrauchs der Gewalt.

§. 82.

Kein Offizier oder Beamter ſoll ſich erlauben, eine geſetzlich beſtimmte Strafe durch die Art ihrer Vollziehung zu verſchärfen, zu mildern, oder dieſelbe überhaupt anders vollſtrecken zu laſſen, als nach Vorſchrift des Geſetzes. Wer dieſem zuwiderhandelt, iſt mit Gefängnißſtrafe, mit welcher die Entſetzung verbunden werden kann, zu belegen. In geringfügigen Fällen tritt bloß eine Ordnungsſtrafe ein.

Fortſetzung.

§. 83.

Ein Offizier, Unteroffizier oder Korporal, welcher ſeiner Stelle entſetzt oder eingeſtellt iſt, und nach amtlicher Kenntniß hiervon die Rechte derſelben auszuüben fortfährt, iſt mit Gefängnißſtrafe zu belegen.

19) Der Anmaßung einer entzogenen Gewalt.

Digitized by Google

Wird ein Offizier von einem Kommando durch den geſetzmäßigen Obern abberufen, ohne auf der Stelle zu gehorchen, ſo wird er kaſſirt und, wenn aus ſeinem Ungehorſam bedeutend nachtheilige Folgen entſtanden ſind, überdieß mit Gefängniß von mindeſtens ſechs Monaten oder mit Zuchthaus, und in den ſchwerſten Fällen mit Kettenſtrafe oder ſelbſt mit dem Tode durch Erſchießen belegt.

§. 84.

20) Der verbotenen Korreſpondenz.

Niemand darf ohne die Erlaubniß ſeines Obern an Jemand in der feindlichen Armee oder an eine Perſon, welche ſeines Wiſſens mit dem Feinde in Verbindung ſteht, einen Brief abſenden, wenn auch der Inhalt desſelben ganz unſchuldig und alſo der Fall der Verrätherei nicht vorhanden iſt; dieſes Verbot bezieht ſich jedoch nicht auf die pflichtmäßige militäriſche Korreſpondenz eines Kommandanten mit feindlichen Kommandanten. Die Uebertretung desſelben zieht Gefängnißſtrafe nach ſich, deren Dauer ſich nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit richtet.

§. 85.

21) Der Anmaßung von Unterſcheidungs- und Ehrenzeichen.

Jeder Militär, welcher die Unterſcheidungszeichen eines Grades, den er nicht bekleidet, oder ein Ehrenzeichen, das ihm nicht gehört, öffentlich getragen hat, um ſich die Vorzüge des einen oder andern anzumaßen, wird mit Gefängnißſtrafe, in unbedeutenden Fällen mit einer Ordnungsſtrafe belegt (§. 156, Nummer 21).

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Von dem Ausreißen und Falſchwerben.

Ausreißen.

§. 86.

I. Ausreißen. A. Begriff.

Wer ohne Erlaubniß ſich von ſeinem Corps entfernt, in der Abſicht, daſſelbe zu verlaſſen, oder wer nach einer erlaubten Abweſenheit in dieſer Abſicht von demſelben ausbleibt, wird als **Ausreißer** betrachtet.

§. 87.

B. Vermuthung.

Die verbrecheriſche Abſicht, das Corps zu verlaſſen, wird in den nachbeſchriebenen Fällen angenommen und das Verbrechen des Ausreißens für vollendet erachtet, es ſey denn, daß der Angeſchuldigte ſich genüglich rechtfertigen könne:

a. wer, wenn die Armee ſich auf dem Kriegsfuße befindet, vierundzwanzig Stunden, und wenn die Armee ſich auf dem Friedensfuße befindet, achtundvierzig Stunden lang ohne gehörige Erlaubniß von dem Appell ausgeblieben iſt; bei Offizieren kommt das Verlaſſen des angewieſenen Standortes dieſem Ausbleiben gleich;

b. wer, wenn die Armee ſich auf dem Kriegsfuße befindet, vier Tage, und wenn die Armee ſich auf dem Friedensfuße befindet, acht Tage nach Verfluß der Zeit einer erlaubten Abweſenheit nicht zurückgekehrt iſt;

Digitized by Google

c. wer eine auf höhern Befehl feſtgeſetzte Grenzlinie in Kriegszeiten überſchreitet.

§. 88.

C. Erſchwerungsgründe.

Neben den allgemeinen Erſchwerungsgründen ſind bei dem Verbrechen des Ausreißens noch folgende beſondere Erſchwerungsgründe zu berückſichtigen:

a. wenn der Ausreißer einen Grad bekleidet hat;
b. wenn er im Dienſte war;
c. wenn er ſeine eigenen oder
d. vom Staate ihm anvertrauten Waffen, Pferde, Bagage oder Ausrüſtung mitgenommen.

§. 89.

D. Strafe.

Die Strafe des Ausreißens iſt:

a. bei'm Friedensfuß, ein Monat bis auf zwei Jahre Gefängniß;
b. bei'm Kriegsfuß, jedoch nicht in der Nähe des Feindes, ein- bis zweijährige Zuchthausſtrafe, welche bei mildernden Umſtänden in Gefängniß umgewandelt werden kann;
c. bei'm Kriegsfuß, in der Nähe des Feindes, Kettenſtrafe bis auf zehn Jahre; bei mildernden Umſtänden Zuchthausſtrafe;
d. bei'm Kriegsfuß, zum Feinde hinüber, der Tod durch Erſchießen.

§. 90.

Der Militärpflichtige, welcher auf eine nach beſtehenden Vorſchriften gehörig ergangene und an ihn

Digitized by Google

gelangte Aufforderung, ſich in Dienſt zu ſtellen, nicht gehorcht, wird gleich einem Ausreißer beſtraft.

Falſchwerben.

§. 91.

Wer Leute in eidgenöſſiſchem Dienſt und Sold II. Falſchwerben.
in einen andern Kriegsdienſt anwirbt, ſoll mit Zuchthausſtrafe bis auf höchſtens vier Jahre, und wenn die Anwerbung für den Dienſt des Feindes geſchieht, mit dem Tode durch Erſchießen beſtraft werden.

Sechster Titel.

Von der Tödtung.

Mord.

§. 92.

Wer einen Andern auf rechtswidrige Weiſe ab- Tödtung.
ſichtlich des Lebens beraubt, und entweder den Ent- I. Mord. A. Begriff.
ſchluß hierzu mit Vorbedacht gefaßt, oder das Verbrechen mit Ueberlegung ausgeführt hat, iſt des Mordes ſchuldig.

§. 93.

Die Strafe des Mordes iſt der Tod durch Ent- B. Strafe.
hauptung für den Urheber, und Kettenſtrafe bis auf zwanzig Jahre für die Gehülfen.

Todtſchlag.

§. 94.

Wer ohne Vorbedacht in der Hitze des Affektes II Todtſchlag. A. Begriff.
den Entſchluß, einen Andern zu tödten, faßt und ausführt, macht ſich des Todtſchlages ſchuldig.

Digitized by Google

Wer mit Vorbedacht, jedoch nicht mit dem beſtimmten Entſchluſſe zu tödten, ſondern in einer feindſeligen Abſicht einen Menſchen dergeſtalt verletzt, daß der Tod des Beſchädigten daraus erfolgt, ſoll ebenfalls als Todtſchläger angeſehen werden.

§. 95.

B. Strafe.

Der Todtſchlag wird mit Kettenſtrafe bis auf Lebenslang belegt.

§. 96.

Fortſetzung.

Iſt aber der Todtſchlag während der Begehung eines andern Verbrechens, oder um dieſes möglich zu machen, oder um die durch Verbrechen gewonnenen Sachen, oder die Perſon des Thäters in Sicherheit zu bringen, verübt worden, ſo kann auf Todesſtrafe durch Enthauptung erkannt werden.

§. 97.

Fortſetzung.

Wenn hingegen bei einer Tödtung ſich ergibt, daß der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte, und daraus wider ſeinen Willen der Tod erfolgte, ſo wird er mit Zuchthausſtrafe, und in beſonders gelinden Fällen mit zweijährigem Gefängniß belegt.

§. 98.

Fortſetzung.

Das gleiche iſt der Fall, wenn der Todtſchlag die Folge einer widerrechtlichen, augenblicklich vorangegangenen Anreizung iſt, ohne daß jedoch die That als rechtmäßige Tödtung angeſehen werden kann.

Digitized by Google

Tödtung aus Fahrläſſigkeit.

§. 99.

Die Tödtung eines Menſchen aus Unvorſichtigtigkeit oder Nachläſſigkeit, ohne böſe Abſicht, ſoll, je nach dem Grade der Unvorſichtigkeit oder Nachläſſigkeit des Urhebers, mit Gefängnißſtrafe von einem Monat bis auf zwei Jahre belegt werden. III. Tödtung aus Fahrläſſigkeit.

Tödtung in Raufhändeln.

§. 100.

Iſt in einem Raufhandel oder Schlägerei Jemand getödtet worden, ſo iſt — IV. Tödtung in Raufhändeln.

1) jeder Theilnehmer, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, inſofern die Handlung nicht als Mord angeſehen werden kann, als Todtſchläger zu beſtrafen.

2) Finden ſich an dem Entleibten theils tödtliche, theils nicht tödtliche Verletzungen, ſo ſind die Urheber der letztern nach den Geſetzen von der Körperverletzung zu beſtrafen (§. 103 u. flg.).

Hat es in dieſem Falle nicht zur Gewißheit gebracht werden können, wer die tödtlichen Verletzungen zugefügt habe, ſo ſollen diejenigen Theilnehmer, von welchen es hergeſtellt iſt, daß ſie keine derſelben zugefügt haben, nach Verhältniß der außerdem noch befundenen geringern Verletzungen, die Uebrigen aber mit der Strafe der ſchweren Körperverletzung nach Anleitung des §. 103 belegt werden.

Digitized by Google

3) Waren die von verſchiedenen Theilnehmern beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, ſondern nur durch ihr Zuſammentreffen tödtlich, ſo kann zwar keiner des Todtſchlags, aber alle, welche an der Mißhandlung des Getödteten Theil genommen haben, ſollen der ſchweren Körperverletzung ſchuldig erkannt und mit der im §. 103 angedrohten Strafe belegt werden; wobei ſo viel möglich auf den Grad der Mitwirkung Rückſicht zu nehmen iſt.

In allen Fällen, wo nach Vorſchrift des folgenden ſiebenten Titels die Strafe der Körperverletzung eintritt, iſt der erfolgte Tod als ein Erſchwerungsgrund zu betrachten.

Duell.

§. 101.

V. Tödtung im Zweikampfe.

Iſt die Tödtung in geregeltem Zweikampf erfolgt, ſo iſt Gefängnißſtrafe bis auf zwei Jahre oder Landesverweiſung bis auf acht Jahre zu erkennen.

Siebenter Titel.

Von der Körperverletzung und Gewaltthätigkeit gegen Perſonen.

Körperverletzung.

§. 102.

I. Körperverletzung. A. Ueberhaupt.

Wer, ohne die Abſicht zu tödten, jedoch mit rechtswidrigem Vorſatze, einen Andern durch gewalt-

Digitized by Google

ſamen Angriff, thätliche Mißhandlung, Verwundung, Verletzung oder auf andere Weiſe an ſeinem Körper oder ſeiner Geſundheit beſchädiget, iſt des Verbrechens der Körperverletzung ſchuldig.

Geſchah die Körperverletzung in tödtlicher Abſicht, ſo iſt neben der vollendeten Verletzung der Verſuch einer Tödtung vorhanden, und es tritt die Vorſchrift des §. 20 und der folgenden in Anwendung.

§. 103.

B. Einzelne Arten der Körperverletzung.

1) Ausgezeichnete Körperverletzung.

Wenn der Verletzte durch die Beſchädigung zu ſeinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht worden, und keine gegründete Wahrſcheinlichkeit zu ſeiner Wiederherſtellung vorhanden, oder wenn der Verletzte des Gebrauchs der Sprache, des Geſichts, des Gehörs, des Gebrauchs beider Arme, Hände oder Füße beraubt, oder zur Fortpflanzung des Geſchlechts unfähig gemacht worden iſt, ſo ſoll auf Zuchthaus nicht unter vier Jahren, bis auf fünfzehnjährige Kettenſtrafe erkannt werden.

§. 104.

Fortſetzung.

Wenn zwar keiner der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Fälle vorhanden iſt, jedoch —

a. dem Verletzten eine dreißig Tage oder länger dauernde Krankheit verurſacht, oder derſelbe auf dreißig Tage oder länger zu ſeinen Berufsarbeiten untüchtig geworden iſt;

b. wenn er für immer an einem Theile ſeines Körpers verſtümmelt, verunſtaltet oder des Gebrauchs eines ſeiner Glieder beraubt worden iſt;

Digitized by Google

c. wenn die Verletzung einen bleibenden Nachtheil an der Geſundheit zur Folge hat,

— ſo iſt in dieſen Fällen Kettenſtrafe bis auf acht Jahre, Zuchthaus oder mindeſtens einjähriges Gefängniß zu verhängen.

§. 105.

Fortſetzung.

Wenn die Verletzung Lebensgefahr nach ſich gezogen hat, ſo iſt dieſelbe, ohne Rückſicht auf die Größe der Beſchädigung und die längere oder kürzere Dauer der Krankheit, mit der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Strafe zu belegen, es wäre denn, daß ſie unter die Beſtimmung des §. 103 fiele.

§. 106.

2) Einfache Körperverletzung.

Körperverletzungen, die keine der vorbeſchriebenen Eigenſchaften an ſich tragen, werden mit Gefängniß beſtraft.

§. 107.

Beſonderer Milderungsgrund.

Wenn ſich jedoch, wenigſtens mit Wahrſcheinlichkeit, ergibt, daß der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte, und daraus wider ſeinen Willen eine bedeutende Verletzung entſtand; oder wenn die Verletzung Folge einer unmittelbar vorhergegangenen rechtswidrigen Anreizung iſt, ſo kann bei Körperverletzung des erſten Grades (§. 103) die Strafe bis auf einjähriges, bei ſolcher zweiten Grades bis auf zweimonatliches Gefängniß herabgeſetzt werden.

Digitized by Google

Körperverletzungen aus Fahrläſſigkeit.

§. 108.

Die Verletzung eines Andern aus Unvorſichtigkeit oder Nachläſſigkeit, ohne böſe Abſicht, ſoll, je nach dem Grade der Unvorſichtigkeit oder Nachläſſigkeit des Urhebers und der Größe der Beſchädigung, mit Gefängnißſtrafe bis auf ein Jahr belegt werden.

3) Körperverletzung aus Fahrläſſigkeit.

Körperverletzung in Raufhändeln.

§. 109.

Haben bei einem Raufhandel Mehrere an den Verwundeten Hand angelegt, ſo iſt —

4) Körperverletzung in Raufhändeln.

1) wenn die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zuſammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorgebracht haben, jeder, welcher eine Verletzung zugefügt hat, als Urheber dieſes Erfolgs zu beſtrafen;

2) wenn es gewiß iſt, daß nur die eine oder die andere der zugefügten Verletzungen dieſen Erfolg bewirkt hat, jeder, welcher eine dieſer Verletzungen zugefügt hat, als Urheber des eingetretenen Erfolgs zu beſtrafen.

3) Hat es in dem letztern, unter Nummer 2 vorgeſehenen Falle nicht zur Gewißheit gebracht werden können, von wem dieſe Verletzungen zugefügt worden ſind, ſo ſollen diejenigen, von welchen es hergeſtellt iſt, daß ſie keine derſelben zugefügt haben, nach Verhältniß der außerdem noch befundenen geringern Verletzungen, die Uebrigen aber, ſtatt der auf den eingetretenen Erfolg geſetzten Strafe, mit der Hälfte derſelben belegt werden.

Digitized by Google

Körperverletzung durch Duell.

§. 110.

5) Körperverletzung im Zweikampfe.

Hat eine der in den §§. 103 und 104 bezeichneten Körperverletzungen in geregeltem Zweikampfe Statt gefunden, ſo wird gegen den Thäter auf Gefängnißſtrafe bis auf ein Jahr oder Landesverweiſung bis auf ein Jahr erkannt.

Nothzucht.

§. 111.

II. Nothzucht. A. Begriff.

Wer —

a. eine Weibsperſon durch körperliche Gewalt oder gefährliche Drohungen zum Beiſchlaf zwingt;

b. eine ſolche abſichtlich durch Beibringung betäubender Mittel außer Stand der Abwehrung geſetzt hat, und in dieſem Zuſtande den Beiſchlaf mit ihr vollzieht;

c. ein unreifes Mädchen mißbraucht,

— macht ſich der Nothzucht ſchuldig.

§. 112.

B. Strafe.

Das Verbrechen der Nothzucht wird beſtraft:

1) wenn die Genothzüchtigte an den Folgen der an ihr verübten Gewaltthätigkeit geſtorben iſt, mit dem Tode durch Enthauptung;

2) wenn dieſes nicht der Fall iſt, aber die Genothzüchtigte durch die That an ihrer Geſundheit bedeutenden Schaden erlitten hat, oder wenn ſich Mehrere bei der Nothzucht Hülfe geleiſtet haben, mit Kettenſtrafe von zehn bis fünfzehn Jahren;

Digitized by Google

3) wenn keiner dieſer beſchwerenden Umſtände vorhanden iſt, mit Kettenſtrafe von vier bis zehn Jahren.

Schändung.

§. 113.

III. Schändung. A. Begriff.

Wer eine wahnſinnige, blödſinnige oder in einem Zuſtande von Bewußtloſigkeit ſich befindende Weibsperſon zum Beiſchlafe mißbraucht, macht ſich des Verbrechens der Schändung ſchuldig.

B. Strafe.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt Zuchthaus.

Menſchenraub und Entführung.

§. 114.

IV. Menſchenraub und Entführung. A. Begriff.

Wer ſich ohne Recht eines Menſchen wider ſeinen Willen durch Gewalt oder Liſt, oder vor deſſen zurückgelegtem fünfzehnten Jahre auch mit ſeinem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergeſtalt bemächtigt, daß ſolcher dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, der macht ſich des Menſchenraubes und, wenn dieſe Handlung an einer Weibsperſon begangen wird, um ſie zur Unzucht zu mißbrauchen oder zur Ehe zu bewegen, oder ſie zu ſolchem Zwecke einem andern zu überliefern, der Entführung ſchuldig.

§. 115.

B. Strafe.

Das Verbrechen des Menſchenraubs und der Entführung wird, je nach der Größe der Gefahr und

Digitized by Google

des Nachtheils, welchem der Geraubte ausgeſetzt worden und mit Rückſicht auf die Dauer der Freiheitsberaubung, mit Zuchthausſtrafe bis auf ſechs Jahre, oder mit Kettenſtrafe bis auf zwanzig Jahre belegt.

Widerrechtliches Gefangenhalten.

§. 116.

V. Widerrechtliches Gefangenhalten.

Wer rechtswidrigerweiſe einen Menſchen durch Einſperrung oder auf andere Art ſeiner perſönlichen Freiheit beraubt, iſt, wenn nicht der Begriff eines ſchweren Verbrechens zur Anwendung kommt, der widerrechtlichen Gefangenhaltung ſchuldig.

Dieſes Verbrechen wird mit Berückſichtigung der Dauer der Gefangenhaltung und der Behandlung, welche der Gefangene während derſelben erfuhr, mit Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe belegt. In ganz geringfügigen Fällen kann eine bloße Ordnungsſtrafe verhängt werden (§. 156, Nummer 22).

Verletzung des Hausrechtes.

§. 117.

VI. Verletzung des Hausrechtes.

Wer in eines Andern Wohnung widerrechtlich an Perſonen oder Habſeligkeiten Gewalt ausübt, macht ſich der Verletzung des Hausrechtes ſchuldig, und wird, dafern die That nicht in ein anderes ſchwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängnißſtrafe belegt. In ſchwerern Fällen kann Zuchthausſtrafe verhängt werden.

Digitized by Google

Achter Titel.

Von der Brandſtiftung, den Verheerungen, Verwüſtungen und Eigenthumsſchädigungen.

§. 118.

Wer in ein öffentliches Magazin, in welchem Mund- oder Kriegsvorräthe des Staates ſich aufbewahrt befinden, in ein Wohnhaus oder anderes Gebäude, welches von Menſchen bewohnt iſt, oder endlich an Gegenſtände oder Gebäude, welche menſchlichen Wohnungen nahe ſind und dieſen das Feuer leicht mittheilen könnten, in der Abſicht, Brand zu ſtiften, Feuer einlegt, durch welches wirklich ein Brand entſteht, der ſoll mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Kettenſtrafe, in beſonders ſchweren Fällen mit dem Tode durch Enthauptung beſtraft werden. 1. Brandſtiftung.

Wenn bei dem Brande ein Menſch das Leben verloren hat, ſo ſoll die bezeichnete Todesſtrafe eintreten.

§. 119.

Eine vorſätzliche Brandſtiftung, welche an Staatseigenthum oder Kriegsvorräthen, einem unbewohnten Hauſe, Gebäude, Brücke, Schiffe, Holzvorrath, Wald, eingeſammelten oder uneingeſammelten Früchten, oder irgend einem andern derartigen Gegenſtande verübt wird, iſt mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Kettenſtrafe zu belegen, wenn daraus ein Schaden von mehr als viertauſend Franken entſtanden iſt. Bei geringerm Schaden, oder unter vor- Fortſetzung.

züglich mildernden Umſtänden, ſoll die Brandſtiftung mit Kettenſtrafe bis auf zwanzig Jahre belegt werden.

Erreicht der gedrohte oder wirklich eingetretene Schaden nicht einhundert Franken, ſo wird der Thäter mit Zuchthausſtrafe belegt.

§. 120.

II. Ueberſchwemmung.

Wer vorſätzlich eine Ueberſchwemmung verurſacht, indem er Dämme, Deiche, Schleuſen oder andere Waſſerwerke in dieſer Abſicht durchſticht oder beſchädigt, ſoll nach den Beſtimmungen über Brandſtiftung beſtraft werden.

§. 121.

III. Sprengung einer Mine.

Die vorſätzliche Sprengung eines Gebäudes durch eine Mine wird ebenfalls der Brandſtiftung gleichgeachtet.

§. 122.

Wer eine der in den vier vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Handlungen aus Fahrläſſigkeit begeht, iſt, je nach dem Grade der Unvorſichtigkeit oder Nachläſſigkeit und der Größe des Schadens, mit Gefängnißſtrafe von einem Monat bis auf zwei Jahre zu belegen.

§. 123.

IV. Vernichtungen und Beſchädigungen.

Wer aus Rache, Bosheit, Muthwillen oder ſonſt auf widerrechtliche Weiſe fremdes Eigenthum verheeret, verwüſtet oder beſchädiget, der wird nach den Grundſätzen über den Diebſtahl (§. 124) beſtraft. Werden dabei Menſchen getödtet oder kör-

Digitized by Google

perlich beſchädigt, ſo wird das Verbrechen nach den Umſtänden als Mord, Todtſchlag oder Gewaltthätigkeit gegen Perſonen angeſehen.

Neunter Titel.

Von dem Diebſtahl, dem Raub, der Erpreſſung und Plünderung.

Diebſtahl.

§. 124.

Wer wiſſentlich eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer Perſon, in ſeinen Beſitz nimmt, um ſich dieſelbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebſtahl. I. Diebſtahl. A. Begriff überhaupt.

§. 125.

Der Diebſtahl iſt als ausgezeichnet zu betrachten, wenn einer der nachfolgenden Umſtände eintritt: II. Ausgezeichnete Diebſtähle. 1) Begriff.

a. wenn der Diebſtahl mit Einbruch, das iſt, mit gewaltſamer Eröffnung eines Gebäudes, Gemaches oder Gehaltes, mit Ueberſteigung von Mauern, Erſteigen von Dächern und dergleichen, oder mit Gebrauch falſcher Schlüſſel geſchehen iſt;

b. wenn er an Gegenſtänden verübt worden, welche der öffentlichen Sicherheit anvertraut ſind, indem ſie ihrer Natur nach nicht verwahrt werden können, oder nach herrſchender Sitte nicht zureichend verwahrt zu werden pflegen;

Digitized by Google

c. wenn derſelbe begangen worden, während der Thäter im wirklichen Dienſte war;
d. wenn der Diebſtahl an Gut verübt worden, welches aus Kriegs-, Feuers- oder Waſſersnoth gerettet worden iſt;
e. wenn der Thäter einen Kriegskameraden, jemanden in ſeinem Quartier oder ſeinen Dienſtherrn beſtohlen hat;
f. wenn ſich der Thäter zur Ausübung des Diebſtahls mit Waffen verſehen hat.

§. 126.

2) Strafe.

Die Strafe des ausgezeichneten Diebſtahls beſteht in:
a. Gefängnißſtrafe von wenigſtens ſechs Monaten bis auf ſechsjähriges Zuchthaus, nebſt Entſetzung, wenn der Werth des Geſtohlenen nicht mehr als zweihundert Franken beträgt;
b. Kettenſtrafe bis auf fünfzehn Jahre, wenn der Werth des Geſtohlenen zweihundert Franken überſteigt.

Das Zuſammentreffen mehrerer der im vorhergehenden Artikel aufgezählten qualifizirenden Umſtände iſt als Schärfungsgrund der Strafe zu betrachten.

§. 127.

C. Einfacher Diebſtahl.
1) Begriff.

Der Diebſtahl, bei welchem keiner der im §. 125 angeführten qualifizirenden Umſtände eintritt, heißt **einfacher Diebſtahl.**

Digitized by Google

§. 128.

Die Strafe des einfachen Diebſtahls beſteht in: 2) Strafe.

a. Gefängnißſtrafe, wenn der Werth des Geſtohlenen nicht fünfzig Franken überſteigt;

b. Zuchthausſtrafe nebſt Entſetzung, wenn der Werth des Geſtohlenen fünfzig Franken, aber nicht zweihundert Franken überſteigt;

c. Zuchthausſtrafe von wenigſtens zwei Jahren, nebſt Entſetzung, bis auf zehnjährige Kettenſtrafe, wenn der Werth des Geſtohlenen zweihundert Franken überſteigt.

§. 129.

Neben den allgemeinen Erſchwerungsgründen (§. 36) ſind ſowohl bei dem ausgezeichneten als einfachen Diebſtahl als beſondere Erſchwerungsgründe zu betrachten: D. Beſondere Erſchwerungsgründe.

a. wenn der Diebſtahl durch Mehrere verübt worden;

b. wenn er zur Nachtzeit verübt worden.

Raub.

§. 130.

Wer, um ſich fremden beweglichen Eigenthums zu bemächtigen, einer Perſon Gewalt anthut, ſey es durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohungen, welche mit einer für das Leben oder die Geſundheit gegenwärtigen Gefahr verbunden ſind, der iſt, wenn er auch ſeine Abſicht nicht erreicht haben ſollte, des Raubes ſchuldig. II. Raub. A. Begriff.

Digitized by Google

§. 131.

B. Strafe.

Der Raub iſt mit Kettenſtrafe bis auf zwanzig Jahre zu belegen.

§. 132.

C. Erſchwerungsgründe.

Unter nachfolgenden Umſtänden kann die Kettenſtrafe über zwanzig Jahre bis auf Lebenslang erhöht, und bei'm Zuſammentreffen mehrerer dieſer Umſtände ſelbſt auf Todesſtrafe durch Enthauptung erkannt werden:

1) wenn der Räuber in eine Wohnung eingebrochen, eingeſtiegen oder in eine Behauſung zur Nachtzeit eingedrungen iſt;

2) wenn derſelbe ſich unkenntlich zu machen geſucht hat, zum Beiſpiel, durch Masken, Schwärzen des Geſichtes, falſchen Bart und dergleichen;

3) wenn er für Ausübung des Raubes ſich mit Waffen verſehen, oder von ſeinen Waffen Gebrauch gemacht hat;

4) wenn der Raub auf offener Landſtraße begangen worden;

5) wenn derſelbe von Mehrern verübt wurde.

§. 133.

Fortſetzung.

Der Raub wird mit dem Tode durch Enthauptung beſtraft:

1) wenn dabei eine Perſon, um ihr die Entdeckung verborgener Habſeligkeiten abzupreſſen, gepeinigt worden iſt;

2) wenn dabei eine Perſon auf die in den §§. 103 und 104 bezeichnete Weiſe verletzt wurde; oder wenn ſie an den Folgen der Mißhandlung ſtarb.

Digitized by Google

Erpreſſung.

§. 134.

Wer außer dem im §. 130 bezeichneten Fall, in der Abſicht, ſich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verſchaffen, jemanden durch thätliche Mißhandlung oder durch gefährliche Drohungen zu einer Handlung oder Unterlaſſung nöthigt, begeht das Verbrechen der Erpreſſung. III. Erpreſſung. A. Begriff.

§. 135.

Die Erpreſſung iſt dem Raube gleich zu achten, und ſoll nach den hiervor enthaltenen Beſtimmungen über den Raub beſtraft werden. B. Strafe.

In Fällen von geringer Bedeutung kann indeſſen ein- bis zweijährige Gefängnißſtrafe angewendet werden.

Maraude und Plünderung.

§. 136.

Wer in Feindes Land unerlaubterweiſe Gegenſtände wegnimmt, welche zur Bekleidung, Bedeckung, Nahrung oder Fütterung dienen, in der Abſicht, ſie hierzu zu gebrauchen, ſoll als Marandeur mit einer Ordnungsſtrafe belegt werden. IV. Maraude.

§. 137.

Die unerlaubte Wegnahme anderer Gegenſtände in Feindes Land, ſo wie die Wegnahme der vorgedachten Gegenſtände, in der Abſicht, ſich einen Ge- V. Plünderung.

Digitized by Google

winn zu verſchaffen, wird als Plünderung gleich dem Diebſtahl beſtraft.

§. 138.

Fortſetzung.

Wenn bei der Maraude oder Plünderung eine Perſon gewaltſam gemißhandelt oder verwundet wird, ſo wird die Handlung nach den Grundſätzen über den Raub beſtraft.

§. 139.

Fortſetzung.

In Freundes Land wird jede unerlaubte Wegnahme von Gegenſtänden, um ſich dieſelben zuzueignen, als Diebſtahl oder Raub beſtraft, je nachdem mit der Wegnahme Gewaltthätigkeiten gegen eine Perſon verbunden waren oder nicht.

§. 140.

Fortſetzung.

Wer ohne Erlaubniß während eines Gefechtes oder unmittelbar nach demſelben auf dem Schlachtfelde einen Erſchlagenen auszieht oder plündert, wird mit Gefängniß beſtraft. Gehörte der Erſchlagene zu den eidgenöſſiſchen oder verbündeten Truppen, ſo wird die Handlung als Diebſtahl beſtraft.

Wer dieſes Verbrechen gegen einen Verwundeten verübt, wird ebenfalls mit Gefängniß beſtraft. Gehört der Verwundete zu den eidgenöſſiſchen oder verbündeten Truppen, ſo wird die Handlung als Raub beſtraft.

Gegen einen ſolchen, der nicht Militär, aber der militäriſchen Gerichtsbarkeit unterworfen iſt, wird die Strafe geſchärft.

Digitized by Google

§. 141.

Wer eine Sache plündert, die mit ſeinem Wiſſen unter Sauvegarde ſteht, der wird nach den Grundſätzen über den Raub beſtraft. Fortſetzung.

§. 142.

Ein Offizier, welcher ſich einer in ſeiner Gegenwart unternommenen unerlaubten Plünderung oder Verheerung nicht widerſetzt, oder dieſelbe ſeinem unmittelbaren Obern nicht anzeigt, wenn er ſie nicht hindern konnte, ſoll entſetzt, oder mit Gefängnißſtrafe bis auf höchſtens ſechs Monate belegt werden. Fortſetzung.

Zehnter Titel.

Von der Veruntreuung, dem Betrug und dem falſchen Zeugniſſe.

Veruntreuung.

§. 143.

I. Veruntreuung. A. Begriff. 1) Ueberhaupt.

Wer eine fremde bewegliche Sache in ſeinem Beſitze oder Gewahrſam hat und ſich dieſelbe rechtswidrig zueignet; ferner, wer eine zurückbehaltene Gebühr (§. 76) in ſeinen eigenen Nutzen verwendet, oder öffentliche Gelder oder andere Gegenſtände, die ihm anvertraut ſind, ganz oder zum Theil unterſchlägt, untreu verwaltet oder verrechnet, um ſich dadurch einen Gewinn zu verſchaffen, der macht ſich des Verbrechens der Veruntreuung ſchuldig.

Digitized by Google

§. 144.

2) Insbeſondere.

Insbeſondere macht ſich dieſes Verbrechens ſchuldig:

1) wer auf ein zum Behuf der Verpflegung geführtes Verzeichniß in eigennützigor Abſicht eine größere Zahl Mannſchaft oder Pferde ſetzt, als der wirkliche Beſtand iſt;

2) wer Sold, Lebensmittel, Fourrage, Munition oder Kriegsgeräthſchaften, deren Aufſicht oder Vertheilung ihm anvertraut worden, zu ſeinem Nutzen veräußert oder ſonſt verwendet;

3) wer im Einverſtändniß mit Lieferanten verdorbene Sachen austheilt, ſchlechte Lieferungen macht, oder für Gewinn von dem Lieferanten annimmt;

4) wer ſich bei der Unterhandlung mit Lieferanten durch Geſchenke oder Verſprechungen dazu beſtimmen läßt, einen von ihnen vor den andern zu begünſtigen;

5) wer bei Austheilung von Sold, Lebensmitteln, Fourrage und andern Sachen Untreue, von welcher Art es ſey, begeht;

6) wer in eigennütziger Abſicht unrichtige Rechnungen über Auslagen für den Dienſt eingibt;

7) Unteroffiziere, Korporale und Soldaten, welche ihnen anvertraute Munition, Waffen oder Kleidung, oder Fuhrleute, welche dergleichen oder Fourrage veräußern oder verpfänden (§. 156, Nummer 18).

Digitized by Google

§. 145.

Die Veruntreuung wird, gleich dem Diebſtahl, nach den in dem §. 128 aufgeſtellten Beſtimmungen beſtraft. B. Strafe.

Betrug.

§. 146.

Jede zum Nachtheil der Rechte eines andern abſichtlich unternommene Täuſchung iſt **Betrug**. II. Betrug. A. Einfacher Betrug. 1) Begriff.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betruge wiſſentlich Gebrauch macht, iſt als Betrüger anzuſehen.

§. 147.

Der einfache Betrug wird, gleich dem Diebſtahl, nach den in dem §. 128 aufgeſtellten Beſtimmungen beſtraft. 2) Strafe.

§. 148.

Als ausgezeichnete Arten des Betrugs werden betrachtet und beſtraft: B. Qualifizirter Betrug.

a. **Die Fälſchung öffentlicher Urkunden.** Wer Staatspapiere, öffentliche Kreditpapiere oder im Staate als öffentliche Urkunden geltende Schriften nachahmt oder verfälſcht, wird, nach Maßgabe der Wichtigkeit der Urkunde oder der Größe des bezweckten oder verurſachten Schadens, mit Kettenſtrafe belegt. 1) Fälſchung öffentlicher Urkunden.

Bei Verfälſchung von Päſſen, Wanderbüchern, Marſchrouten, Urlaubsbewilligungen und ſolchen amtlichen Beſcheinigungen, die nur zu polizeilicher Ausweiſung beſtimmt ſind, ſo wie bei dem öffentlichen

Digitized by Google

Gebrauche ſolcher Schriften, kann der Richter, ſtatt der Kettenſtrafe, Zuchthaus- oder Gefängnißſtrafe verhängen.

Kommt bei einer Verfälſchung der Gebrauch falſcher Siegel oder Stempel hinzu, ſo iſt hierauf als Schärfungsgrund Rückſicht zu nehmen.

2) Fälſchung von Privaturkunden.

b. Die Fälſchung von Privaturkunden. Wer ſolche Urkunden fälſchlich auf fremden Namen ausſtellt oder verfertigt, betrüglich nachahmt, an einer ſolchen Urkunde etwas Beträchtliches verändert, zuſetzt, auslöſcht, wird, je nach der Wichtigkeit der Urkunde, mit Zuchthausſtrafe oder mit Kettenſtrafe bis auf höchſtens zehn Jahre belegt.

3) Fälſchung von Lebensmitteln.

c. Verfälſchung von Lebensmitteln. Wer Speiſe oder Getränk, die zum Austheilen oder zum Verkaufe beſtimmt ſind, mit Sachen verfälſcht, von denen er weiß, daß ſie der Geſundheit ſchädlich ſind, der wird, je nach der hiermit verbundenen Gefahr oder dem wirklich entſtandenen Schaden, mit Zuchthaus- oder Kettenſtrafe belegt.

Iſt der Tod eines Menſchen dadurch veranlaßt worden, ſo kann Todesſtrafe verhängt werden.

Geſchieht die Verfälſchung zwar in betrüglicher Abſicht, aber ohne Kenntniß der beigemiſchten Sache, ſo wird die Strafe um die Hälfte gemindert.

§. 149.

Andere Fälle von ausgezeichnetem Betrug, welche in dem vorhergehenden Artikel nicht aufgezählt ſind, werden nach der Vorſchrift des §. 3 behandelt.

Digitized by Google

Falſches Zeugniß.

§. 150.

Wer mit Bewußtſeyn der Unwahrheit ſeiner Ausſagen gerichtlich ein falſches Zeugniß ablegt, wird, je nach der Wichtigkeit der Sache, mit Zuchthausſtrafe oder mit Kettenſtrafe bis auf höchſtens ſechs Jahre, und in den gelindeſten Fällen mit Gefängnißſtrafe belegt. War die Ausſage eine eidliche, ſo wird die Strafe verdoppelt. III. Falſches Zeugniß.

§. 151.

Wenn in Straffällen, in Folge eines falſchen Zeugniſſes, eine Strafe über einen Unſchuldigen ausgeſprochen und vollzogen worden, ſo trifft den falſchen Zeugen dieſe gleiche Strafe, vorausgeſetzt, daß dieſelbe härter iſt, als die in dem vorhergehenden Artikel beſtimmte. Fortſetzung.

§. 152.

Die Strafbeſtimmungen der §§. 150 und 151 gelten auch für diejenigen, welche, in der Abſicht einen Unſchuldigen in Strafe zu bringen, denſelben einer ſtrafbaren Handlung anklagen. IV. Falſche Anklage.

Eilfter Titel.

Von den Ehrverletzungen.

§. 153.

Einfache Beſchimpfungen und geringe Verläumdungen ſollen als Ordnungsfehler beſtraft werden (§. 156, Nummer 14). I. Beſchimpfung.

Digitized by Google

Gröbere Ehrverletzungen und Verläumdungen werden mit Gefängniß bis auf ſechs Monate belegt.

Vorbehalten iſt jedoch die Verfügung des §. 60 über Beleidigungen dieſer Art, deren ſich Untergebene gegen einen Obern ſchuldig machen.

§. 154.

II. Verletzung weiblicher Schamhaftigkeit.

Wer durch Handlungen die weibliche Schamhaftigkeit öffentlich verletzt, ſoll mit Gefängniß bis auf ſechs Monate beſtraft werden.

Zwölfter Titel.

Von der Religionsſtörung.

§. 155.

Beſchimpfung religiöſer Gegenſtände.

Wer Gegenſtände der religiöſen Verehrung durch Handlungen vorſätzlich beſchimpft, oder in beſchimpfender Abſicht beſchädigt oder zerſtört; wer den öffentlichen Gottesdienſt oder einen Religionslehrer in ſeinen öffentlichen Amtsverrichtungen muthwillig ſtört, wird mit Gefängnißſtrafe bis auf ein Jahr belegt, welche unter erſchwerenden Umſtänden mit Entſetzung und Fortjagen verſchärft werden kann.

Wörtliche Beſchimpfungen religiöſer Gegenſtände ſind mit einer Disziplinarſtrafe zu belegen (§. 156, Nummer 15).

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Von den Disziplin = oder Ordnungsfehlern.

Erſter Titel.

Bezeichnung der Disziplin- oder Ordnungs-fehler.

§. 156.

Als Disziplin- oder Ordnungsfehler werden alle Handlungen oder Unterlaſſungen angeſehen, welche den allgemeinen Vorſchriften, den Befehlen der Vorgeſetzten oder der militäriſchen Ordnung überhaupt zuwiderlaufen; insbeſondere aber: Aufzählung der Ordnungsfehler.

1) verſpätetes Eintreffen oder Ausbleiben bei'm Verleſen des Namensaufrufes (Appel), bei'm Exerziren, bei den Muſterungen und Inſpektionen oder andern anbefohlenen Dienſtverrichtungen (§§. 57 und 64);

2) verſpätetes Eintreffen in der Wohnung, dem Quartier oder Zelte nach dem Zapfenſtreich (Retraite) (§§. 57 und 64);

3) Unreinlichkeit oder ſonſtige Nachläſſigkeit im Unterhalten der Uniform, Ausrüſtungsgegenſtände, Kaſernen-, Feld- und Lagergeräthſchaften (§§. 57 und 64);

Digitized by Google

4) Uebertretung der polizeilichen Vorſchriften oder der gegebenen Ordres, Verletzung der gewöhnlichen Pflichten, welche durch die Polizeireglemente oder durch die Reglemente über den innern Dienſt der eidgenöſſiſchen Truppen vorgeſchrieben ſind, ſo wie nicht gehörige Vollziehung eines erhaltenen Dienſtauftrags, wenn die Fälle nicht von ſolcher Bedeutung ſind, daß ſie nach dem Geſetze höher beſtraft werden müſſen (§§. 57 und 64);

5) Betrunkenheit auf den Straßen, im Quartier, im Lager, während des Exerzirens oder einer andern Dienſtverrichtung (§§. 1 und 64);

6) Raufereien oder Streitigkeiten der Militärs unter ſich oder mit Bürgern, vorausgeſetzt, daß bei ſolchen Streitigkeiten keine bedeutenden Folgen eintreten, und daß kein Gebrauch von Waffen oder andern Inſtrumenten gemacht werde (§§. 1 und 106);

7) ungehorſames, ſtörriſches oder ſonſt ungebührliches Betragen gegen militäriſche Obere, vorausgeſetzt, daß ſolches Betragen nicht in ein eigentliches Vergehen oder Verbrechen übergehe (§. 56 und flg.);

8) unwahrhafte Angaben gegen militäriſche Obere in Sachen, welche den Dienſt oder die Mannszucht betreffen (§§. 1 und 57);

9) verweigerte Angabe ſeines eigenen, oder böswillige Verſchweigung des Namens eines Dritten, ungeachtet beſtimmter Nachfrage von Seite eines Obern; eben ſo die Angabe eines falſchen Namens (§§. 1 und 57);

Digitized by Google

10) Uebertretung einer auferlegten Ordnungsſtrafe (§. 57);

11) unerlaubter Verkehr mit Gefangenen, namentlich das Zutragen von Speiſe oder Getränk (§. 64);

12) ungebührliches Betragen, Zumuthungen oder Forderungen an einen Quartierträger oder ſeine Hausgenoſſen, falls ſie nicht von der Art ſind, daß ſie einen höhern Grad von Strafbarkeit erlangen (§§. 1 und 134);

13) ungebührliches Betragen gegen Untergebene, Kameraden oder Bürger (§. 81);

14) geringe Ehrverletzungen (§. 153);

15) wörtliche Beſchimpfungen religiöſer Gegenſtände (155);

16) unbedeutende Eigenthumsbeſchädigungen und Entwendungen (§. 124);

17) die Maraude (§. 136);

18) das Verpfänden irgend einer dem Soldat zum Gebrauch anvertrauten Sache, vorausgeſetzt, daß wegen des geringen Werthes der Sache ſolche Handlung ſich nicht zum Verbrechen eigne, ſo wie leichtſinniges Schuldenmachen überhaupt (§§. 1 und 144, Nummer 7);

19) Nichtbeſtrafung oder Nichtmeldung eines von einem Untergebenen begangenen Dienſtfehlers (§. 77);

20) Veranlaſſung der Entweichung eines Gefangenen aus Nachläſſigkeit (§. 68);

21) unbefugtes Tragen der Unterſcheidungszeichen eines Grades oder eines Ehrenzeichens (§. 85);

Digitized by Google

22) Mißbrauch oder Ueberſchreitung der anvertrauten Gewalt, ſo wie unbefugte Gewaltsanmaßung in geringfügigen Fällen (§§. 81, 82 und 116);

23) die Uebertretung eines Tagsbefehls, inſofern dieſelbe ſich nicht zu einem Verbrechen (§. 70 u. flg.) oder Vergehen eignet.

Zweiter Titel.

Disziplin- oder Ordnungsſtrafen.

§. 157.

Die auf Disziplin- oder Ordnungsfehler geſetzten Strafen ſind folgende.

§. 158.

A. Für Gemeine.

Strafen. A. Für Gemeine. 1) Militärfrohnen.

1) Militärfrohnen (corvées). Dieſe beſtehen in den im Quartier, Lager oder Poſten vorkommenden Dienſtleiſtungen, welche nicht zu eigentlichen militäriſchen Verrichtungen ſich eignen. Die Dauer dieſer Strafe kann bis auf vierzig Tage ausgedehnt werden.

2) Strafexerziren und Wacheſtehen.

2) Strafexerziren und Wacheſtehen. Dieſes beſteht darin, daß der Betreffende, nebſt dem gewöhnlichen Exerziren und Wacheſtehen, annoch außerordentlich zu dieſen Dienſtleiſtungen angehalten wird. Die Strafe kann während vierzig Tagen verhängt werden; wobei übrigens jederzeit angemeſſene Zwiſchenräume, wie ſolche für die Geſundheit des

Beſtraften und für den Dienſt erforderlich ſind, beobachtet werden ſollen.

3) Veränderung in der Kleidung. Dieſe beſteht darin, daß der dazu Verurtheilte während der Strafzeit ſeine Unterſcheidungszeichen nicht tragen darf, oder ihm eine andere Auszeichnung in der Kleidung befohlen wird. Dieſe Strafe kann bis auf vierzig Tage verhängt werden. 3) Veränderung in der Kleidung.

4) Gemeiner Arreſt (Konſignirung). Der hierzu Verurtheilte darf den ihm angewieſenen Raum, ſey es im Quartier, in der Kaſerne oder im Lager, nicht verlaſſen, mit fortdauernder Verbindlichkeit jedoch zu den Dienſtverrichtungen. Dieſe Strafe kann bis auf vierzig Tage ausgedehnt werden. 4) Gemeiner Arreſt.

5) Verhaft in einem Polizeizimmer (salle de police), bis auf dreißig Tage. 5) Verhaft im Polizeizimmer.

6) Verhaft im militäriſchen Gefängniß (cachot), bis auf zwanzig Tage. Damit kann magere Koſt, das heißt, Waſſer und Brod, für die Hälfte der Strafzeit verbunden werden, jedoch dergeſtalt, daß dieſe magere Koſt nur jeden andern Tag eintreten darf. 6) Verhaft im militäriſchen Gefängniß.

§. 159.

B. Für Unteroffiziere und Korporale.

Neben den im vorhergehenden Paragraphen, Nummer 4, 5 und 6 feſtgeſetzten Strafen können dieſe belegt werden: B. Für Unteroffiziere und Korporale.

1) mit Einſtellung im Grade; der hierzu Verurtheilte hört während der Strafzeit auf, die

Digitized by Google

Rechte und Vorzüge ſeines Grades auszuüben, ohne jedoch die Unterſcheidungszeichen abzulegen;

2) mit Verluſt des Grades; der hierzu Verurtheilte tritt in die Reihe der Gemeinen zurück.

§. 160.

C. Für Offiziere.

C. Für Offiziere. 1) Einfacher Arreſt.

1) Einfacher oder gemeiner Arreſt. Der Arreſtant darf ſein Quartier nicht verlaſſen, ausgenommen in den Dienſtverrichtungen. Der Degen wird ihm nicht abgenommen. Die Strafe kann bis auf vierzig Tage auferlegt werden.

2) Geſchärfter Arreſt.

2) Geſchärfter Arreſt im Quartier, wo ihm der Degen abgenommen wird, und er keinen Dienſt verrichten darf. Dieſe Strafe kann bis auf dreißig Tage beſtimmt werden.

3) Strenger Arreſt.

3) Strenger Arreſt in einem verſchloſſenen Zimmer, oder in dem Quartier mit einer Schildwache vor der Zimmerthür oder dem Zelte, für die der Arreſtant gehalten werden kann, täglich einen bis zwei Franken zu bezahlen. Dieſe Strafe kann bis auf zwanzig Tage verhängt werden.

§. 161.

Verbot der Beſuche.

Der einem Offizier aufgelegte gemeine oder geſchärfte Arreſt kann mit dem Verbot, Beſuche zu empfangen, verbunden werden.

Mit dem ſtrengen Arreſt iſt dieſes Verbot allzeit verbunden.

Digitized by Google

§. 162.

Wenn die Truppen ſich auf dem Marſche befinden, ſo marſchiren die zum Verhaft verurtheilten Gemeinen und Unteroffiziere in der Arrièregarde. Verhältniß der Verurtheilten auf dem Marſche.

§. 163.

Der zum einfachen Arreſte verurtheilte Offizier marſchirt mit ſeiner Kompagnie. Iſt derſelbe zu geſchärftem Arreſte verurtheilt, ſo beſtimmt der Chef des Corps, ob er mit der Kompagnie marſchiren ſoll, oder in der Arrièregarde, mit oder ohne Degen. Bei ſtrengem Arreſt marſchirt der Offizier in der Arrièregarde ohne Degen. Fortſetzung.

Dritter Titel.

Strafkompetenzen.

§. 164.

Die Disziplin- oder Ordnungsfehler werden durch die militäriſchen Obern beſtraft nach folgenden Kompetenzen. I. Strafkompetenz überhaupt.

§. 165.

Ein Korporal kann allen untergeordneten, unter ſeinem Befehl ſtehenden Militärs auferlegen: II. Strafkompetenz insbeſondere: A. Eines Korporals.

a. Konſignirung für einen Tag;
b. Militärfrohnen für einen Tag;
c. Strafexerziren oder Wacheſtehen während eines Tages;
d. Verhaft im Polizeizimmer für einen Tag.

Digitized by Google

§. 166.

B. Eines Wachtmeiſters und Fouriers.

Ein Wachtmeiſter und ein Fourier:

a. Konſignirung bis auf zwei Tage;

b. Militärfrohnen bis auf zwei Tage;

c. Strafexerziren oder Wacheſtehen während zwei Tagen;

d. Verhaft im Polizeizimmer für einen Tag.

§. 167.

C. Eines Feldweibels.

Ein Feldweibel:

a. Konſignirung bis auf drei Tage;

b. Militärfrohnen bis auf drei Tage;

c. Strafexerziren oder Wacheſtehen während drei Tagen;

d. Verhaft im Polizeizimmer bis auf zwei Tage.

§. 168.

D. Eines Unterlieutenants oder Lieutenants.

Ein Unterlieutenant oder Lieutenant:

1) Gegen Unteroffiziere, Korporale oder Gemeine:

a. Konſignirung bis auf fünf Tage;

b. Militärfrohnen bis auf fünf Tage;

c. Strafexerzieren oder Wacheſtehen während fünf Tagen;

d. Verhaft im Polizeizimmer bis auf drei Tage;

e. Veränderung in der Kleidung bis auf drei Tage.

2) Gegen Offiziere:

Einfacher Arreſt bis auf zwei Tage.

Digitized by Google

§. 169.

Ein Hauptmann oder Kompagniekommandant: E. Eines Hauptmanns oder Kompagniekommandanten.

1) Gegen Gemeine:

a. Konſignirung bis auf acht Tage;

b. Militärfrohnen bis auf acht Tage;

c. Strafexerziren oder Wacheſtehen während acht Tagen;

d. Verhaft im Polizeizimmer bis auf ſechs Tage;

e. Veränderung in der Kleidung bis auf ſechs Tage;

f. Verhaft im militäriſchen Gefängniß bis auf vier Tage.

2) Gegen Korporale und Unteroffiziere, neben den gleichen Strafen:

Einſtellung im Grade bis auf acht Tage.

3) Gegen Offiziere:

Einfacher Arreſt bis auf acht Tage.

§. 170.

Ein Major hat die gleiche Kompetenz wie der Hauptmann, mit dem Unterſchiede, daß er jede Strafe auf zwei Tage länger ausſprechen, und Offiziere auch mit drei Tagen geſchärften oder ſtrengen Arreſtes belegen kann. F. Eines Majors.

§. 171.

Der Oberſtlieutenant oder Kommandant eines Bataillons oder mehrerer Kompagnien hat die Kompetenz, jede Art der in den §§. 158, G. Des Oberſtlieutenants oder Kommandanten eines Bataillons oder mehrerer Kompagnien.

Digitized by Google

159, 160 und 161 beſtimmten Ordnungsſtrafen zu verhängen, und zwar unbedingt bis auf die Hälfte der daſelbſt vorgeſchriebenen höchſten Dauer, und mit Vorbehalt der Genehmigung ſeiner unmittelbaren Obern auf die ganze Dauer.

§. 172.

II. der noch höhern Offiziere.

Ein eidgenöſſiſcher Oberſt, Brigadenkommandant, Diviſionskommandant und der Oberbefehlshaber können unbedingt alle in den §§. 158, 159, 160 und 161 vorgeſchriebenen Ordnungsſtrafen verhängen.

§. 173.

III. Fernere Beſtimmung über die Ausübung der Strafkompetenz.

Alle Offiziere des eidgenöſſiſchen Generalſtabs und des Bataillonsſtabs üben die ihrem Grade anhängende Kompetenz aus.

§. 174.

Fortſetzung.

Jeder Offizier welcher zur Zeit mit einem Kommando beauftragt iſt, das ſonſt einem höhern Offizier zuſteht, übt, während der Zeit wo er dieſes Kommando führt, die Kompetenz aus, welche dem Offizier zuſteht, den er erſetzt.

§. 175.

Fortſetzung.

Jeder Kommandant eines Detaſchements, deſſen Verbindung mit ſeinen Obern ſich unterbrochen befindet, übt, ſo lange dieſer Zuſtand dauert, die Kompetenz des Offiziers des nächſten höhern Grades aus.

Digitized by Google

§. 176.

Die Strafen für Disziplinfehler können, nach dem Maßſtabe der oben angegebenen Kompetenzen, einem Fehlbaren durch alle Diejenigen auferlegt werden, welche einen höhern Grad als er bekleiden. Fortſetzung.

§. 177.

Die in dieſem Titel bezeichneten Kompetenzen beziehen ſich lediglich auf Ordnungsfehler. Die Strafen dürfen niemals das feſtgeſetzte Maximum überſteigen. Fortſetzung.

§. 178.

IV. Strafkompetenz über die Angeſtellten der Kriegsverwaltung.

Hinſichtlich der Ausübung des disziplinariſchen Strafrechts über die Angeſtellten der Kriegsverwaltung, ſoll es folgendermaßen gehalten werden:

a. Jeder Beamte oder Angeſtellte bei der Kriegsverwaltung übt, je nach ſeinem Grade und der ihm, dieſem letztern zufolge, zukommenden Kompetenz, in Anwendung des eidgenöſſiſchen Strafgeſetzbuches, das Strafrecht über diejenigen zur Kriegsverwaltung Gehörigen aus, die ihm im Grade nachgeſetzt ſind, ſo wie dann auch über diejenigen Militärs, welche dem Kriegskommiſſariat zum Behuf beſonderer Verrichtungen von den Corps beigegeben werden, für ſo lange nämlich, als ſie deſſen Befehlen untergeordnet bleiben. Hierauf ſoll ſich das Strafrecht der Beamten und Angeſtellten der Kriegsverwaltung beſchränken, da ſie zudem nie zu irgend einem Militärkommando gelangen können.

Digitized by Google

b. Alle zur Kriegsverwaltung gehörigen Perſonen, von welchem Rang und Grade ſelbige immer ſeyn mögen, ſind für Disziplinfehler dem Strafrecht des kommandirenden Offiziers desjenigen Corps oder Detaſchements unterworfen, dem ſie zugetheilt werden. Für Fehler in der Verwaltung, Nachläſſigkeiten u. drgl., welche dem Corps oder Detaſchement zum Nachtheil gereichen und erweislich dem Chef einer Abtheilung der Kriegsverwaltung, oder einem oder mehrern ſeiner Untergebenen zur Laſt fallen, — iſt der Kommandant des Corps oder Detaſchements befugt, den oder die Schuldigen nach geſetzlicher Vorſchrift zu beſtrafen, wovon er aber dem unmittelbaren Obern des Beſtraften ſogleich Kenntniß geben ſoll. Untergeordnete Offiziere, von welchem Grade ſie auch ſeyn mögen, können für Fehler in der Verwaltung in keinem Fall eine Perſon der Kriegsverwaltung ſtrafen, ſondern haben ihre Klagen bei dem Kommandirenden des betreffenden Corps oder Detaſchements anzubringen.

c. Alle Perſonen, welche nicht integrirende Theile der Armee, oder eines beſondern Corps, Detaſchements u. ſ. f. derſelben ausmachen, ſondern nur zu vorübergehenden Dienſtleiſtungen bei der Armee ſich befinden, wie z. B. Lieferanten, Fuhrleute, Schiffleute, Arbeiter u. ſ. w., ſtehen während der Dauer ihrer Dienſtleiſtungen unter dem unmittelbaren Befehl desjenigen Offiziers,

Digitized by Google

dem die Leitung der Verrichtungen, für welche ſolche Leute zugegeben worden, anvertraut iſt. Demnach hat derſelbe in vorkommendem Fall, auch das Strafrecht über ſelbige, nach der Kompetenz ſeines Grades, auszuüben.

Vierter Titel.

Von den Meldungen (Rapporten).

§. 179.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal iſt gehalten, dem Obern des zunächſtſtehenden Grades bald möglichſt Kenntniß von den Strafen zu geben, die er verordnet hat. Meldung.

Dieſe Beſtrafungen ſind in den Generalrapport jedes Tages aufzunehmen.

Eben ſo hat er Meldung zu machen hinſichtlich ihm bekannt gewordener Uebertretungen, die ſeine Kompetenz überſteigen. Findet der Obere den Fall auch über ſeine eigene Kompetenz, ſo hat er denſelben einem höhern Vorgeſetzten einzuberichten.

§. 180.

Recht des Obern in Folge der Meldung.

Der Obere, dem über eine verhängte Strafe Meldung gemacht worden, kann dieſelbe, je nach Beſchaffenheit der Umſtände, aufheben, mildern, beſtätigen, oder auch inner den Schranken ſeiner eigenen Kompetenz verſchärfen.

§. 181.

Weitere Beſtimmungen.

Jeder eine größere oder kleinere Truppenabtheilung befehligende Offizier, Unteroffizier oder Kor-

Digitized by Google

poral kann bei vorfallenden Uebertretungen, welche ſeine Kompetenz überſteigen, den oder die Schuldigen untergeordneter Grade einſtweilen in Arreſt ſetzen laſſen.

§. 182.

Fortſetzung.

Wenn Offiziere oder Unteroffiziere vom Stab einen Offizier, Unteroffizier, Korporal oder Soldat, der zu einer Kompagnie gehört, beſtrafen, ſo ſollen ſie den betreffenden Hauptmann, oder, wenn der Beſtrafte ein Hauptmann oder ein Stabsoffizier iſt, den Kommandanten des Bataillons benachrichtigen.

§. 183.

Fortſetzung.

Offiziere einer Kompagnie, welche einen Mann einer andern Kompagnie beſtrafen, haben es ſeinem Hauptmann anzuzeigen, die Unteroffiziere und Korporale hingegen dem Feldweibel.

Fünfter Titel.

Von den Beſchwerden (Reklamationen).

§. 184.

Beſchwerden bei dem Obern.

Jeder Untergeordnete, wenn er auch glaubt mit Grund ſich beſchweren zu können, iſt dennoch gehalten, der Ordre des Vorgeſetzten, ſo wie der ausgeſprochenen Disziplinarſtrafe, ſich zu unterziehen. Allein nachdem er gehorcht hat, kann er bei dem Obern des Vorgeſetzten ſich beſchweren.

§. 185.

Unterſuchung von Seite des Obern.

Der Obere wird den klagenden Theil ſowohl als den Beklagten anhören, und wenn es ſich ergibt,

Digitized by Google

daß der Vorgeſetzte übel geſtraft hat, ſo ſoll er gegen letztern ebenfalls eine angemeſſene Strafe verhängen. Iſt hingegen die erhobene Beſchwerde ungegründet, ſo kann die Strafe, gegen welche reklamirt wurde, verſchärft werden.

§. 186.

Wenn der Kommandant des Corps Kenntniß erhält, daß ein Untergebener ſich einer Uebertretung ſchuldig gemacht, und er findet, es ſey der Fall von ſolcher Beſchaffenheit, daß nicht eine bloße Ordnungsſtrafe angewendet werden könne, ſo übermacht er die Anzeige ſogleich, Behufs kriegsgerichtlichen Verfahrens, der kompetenten Behörde. Inzwiſchen ſoll er den Beklagten proviſoriſch in Verhaft ſetzen laſſen, wenn der Fall es erheiſcht. Beſondere Beſtimmung.

§. 187.

Jeder militäriſche Obere ſoll gegen einen Ordnungsfehler oder Verbrechen einſchreiten, das in ſeiner Gegenwart verübt wird, ſelbſt dann, wenn der Fehlbare ſich nicht unter ſeinen Befehlen und nicht in dem nämlichen Corps befinden ſollte.

Anhangstitel.

Von der Kompetenz in Zivilſachen.

§. 188.

Bürgerliche Klagen gegen Militärperſonen, betreffend das Mein und Dein, den Stand der Perſonen u. ſ. w., gehören in der Regel zur Entſcheidung vor die bürgerlichen Gerichte. Bürgerliche Klagen überhaupt.

Digitized by Google

§. 189.

Anſprachen unter ſechszehn Franken.

Einzig über Anſprachen, welche den Betrag von ſechszehn Franken nicht überſteigen, und von der Zeit herrühren, während welcher ſich der Beklagte im Militärdienſte befindet, urtheilen die militäriſchen Obern auf Anrufen des Klägers, ſo lange der Beklagte bei der Armee ſich befindet, nach Anleitung der folgenden Artikel.

§. 190.

Art der Erledigung derſelben.

Solche Anſprachen, ſey der Kläger ein Militär oder Bürger, ſind bei dem Kommandanten des Corps des Angeſprochenen einzuklagen.

§. 191.

Fortſetzung.

Der Kommandant ſoll trachten, einen ſolchen Streit in Minne beizulegen. Wo dieſes nicht möglich iſt, entſcheidet er denſelben ſofort nach angeſtellter ſummariſcher Unterſuchung, ohne daß eine Weitersziehung Statt hat.

§. 192.

Anſprachen über ſechszehn Frkn.

Betrifft die Anſprache, welche an eine Militärperſon gemacht wird, mehr als ſechszehn Franken, ſo iſt der Kläger an den bürgerlichen Richter zu verweiſen.

Erfordern die Umſtände eine proviſoriſche Entſcheidung, ſo ertheilt dieſelbe der Kommandant des Corps des Angeſprochenen. In dieſem Falle ſteht es den Parteien frei, den Streitfall nach beendig-

Digitized by Google

tem Feldzug vor den bürgerlichen Richter zu bringen, wobei die proviſoriſche Entſcheidung auf keine Weiſe präjudizirlich ſeyn ſoll.

§. 193.

Beſondere Beſtimmung.

In keinem Falle dürfen weder Sold, Décompte oder Rationen, noch Waffen, Kleider oder andere zum Dienſte gehörige Sachen einer Militärperſon in Beſchlag genommen werden, um ſich daraus bezahlt zu machen.

Jedoch kann der Kommandant eines Corps zu Gunſten eines Anſprechers einen Abzug vom Solde eines Offiziers verfügen, der aber den fünften Theil deſſelben nicht überſteigen darf.

Anhang.

Kriegsartikel,

welche zu den vorgeſchriebenen Zeiten den Truppen vorgeleſen werden ſollen.

1) Ihr, eidgenöſſiſche Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, ſollet dem Vaterland unverbrüchliche Treue und allen Dienſtbefehlen den ſtrengſten Gehorſam leiſten, Euch ordnungsliebend, mannhaft, gerecht und anſtändig gegen Jedermann betragen. Der Fehlbare wird nach Maßgabe beſtraft werden.

Digitized by Google

2) Wer Verrätherei begeht, das iſt, eine Handlung, durch die er dem Feinde nützen, oder unſern Truppen ſchaden will, der hat den Tod verſchuldet. Wer in der Nähe des Feindes wiſſentlich falſche Conſigne gibt, oder falſchen Rapport macht, oder durch öffentliche Reden, Lärm, Geſchrei und dergleichen, Unordnung oder Schrecken unter unſere Truppen zu bringen ſucht, der iſt gleichfalls ein Verräther.

Bei harter Strafe ſoll überhaupt Niemand ohne Erlaubniß ſeines militäriſchen Obern an irgend Jemand bei dem Feinde einen Brief abſenden, derſelbe enthalte, was es ſey.

3) Beharrlicher Ungehorſam Mehrerer zugleich iſt Aufruhr, und die Verabredung oder Aufwieglung dazu Meuterei; ſie werden je nach den Umſtänden mit Ketten- oder Todesſtrafe belegt.

Am härteſten werden dafür beſtraft die Rädelsführer, Offiziere und Unteroffiziere, die Spielleute, welche zum Aufruhr ſchlagen oder blaſen, und die, welche von einem Obern mit Namen gerufen werden und ſich nicht augenblicklich von dem Aufruhr trennen. Es kann auch jeder Obere gegen Aufrührer Waffengewalt anwenden, und jeder Offizier oder Unteroffizier iſt ſtrafwürdig, der nicht aus allen Kräften den Aufruhr zu dämpfen ſucht.

Bei Strafe der Meuterei iſt verboten, öffentlich und nach geſchehener Abmahnung eines Obern, nach Geld, Brod oder andern Austheilungen, Vortheilen und Dienſterleichterungen zu ſchreien.

Digitized by Google

4) Wer auch einzeln ſeinem Vorgeſetzten nicht gehorcht, oder unanſtändig begegnet, wird hart beſtraft werden, und mit dem Tode, wenn er auf Befehl den Feind nicht angreift, oder ſich gegen denſelben nicht gehörig ſchlagen will.

Drohung gegen einen Obern mit Worten oder Geberden wird mit Gefängniß oder Zuchthaus, Thätlichkeit gegen einen ſolchen mit Zuchthaus- oder Kettenſtrafe, Verletzung mit einer Waffe endlich mit Ketten oder dem Tode beſtraft. Gleich beſtraft wird die Widerſetzlichkeit, Bedrohung, Beſchimpfung oder Thätlichkeit gegen eine Schildwache, Patrouille oder Sauvegarde, die ihre Conſigne erfüllt.

Bei harter Strafe ſoll jeder Poſtenkommandant in der Nähe des Feindes ſeinem Obern ſogleich Meldung machen, wenn er eine erhaltene Ordre oder Conſigne abändern muß.

5) Wer allgemeinen Dienſtbefehlen oder Reglementen nicht gehorcht, einen Dienſtauftrag oder ihm anvertraute Kriegsvorräthe oder Geräthſchaften vernachläſſiget; wer auf den Generalmarſch hin, oder wenn er gegen den Feind marſchiren ſoll, nicht auf ſeinem Poſten erſcheint, oder einen Gefangenen losläßt, oder nicht verhaften hilft, wenn er dazu aufgefordert wird, oder endlich ein ihm bekannt gewordenes Verbrechen, oder den Anſchlag dazu, nicht ſogleich anzeigt, der wird hart beſtraft werden.

Eine Schildwache oder Vedette, ſo wie jede Militärperſon, die in der Nähe des Feindes ihren Poſten verläßt, hat das Leben verwirkt, unter andern

Digitized by Google

Umſtänden aber Ketten, Zuchthaus oder Gefangenſchaft verſchuldet. Eben ſo wird eine Schildwache oder Vedette, welche ſchläft, hart beſtraft.

Wer in der Gefahr die Waffen wegwirft, Pferde von einem Kriegsfuhrwerk ausſpannt und flieht; wer ſonſt die Flucht ergreift oder dazu anreizt, der wird mit Zuchthaus, Ketten oder nach Umſtänden am Leben beſtraft. Ein Offizier kann Flüchtlinge, die auf ſeinen Befehl nicht ſtehen wollen, niedermachen.

6) Das Ausreißen zum Feinde ſoll am Leben beſtraft werden; anderes Ausreißen, beſonders während des Dienſtes, mit Waffen und Geräthe, nach Bewandtniß, mit Gefangenſchaft, Zuchthaus oder Ketten. Auch der Vorſchub dazu wird hart beſtraft.

Wer ohne gehörige Erlaubniß, wenn die Armee ſich auf dem Kriegsfuße befindet, während vierundzwanzig Stunden, und ſonſt, während achtundvierzig Stunden, von dem Appell ausgeblieben iſt; wer nach abgelaufenem Urlaub nicht gehörig zurückkehrt, oder wer in Kriegszeit eine vorgeſchriebene Grenzlinie überſchreitet, ohne ſich in allen dieſen Fällen hinlänglich rechtfertigen zu können, der wird als Ausreißer beſtraft.

7) Das Falſchwerben für den Feind wird mit dem Tode beſtraft, für andere Dienſte mit Zuchthaus.

8) Auf Mord und Todtſchlag iſt Lebensſtrafe geſetzt.

9) Gewaltthätigkeit gegen Perſonen und Schlägereien ſind bei harter Strafe verboten.

Die Nothzucht wird mit Kettenſtrafe und in ſchweren Fällen mit dem Tode beſtraft.

Digitized by Google

10) Die Brandſtiftung wird am Leben beſtraft.

11) Der Diebſtahl wird mit Gefängniß, Zuchthaus oder Ketten nach ſeiner Wichtigkeit beſtraft, beſonders hart aber der Diebſtahl an einem militäriſchen Obern, Kameraden, in der Kaſerne oder im Quartier.

12) Der Raub und die Erpreſſung wird immer mit Kettenſtrafe und, unter erſchwerenden Umſtänden, mit der Todesſtrafe belegt.

13) Alles Plündern iſt bei ſcharfer Strafe verboten, namentlich das Plündern eines Todten oder Verwundeten auf dem Schlachtfelde. Wer aber wiſſentlich eine unter Sauvegarde ſtehende Sache plündert, oder bei der Plünderung Jemanden mißhandelt oder verwundet, der wird gleich einem Räuber beſtraft.

14) Veruntreuung, Betrügerei und Verfälſchung wird nach Beſchaffenheit mit Gefangenſchaft, Zuchthaus oder Ketten beſtraft.

15) Verheerungen und Verwüſtungen aus Muthwillen, Rache, Bosheit und dergleichen werden gleich dem Diebſtahle beſtraft.

16) Wer falſches Zeugniß oder Anklage führt um Gewinn, oder um Jemanden zu ſchaden, oder einen Schuldigen der verdienten Strafe zu entziehen, der wird mit Kettenſtrafe belegt, insbeſondere wenn er dabei einen falſchen Eid geſchworen hat. Noch härter iſt die Strafe, wenn deßwegen ein Unſchuldiger bereits eine Strafe erlitten hätte.

17) Ehrverletzungen, Beſchimpfungen und Verläumdungen werden mit Gefängniß beſtraft.

Digitized by Google

18) Wer den öffentlichen Gottesdienſt ſtört, oder Gegenſtände der religiöſen Verehrung beſchimpft, beſchädigt oder zerſtört, wird ebenfalls mit Gefängniß beſtraft.

19) Neben den in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Verbrechen werden alle Ordnungsfehler und nachfolgende leichtere Vergehen mit Disziplin- oder Ordnungsſtrafen, nämlich: Konſignirung, Arreſt, Militärfrohnen, Strafexerziren und Strafwachen, ausgezeichnete Kleidung, Einſtellung und Verluſt des Grades, beſtraft:

a. verſpätetes Eintreffen oder Ausbleiben bei'm Verleſen (Appel), bei'm Exerziren, bei den Muſterungen und Inſpektionen oder andern anbefohlenen Dienſtverrichtungen;

b. verſpätetes Eintreffen in der Wohnung, dem Quartier oder Zelte nach dem Zapfenſtreiche (Retraite);

c. Unreinlichkeit oder ſonſtige Nachläſſigkeit im Unterhalten der Uniform, Ausrüſtungsgegenſtände, Kaſernen-, Feld- und Lagergeräthſchaften;

d. Uebertretung der polizeilichen Vorſchriften oder der gegebenen Ordres, Verletzung der gewöhnlichen Pflichten, welche durch die Polizeireglemente oder durch die Reglemente über den innern Dienſt der eidgenöſſiſchen Truppen vorgeſchrieben ſind, ſo wie nicht gehörige Vollziehung eines erhaltenen Dienſtauftrags, wenn die Fälle nicht von ſolcher Bedeutung ſind, daß ſie nach dem Geſetze höher beſtraft werden müſſen;

Digitized by Google

e. Betrunkenheit auf den Straßen, im Quartier, im Lager, während des Exerzirens oder einer andern Dienſtverrichtung;
f. Raufereien oder Streitigkeiten der Militärs unter ſich oder mit Bürgern, vorausgeſetzt, daß bei ſolchen Streitigkeiten keine bedeutenden Folgen eintreten, und daß kein Gebrauch von Waffen oder andern Inſtrumenten gemacht werde;
g. ungehorſames, ſtörriſches oder ſonſt ungebührliches Betragen gegen militäriſche Obere, vorausgeſetzt, daß ſolches Betragen nicht in ein eigentliches Vergehen oder Verbrechen übergehe;
h. unwahrhafte Angaben gegen militäriſche Obere in Sachen, welche den Dienſt oder die Mannszucht betreffen;
i. verweigerte Angabe ſeines eigenen, oder böswillige Verſchweigung des Namens eines Dritten, ungeachtet beſtimmter Nachfrage von Seite eines Obern; eben ſo die Angabe eines falſchen Namens;
k. Uebertretung einer auferlegten Ordnungsſtrafe;
l. unerlaubter Verkehr mit Gefangenen, namentlich das Zutragen von Speiſe oder Getränk;
m. ungebührliches Betragen, Zumuthungen oder Forderungen an einen Quartierträger oder ſeine Hausgenoſſen, falls ſie nicht von der Art ſind, daß ſie einen höhern Grad von Strafbarkeit erlangen;
n. ungebührliches Betragen gegen Untergebene, Kameraden oder Bürger;
o. geringe Ehrverletzungen;

Digitized by Google

p. wörtliche Beſchimpfungen religiöſer Gegenſtände;
q. unbedeutende Eigenthumsbeſchädigungen und Entwendungen;
r. die Maraude;
s. das Verpfänden irgend einer dem Soldaten zum Gebrauch anvertrauten Sache, vorausgeſetzt, daß wegen des geringen Werthes der Sache ſolche Handlung ſich nicht zum Verbrechen eigne, ſo wie leichtſinniges Schuldenmachen überhaupt;
t. Nichtbeſtrafung oder Nichtmeldung eines von einem Untergebenen begangenen Dienſtfehlers;
v. Veranlaſſung der Entweichung eines Gefangenen aus Nachläſſigkeit;
x. unbefugtes Tragen der Unterſcheidungszeichen eines Grades oder eines Ehrenzeichens;
y. Mißbrauch oder Ueberſchreitung der anvertrauten Gewalt, ſo wie unbefugte Gewaltsanmaßung in geringfügigen Fällen;
z. die Uebertretung eines Tagsbefehls, inſofern dieſelbe ſich nicht zu einem ſchweren Vergehen eignet.

Damit ſich nun ein jeder vor Nachtheil, Schande und Strafe hüte, werden dieſe Kriegsartikel zur Warnung öffentlich bekannt gemacht, die in dem Strafgeſetzbuche noch ausführlicher enthalten ſind, nach welchem jeder Widerhandelnde gerichtet werden ſoll.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Organiſation der Rechtspflege in Strafſachen bei der eidgenöſſiſchen Armee.

Erſter Abſchnitt.

Von der militäriſchen Gerichtsbarkeit.

§. 194.

1) Allgemeiner Grundſatz der militäriſchen Gerichtshörigkeit.

Der eidgenöſſiſchen Militärgerichtsbarkeit und den Vorſchriften dieſes Geſetzbuches ſind unterworfen:

1) alle Perſonen, welche in eidgenöſſiſchem Solde oder auf dem Mannſchaftsrapporte einer in dieſem Solde befindlichen Truppe ſtehen;

2) alle bei der Armee anerkannten Freiwilligen;

3) alle andern Perſonen, welche freiwillig den Truppen nachfolgen und mit denſelben in fortdauernder Verbindung ſtehen, wie Bediente von Militärperſonen, Marketender, Wäſcher und dergleichen;

4) diejenigen Perſonen, welche auf eine Zeit lang bei der Armee zu beſondern Verrichtungen angeſtellt ſind, wie zu militäriſchen Transporten, zu den Feldpoſten, zu militäriſchen Bäckereien, Schläch-

Digitized by Google

tereien, Magazinen, Militärſpitälern und dergleichen, für Handlungen, die ſich auf ſolche Dienſtverrichtungen beziehen.

§. 195.

2) Ausdehnung auf andere Fälle und Perſonen.

Ferner ſind alle Perſonen, die des Falſchwerbens, des Auskundſchaftens für den Feind oder eines Verbrechens oder Vergehens an Perſonen oder Sachen, welche zur Armee oder zu militäriſchen Verrichtungen gehören, angeklagt werden, für dieſe Handlungen der militäriſchen Gerichtsbarkeit und den Vorſchriften dieſes Geſetzbuches unterworfen, ſobald die Armee in Feindes Land ſteht.

Perſonen, welche außer der Schweiz wohnen und ſich des Falſchwerbens oder Auskundſchaftens ſchuldig machen, ſind im Betretungsfalle der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, auch wenn die Armee nicht in Feindes Land ſtehen ſollte.

Außer dieſen Fällen ſoll keine Zivilperſon in Straſſachen durch eine Militärbehörde in Unterſuchung gezogen oder beurtheilt werden (§. 197).

§. 196.

3) Beſtimmung für gemiſchte Fälle.

Bei Straffällen, wo Zivilperſonen und Militärperſonen der Theilnahme beſchuldigt ſind, darf die beſchuldigte Militärperſon nur durch den militäriſchen und die beſchuldigte Zivilperſon nur durch den bürgerlichen Richter verhaftet, verhört und beurtheilt werden, mit Vorbehalt der Beſtimmung des §. 285.

In ſolchen Fällen hat jede Gerichtsſtelle auf das Anſuchen der andern das Angemeſſene zu verfügen und ihr darüber Bericht zu erſtatten.

Digitized by Google

Die beſchuldigte Militärperſon wird zuerſt durch den militäriſchen Richter beurtheilt, und ſodann die beurtheilte Prozedur auf Verlangen dem bürgerlichen Richter überſendet behufs der Beurtheilung der Zivilperſon.

§. 197.

4) Ausnahme hinſichtlich der Zeugen.

Dieſe Vorſchriften beziehen ſich nicht auf Perſonen, welche in der Unterſuchung eines Straffalles als Zeugen abgehört werden ſollen; vielmehr iſt jede Militärperſon verpflichtet, ſich von einem bürgerlichen Richter, und jede Zivilperſon ſich von einem militäriſchen Richter abhören zu laſſen, ſobald ſie dazu auf gehörige Weiſe vorgeladen worden (§. 357).

§. 198.

5) Natur und Umfang der militäriſchen Strafgerichtsbarkeit im Allgemeinen.

Die militäriſche Strafgerichtsbarkeit iſt rein perſönlich, und erſtreckt ſich auf alle durch die eidgenöſſiſchen Geſetze mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, welche die ihnen unterworfenen Perſonen von ihrem Eintritt in den Dienſt bis zur Entlaſſung aus demſelben begehen. In Beziehung auf den im §. 90 vorgeſehenen Fall gilt für die Offiziere des eidgenöſſiſchen Stabes die militäriſche Strafgerichtsbarkeit von dem Tage an, wo die Aufforderung, ſich in den Dienſt zu ſtellen, an ſie gelangte.

§. 199.

6) Beſtimmung der Abtheilungen des Heeres für die Gerichtsbarkeit.

Bei der Aufſtellung eines Gerichts ſind durch denſelben Befehl jedesmal die Abtheilungen des Heeres, welche ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfen wer-

Digitized by Google

den, zu beſtimmen und ſodann weiterhin die nöthigen Abänderungen zu verhängen.

§. 200.

7) Konflikt, Konnexität und Konkurs.

In zweifelhaften Fällen entſcheidet der oberſte Kommandirende, welchem Gericht die Sache anhängig zu machen ſey.

Eben ſo bezeichnet er bei Verbrechen, bei welchen mehrere unter verſchiedenen Gerichten ſtehende Militärperſonen als Theilnehmer erſcheinen, unter den verſchiedenen Kriegsgerichten dasjenige, welches die Sache in ihrem Geſammtumfange behandeln ſoll.

Bei dem Konkurſe mehrerer Verbrechen, welche die gleiche Perſon begangen hat, während ſie unter verſchiedenen Militärgerichtsbarkeiten geſtanden, behandelt das Gericht, bei welchem der oberſte Kommandirende eines dieſer Verbrechen anhängig gemacht hat, auch die übrigen.

Die Rechtshängigkeit bei einem Gerichte wirkt fort, obgleich die Abtheilung des Heeres, zu welcher der Angeſchuldigte gehört, inzwiſchen der Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts unterworfen wurde.

§. 201.

8) Ueberweiſung an Kantonalgerichte.

Verbrechen, welche zwar während des eidgenöſſiſchen Dienſtes begangen, aber im Augenblick des Austritts des Thäters aus dieſem Dienſte noch bei keinem eidgenöſſiſchen Gerichte rechtsanhängig waren, ſollen durch die kompetenten Behörden des Kantons unterſucht und beurtheilt werden, unter deſſen Trup-

Digitized by Google

pen der Angeſchuldigte während des eidgenöſſiſchen Dienſtes geſtanden, oder, wenn er zu keinem Kontingente gehört hat, des Kantons, in welchem er unmittelbar vor ſeinem Eintritt in den eidgenöſſiſchen Dienſt ſeinen ordentlichen Wohnſitz hatte.

Sind mehrere Angeſchuldigte, die zu den Truppen verſchiedener Kantone gehörten, oder ihren letzten ordentlichen Wohnſitz in verſchiedenen Kantonen hatten, ſo beſtimmt die vorörtliche Behörde, welcher von den verſchiedenen Kantonen den Fall zu übernehmen habe.

Es ſollen jedoch in ſolchen Fällen die Strafbeſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzbuches angewendet werden.

§. 202.

9) Allgemeine Beſtimmungen hinſichtlich der Zivilſache und des Zivilpunktes in Straſſachen.

Der Gerichtsſtand für Zivilſachen, ſo weit ſich Militärbehörden damit befaſſen können, wird durch die Eigenſchaft des Beklagten beſtimmt. Die Zivilperſon muß den Militär vor dem militäriſchen, und der Militär die Zivilperſon vor dem bürgerlichen Richter belangen.

Der Zivilpunkt bei Strafprozeſſen ſoll in der Regel durch das Strafurtheil erledigt und daher in der Vor- und Hauptunterſuchung darauf die nöthige Rückſicht genommen werden. Einzig wenn der Geſchädigte es ausdrücklich verlangt, oder wenn die Zivilanſprüche ſo verwickelt ſind, daß ihre Erörterung eine namhafte Verzögerung des Prozeſſes bewirken würde, ſo iſt der Zivilpunkt auf den ordentlichen Zivilweg zu verweiſen.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Organiſation und Kompetenz der Behörden.

Erſter Titel.

Einleitung.

§. 203.

1) Allgemeine Beſtimmung über Kompetenz.

Die Kompetenz der Militärperſonen, welchen die Beſtrafung der Disziplin- oder Ordnungsfehler zuſteht, iſt in den §§. 164 bis 178 dieſes Geſetzbuches beſtimmt. Die Kompetenz der Behörden hingegen, welchen die Unterſuchung und Beurtheilung der Verbrechen und Vergehen zuſteht, wird in dem gegenwärtigen Abſchnitte feſtgeſetzt.

§. 204.

2) Gerichtsbehörden.

Die eigentliche Strafgerechtigkeit wird durch folgende Behörden verwaltet:

1) durch ein oder mehrere ordentliche Kriegsgerichte nach der Beſtimmung des oberſten Kommandirenden (§. 199, §§. 206 bis 216);

2) durch außerordentliche Kriegsgerichte für abgeſchnittene Corps und für den oberſten Kommandirenden (§§. 223 bis 236);

3) durch Kaſſationsgerichte (§§. 217 bis 222);

4) durch den oberſten Kommandirenden, als höchſte Aufſicht über die Rechtspflege bei der Armee

Digitized by Google

und für die Ertheilung des Befehls zur Vollziehung der Strafurtheile oder zum Aufſchub derſelben (§§ 239 bis 242).

§. 205.

3) Strafpolizeibeamten.

Die Disziplinargewalt und die Rechtspflege werden durch den kommandirenden Offizier, welcher für die gute Mannszucht ſeiner Untergebenen verantwortlich und daher mit der Polizeigewalt über dieſelben ausgerüſtet iſt, vermittelt. An denſelben müſſen alle Straffälle, je nach der geſetzlichen Ausſcheidung, entweder behufs der Erledigung auf disziplinärem Wege, oder behufs der Verweiſung zur gerichtlichen Verhandlung gelangen. Dieſe Strafpolizei übt:

1) der oberſte Kommandirende über alle eidgenöſſiſchen Oberſten, welche unter ſeinen Befehlen ſtehen, ſo wie über ſeinen Stab, ſeine Sekretäre und übrigen Angeſtellten;

2) der Kommandant einer Abtheilung des Generalſtabes über dieſe Abtheilung;

3) der Kommandant einer Armeediviſion über die Kommandanten ſeiner Brigaden, über ſeinen eigenen Stab, ſeine Sekretäre und übrigen Angeſtellten;

4) der Kommandant einer Brigade über die Corpskommandanten derſelben, über ſeinen Stab, ſeine Sekretäre und übrigen Angeſtellten;

5) der Kommandant eines Truppencorps, welches unmittelbar unter den Befehlen des Stabes einer Brigade oder des Generalſtabes ſteht, für dieſes Truppencorps;

Digitized by Google

6) der Kommandant eines Platzes oder Detaſchements über die ihm untergebene Mannſchaft.

Zweiter Titel.

Organiſation und Kompetenz der Kriegsgerichte.

§. 206.

1) Beſtand des Kriegsgerichts. a. Großrichter, acht Mitglieder.

Ein ordentliches Kriegsgericht beſteht aus einem Großrichter und acht Mitgliedern, nämlich:

1 Großrichter,
1 Oberſtlieutenant,
2 Hauptleute,
2 Lieutenante,
2 Unterlieutenante,
1 Unteroffizier.

§. 207.

b. Erſatzmänner.

Zu dem Gerichte gehören überdieß drei ordentliche und vier außerordentliche Erſatzmänner.

Die erſtern ſind zur Ergänzung des Gerichts in Fällen von Abhaltung einzelner Mitglieder beſtimmt.

Die letztern werden mit Rückſicht auf den Fall aufgeſtellt, wenn bei dem ordentlichen Beſtand des Gerichts (§. 206) keines der Mitglieder einen eben ſo hohen Grad als der Angeklagte bekleiden würde.

§. 208.

Ordentliche.

Die ordentlichen Erſatzmänner ſind: ein Hauptmann, ein Lieutenant oder Unterlieutenant und ein

Digitized by Google

Unteroffizier. Aus denſelben ſoll im einzelnen Falle vorzugsweiſe derjenige einberufen werden, welcher dem zu erſetzenden Mitgliede im Range am nächſten ſteht.

§. 209.

Die außerordentlichen Erſatzmänner ſind: zwei eidgenöſſiſche Oberſten und zwei Oberſtlieutenante. Ihr Eintritt in das Gericht findet folgendermaßen Statt: Außerordentliche.

a. Wenn der Angeklagte ein eidgenöſſiſcher Oberſt iſt, ſo trittet der Unteroffizier ſo wie der nach dem Datum ſeines Brevets, oder wenn die Brevets vom gleichen Tage ſind, nach dem Alter, jüngere Unterlieutenant aus, und es werden aus jenen ein Oberſter und ein Oberſtlieutenant als erſte Mitglieder des Gerichts einberufen.

b. Wenn der Angeklagte ein Oberſtlieutenant iſt, das erſte Mitglied aber keinen höhern als Majorsrang hat, oder wenn der Angeklagte Major iſt und das erſte Mitglied aus irgend einem Abhaltungsgrunde erſetzt werden muß, ſo tritt ein Oberſtlieutenant an ſeine Stelle.

§. 210.

Ferner gehören zu dem Gerichte: ein Auditor, ein Ankläger, ein Gerichtsſchreiber, ſo wie die nöthigen Ordonnanzen zur Bedienung, die Wachen und Bedeckungen des Gerichts und der Gefangenen, endlich die Gefangenwärter. e. Auditor, Ankläger, Gerichtsſchreiber u. ſ. w.

Digitized by Google

Wegen außerordentlichen Geſchäftsdranges können auch mehrere Auditoren einberufen und mit der nöthigen Kanzlei verſehen werden.

§. 211.

2) Zeitpunkt der Ernennungen und des Antritts der Stellen.

Der Großrichter, die Mitglieder, die Erſatzmänner, der Auditor, der Ankläger und der Schreiber eines Kriegsgerichts werden ernannt, ſobald eine ganze Brigade in dem eidgenöſſiſchen Dienſte ſteht.

Dieſe Ernennung kann auch früher angeordnet werden, und zwar durch den oberſten Kommandirenden, wenn er wenigſtens den Rang eines eidgenöſſiſchen Oberſten hat, ſonſt durch den Kriegsrath.

Wenn eine größere Truppenzahl oder die Menge eintretender Straffälle die Niederſetzung mehrerer Kriegsgerichte erfordert, ſo verfügt der oberſte Kommandirende das Nöthige (§. 199).

Der Auditor und der Schreiber ſtellen ſich ſogleich nach ihrer Ernennung in dem Standquartier ein, welches dem Kriegsgericht angewieſen iſt; der Großrichter und der Ankläger, ſobald ein Straffall an den Auditor gelangt iſt (was ihnen derſelbe ohne den mindeſten Verzug anzuzeigen hat); die Mitglieder und Erſatzmänner hingegen erſt, wenn ſie einberufen werden.

§. 212.

3) Erwählungsart.

Der oberſte Kommandirende, oder, wenn dieſer nicht wenigſtens den Rang eines Oberſten hätte, der eidgenöſſiſche Kriegsrath, ernennt auf den Vorſchlag des Oberauditors (§. 240) den Großrichter, den

Digitized by Google

Auditor und den Ankläger aus den Offizieren des Juſtizſtabes. Die gleiche Behörde ernennt ferner, auf den Vorſchlag des Kommandanten der Heeresabtheilung, die dem Kriegsgerichte unterworfen werden ſoll, vereinigt mit dem Kommandanten der zu dieſer Abtheilung gehörigen Corps und aus demſelben, die acht Mitglieder und die drei Erſatzmänner. Sie ernennt endlich die Mitglieder und die Erſatzmänner ohne einen Vorſchlag, wenn kein Corpskommandant unter dem Befehl des Kommandanten der betreffenden Heeresabtheilung ſteht.

Der Großrichter ernennt auf den Vorſchlag des Auditors den Gerichtsſchreiber, und der Auditor ſtellt die nöthigen Gefangenwärter an. In Abweſenheit des Großrichters ſteht dem Auditor die proviſoriſche Ernennung des Gerichtsſchreibers zu.

Der Großrichter, oder vor ſeiner Anweſenheit der Auditor, verlangt von dem Kommandanten der Heeresabtheilung die nöthigen Ordonnanzen, Wachen und Bedeckungen, die während dieſes Dienſtes unmittelbar unter ſeinem Befehle ſtehen.

§. 213.

Nach erfolgter Beeidigung bleiben die Ernannten bis zur allfälligen Ablöſung an ihren Stellen bei dem Kriegsgericht, obgleich ihr Corps der Gerichtsbarkeit eines andern Kriegsgerichts unterworfen würde. Jedoch kann der oberſte Kommandirende zu jeder Zeit den Großrichter, die Mitglieder und Erſatzmänner auf ihr Begehren, den Auditor aber und 4) Amtsdauer.

Digitized by Google

den Ankläger auch ohne dieſes, einzeln entlaſſen, oder an ein anderes Gericht verſetzen, in welchem Falle die erledigte Stelle auf die vorgeſchriebene Weiſe ergänzt wird. Ausnahmsweiſe kann die Verſetzung eines Großrichters für einen einzelnen Fall auch ohne ſein Begehren geſchehen, wenn ohne dieſelbe der Angeklagte höhern Grades als der Großrichter wäre.

Der eidgenöſſiſche Kriegsrath entläßt die Kriegsgerichte, welche demſelben alsdann ihr Archiv übergeben.

§. 214.

5) Kompetenz des Kriegsgerichts.

Ein Kriegsgericht beurtheilt alle in dem Geſetzbuche vorgeſehenen Verbrechen und Vergehen der unter ſeiner Gerichtsbarkeit ſtehenden Perſonen.

§. 215.

6) Kompetenz der Anklagekammer.

Jedem Kriegsgericht iſt eine Anklagekammer beigeordnet, von deren Erkenntniß es abhängt, ob der Verdächtige vor jenem als Angeklagter verfolgt werden darf.

§. 216.

7) Beſtand und Bildung derſelben.

Die Anklagekammer beſteht aus drei Mitgliedern, nämlich in der Regel aus einem Oberſtlieutenant oder Major und zwei Hauptleuten; doch ſoll das erſte Mitglied immer mindeſtens den Grad des Angeklagten haben.

Die Anklagekammer wird gleichzeitig mit der Aufſtellung des Kriegsgerichts und zwar ſo gebildet,

Digitized by Google

daß der oberſte Kommandirende die gedoppelte Anzahl von Offizieren des vorgeſchriebenen Grades, alſo zwei Oberſten, zwei Oberſtlieutenante oder einen Oberſtlieutenant und einen Major, und vier Hauptleute bezeichnet, der Kommandant des Corps aber, für welches das Kriegsgericht beſteht, aus denſelben diejenigen einberuft, welche ſich nach ihren Standorten am beſten zu dieſer Verrichtung eignen.

Dritter Titel.

Organiſation und Kompetenz des Kaſſationsgerichts.

§. 217.

Gleichzeitig mit der Beſtellung des Kriegsgerichts (§. 211) wird ein Kaſſationsgericht gebildet, welches alle während einer Truppenaufſtellung vorkommenden Kaſſationsbegehren zu beurtheilen hat. Daſſelbe beſteht aus fünf Mitgliedern, mit Inbegriff des Präſidenten, und drei Erſatzmännern. — 1) Aufſtellung des Kaſſationsgerichts und Beſtand desſelben.

§. 218.

Drei Mitglieder, und aus ihnen der Präſident, ſo wie zwei Erſatzmänner, werden von dem Vorort aus den ſämmtlichen Präſidenten und Vicepräſidenten der Kantonalobergerichte gewählt, zwei Mitglieder aber und ein Erſatzmann, ebenfalls durch den eidgenöſſiſchen Vorort, aus den Offizieren des eidge- — 2) Wahlart.

Digitized by Google

nöſſiſchen Juſtizſtabes. Aus einem Kanton kann nicht mehr als ein Mitglied oder Erſatzmann genommen werden.

Die Erſatzmänner der einen Klaſſe erſetzen die Richter der gleichen Klaſſe.

§. 219.

3) Beſtellung der Kanzlei und Bedienung.

Das Kaſſationsgericht beſtellt ſelbſt ſeine Kanzlei und Bedienung, auf Vorſchlag des Präſidenten, welchem dießfalls die vorläufige Verfügung zuſteht. Dasſelbe erhält von dem Kriegsrath die allfällig erforderlichen Ordonnanzen, Wachen und Bedeckungen.

§. 220.

4) Einberufung.

Das Kaſſationsgericht wird durch ſeinen Präſidenten einberufen, ſobald ein Kaſſationsbegehren eingelangt iſt.

§. 221.

5) Entſcheidungen des Kaſſationsgerichts.

Das Kaſſationsgericht entſcheidet auf das Begehren des Anklägers oder des Angeklagten, ob das Urtheil, oder das Verfahren des Kriegsgerichts, oder beides, ganz oder theilweiſe aufzuheben, und ob die Sache vor demſelben oder vor einem andern Gerichte auf's neue zu behandeln ſey.

§. 222.

6) Auflöſung.

Bei Auflöſung der Truppen entläßt der Vorort das Kaſſationsgericht, welches ihm alsdann ſein Archiv übergibt.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Organiſation und Kompetenz der außerordentlichen Kriegsgerichte.

A. Für abgeſchnittene Corps.

§. 223.

1) Bedingung der Aufſtellung und Wiederauflöſung.

Wenn ein Truppencorps, bei dem wenigſtens ſechs Kompagnien ſtehen, von aller Verbindung mit einem Kriegsgerichte abgeſchnitten iſt, und die Umſtände den Verſchub der Unterſuchung und Beurtheilung eines Straffalles nicht geſtatten, ſo kann der Kommandant desſelben ein außerordentliches Kriegsgericht für dieſes Truppencorps niederſetzen. Dasſelbe iſt aufgelöst, ſobald entweder der Fall beurtheilt, oder die Verbindung mit einem ordentlichen Kriegsgerichte ſo weit hergeſtellt iſt, daß die Gefangenen demſelben überliefert werden können. Es ſoll daher in dieſem Falle das Protokoll und die übrigen Akten ſogleich durch den Kommandanten des Truppencorps an den oberſten Kommandirenden verſenden, welcher über die Fortſetzung des Verfahrens und die Ablieferung der Gefangenen verfügt.

Dagegen hat das wirklich ausgefällte Urtheil des außerordentlichen Kriegsgerichts und der Beſchluß ſeiner Anklagekammer dieſelbe Geltung, wie bei einem ordentlichen Kriegsgerichte.

Digitized by Google

§. 224.

2) Beſtand.

Ein außerordentliches Kriegsgericht beſteht aus einem Großrichter und ſechs Mitgliedern, in der Regel von folgendem Range:

2 Hauptleute,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
2 Unteroffiziere.

Wenn der Angeklagte höhern als Hauptmanns-grad hat, ſo ſind, ſtatt der zwei Unteroffiziere, wo möglich zwei höhere Offiziere, von denen wenigſtens der eine mit dem Angeklagten den gleichen oder einen höhern Grad hat, zu ernennen.

§. 225.

Zu dem Gerichte gehören ferner die in den §§. 208 und 210 erwähnten Perſonen; doch können bei dem Mangel fähiger Offiziere die Verrichtungen des Anklägers und des Auditors in Einer Perſon verbunden werden.

In dem, §. 224 erwähnten Falle wird unter den Erſatzmännern, ſtatt eines Unteroffiziers, wo möglich ein Offizier, welcher dem Angeklagten im Grade mindeſtens gleich ſteht, ernannt.

§. 226.

3) Ernennungs-art.

Der Kommandant des abgeſchnittenen Truppencorps, welcher in keinem Fall in dem außerordentlichen Kriegsgerichte ſitzen kann, ernennt ohne Vorſchlag, aber, ſo weit möglich, aus den Offizieren

Digitized by Google

des Juſtizſtabes, den Großrichter, den Auditor und den Ankläger, und auf den Vorſchlag ſeiner Corps-kommandanten die ſechs Mitglieder und die drei Erſatzmänner. Stehen nicht wenigſtens vier Corps-kommandanten unter dem Kommandanten des abgeſchnittenen Truppencorps, ſo wird die Zahl derjenigen, welche dieſen Vorſchlag zu machen haben, bis auf vier, je aus den erſten dienſtfähigen Offizieren im Range nach dem Kommandanten, ergänzt.

Der Großrichter ernennt auf den Vorſchlag des Auditors den Gerichtsſchreiber, und der Auditor beſtellt die nöthigen Gefangenwärter.

Der Großrichter verlangt von dem Kommandanten des abgeſchnittenen Corps die nöthigen Ordonnanzen, Wachen und Bedeckungen, die während dieſes Dienſtes unmittelbar unter ſeinem Befehle ſtehen.

§. 227.

Nach erfolgter Beeidigung bleiben die Ernannten bis zur Auflöſung des Gerichts an ihren Stellen. Dem Kommandanten des abgeſchnittenen Corps ſteht das Recht der Entlaſſung nach den im §. 212 angegebenen Beſtimmungen zu.

§. 228.

Die Kompetenz des außerordentlichen Kriegsgerichts erſtreckt ſich auf alle zu dem abgeſchnittenen Truppencorps gehörigen Perſonen. 4) Kompetenz.

Digitized by Google

§. 229.

5) Beſtellung der Anklagekammer.

Die Anklagekammer (§. 215) wird von dem Kommandanten des abgeſchnittenen Truppencorps beſtellt. Rückſichtlich der Zahl und des Grades der Mitglieder gelten die Beſtimmungen des §. 216; doch iſt es geſtattet, im Nothfall auch Offiziere geringern Grades zu ernennen.

§. 230.

6) Vorſchrift für kleinere Corps.

Wenn ein abgeſchnittenes Truppencorps oder Detaſchement nicht wenigſtens ſechs Kompagnien enthält, ſo iſt über vorkommende Verbrechen oder Vergehen ohne Niederſetzung eines Kriegsgerichts lediglich die Voruntersuchung zu führen. Nach Vollendung derſelben ſollen die Akten und die allfällig verhafteten Perſonen bis zur Herſtellung der Verbindung mit einem Kriegsgerichte (§. 223), oder bis das abgeſchnittene Corps zu der vorgeſchriebenen Stärke angewachſen iſt, daß ein außerordentliches Kriegsgericht niedergeſetzt werden kann, aufbehalten werden.

B. Für Verbrechen des oberſten Kommandirenden.

§. 231.

1) Allgemeine Beſtimmung.

Der oberſte Kommandirende wird für Verbrechen und Vergehen vor ein außerordentliches Kriegsgericht gezogen.

Digitized by Google

§. 232.

Daſſelbe beſteht aus einem Großrichter und acht Mitgliedern, nämlich vier Militär- und vier Zivilperſonen. Die Wahl der Mitglieder geſchieht auf Veranſtaltung des Vorortes, wie folgt: 2) Beſtand und Ernennungsart.

Die Militärperſonen werden aus allen eidgenöſſiſchen Oberſten in gedoppelter Anzahl ausgeloſet, worauf der Angeklagte und der Ankläger, jeder zwei derſelben, alternativ zu rekuſiren haben. Die Zivilperſonen werden aus den ſämmtlichen Präſidenten der Obergerichte ſo gewählt, daß die Geſammtzahl durch alternative Rekuſation, zuerſt des Angeklagten und dann des Anklägers, auf vier reduzirt wird.

Der Vorort bezeichnet aus dem Juſtizſtabe den Großrichter, welcher bei dem außerordentlichen Kriegsgerichte zu funktioniren hat.

§. 233.

Die zuletzt rekuſirten zwei Militär- und zwei Zivilperſonen ſind, mit Ausnahme des im §. 247 vorgeſchriebenen Falles, die Erſatzmänner des Gerichts. Sie ſind nöthigen Falls nach der umgekehrten Ordnung ihrer Rekuſation ſo einzuberufen, daß das Zahlverhältniß zwiſchen den Militär- und Zivilperſonen, welche das Gericht bilden ſollen, ſtets beibehalten wird. 3) Erſatzmänner.

§. 234.

Dem Vorort ſteht die Anhebung und Führung der Voruntersuchung zu. Er ernennt zu dieſem Be- 4) Kompetenz des Vorortes für die Vorunterſuchung.

Digitized by Google

huf die erforderlichen Kommiſſarien für die Verrichtungen eines Auditors und eines Anklägers.

§. 235.

5) Kompetenz der Tagſatzung für die Anklage.

Die Tagſatzung entſcheidet als Anklagekammer über die Zuläſſigkeit der Anklage.

§. 236.

6) Außerordentliche Kaſſationsbehörde.

Gleichzeitig wie ein außerordentliches Kriegsgericht für Beurtheilung eines oberſten Kommandirenden errichtet wird, ſoll eine außerordentliche Kaſſationsbehörde in Beziehung auf die Ausſprüche dieſes Gerichts beſtellt werden.

Dieſelbe beſteht aus einem Präſidenten und acht Mitgliedern. Sie wird zuſammengeſetzt und gewählt ganz auf die gleiche Weiſe, wie das außerordentliche Kriegsgericht (§. 232).

§. 237.

7) Verfahren derſelben.

Für das Verfahren, ſowohl bei dem außerordentlichen Kriegsgericht als der Kaſſationsbehörde, gelten im Ganzen die Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzbuches.

§. 238.

8) Neues außerordentliches Kriegsgericht.

Wenn die Kaſſationsbehörde eine Kaſſation ausſpricht, und zugleich verfügt, daß die Sache von einem andern Gerichte auf's neue zu behandeln ſey (§. 221), ſo wird ein neues außerordentliches Kriegsgericht gebildet nach Anleitung der §§. 232 und 233; in demſelben dürfen aber weder Mitglieder des

Digitized by Google

erſten außerordentlichen Kriegsgerichts, noch der außerordentlichen Kaſſationsbehörde ſitzen.

Fünfter Titel.

Befugniſſe des oberſten Kommandirenden und des Oberauditors.

§. 239.

1) Allgemeine Kompetenzbeſtimmung.

Der oberſte Kommandirende hat die allgemeine Oberaufſicht über die Rechtspflege bei den eidgenöſſiſchen Truppen, die unter ſeinem Befehle ſtehen. Auf das einzelne des Verfahrens und auf den Inhalt der zu fällenden Urtheile ſteht ihm kein Einfluß zu.

§. 240.

2) Stellung und Verrichtungen des Oberauditors und Verhältniß desſelben zum oberſten Kommandirenden.

Der oberſte Kommandirende, wenn er den Grad eines eidgenöſſiſchen Generals beſitzt, hat zum Gehülfen für alle Gegenſtände, welche in die Rechtspflege einſchlagen, den Oberauditor. Hat er dagegen bloß den Grad eines eidgenöſſiſchen Oberſten, ſo ſteht es jederzeit im Ermeſſen des Kriegsraths, ihm entweder den Oberauditor beizugeben, oder auf ſeinen Vorſchlag einen andern Auditor als ſeinen Stabsauditor zu bezeichnen.

Der Oberauditor iſt der Chef des Juſtizſtabes, und wird von der Tagſatzung ernannt.

§. 241.

Unter der Leitung des Oberauditors oder des Stabsauditors ſtehen alle Auditoren und Ankläger der

Digitized by Google

Gerichte bei den Truppen, die der oberſte Komman-
dirende befehligt; er führt im Namen des letztern und unter ſeiner eigenen Unterſchrift die nöthige Korre-
ſpondenz über alle Gegenſtände der Rechtspflege mit allen Behörden, welche einen Zweig der Rechtspflege verwalten; er unterſucht vorläufig alle Gegenſtände dieſer Art, welche an ihn ſelbſt, oder an den oberſten Kommandirenden gelangen, ſtattet demſelben Bericht darüber ab und fertigt die Befehle oder Weiſungen des oberſten Kommandirenden, die in das Fach der Rechtspflege einſchlagen, unter desſelben Unterſchrift oder unter derjenigen des Chefs des Generalſtabes aus; er ſtellt mit Genehmigung des oberſten Kommandirenden die nöthige Hülfe bei ſeiner Kanzlei an.

§. 242.

3) Beſondere Befugniß des oberſten Kommandirenden, bezüglich der Vollziehung d. Strafurtheile.

Der oberſte Kommandirende muß jedes Urtheil behufs der Vollziehung mit ſeinem Vollziehungsbefehl verſehen. Bei einem abgeſchnittenen Corps kommt dieſe Befugniß dem Kommandanten desſelben zu.

Dritter Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchriften für die Organiſation und Kompetenz der Gerichtsbehörden.

§. 243.

1) Erſetzungen der Behörden: a. Der Tagſatzung;

Für alle durch dieſes Geſetzbuch der Tagſatzung übertragenen Verrichtungen wird dieſelbe, wenn ſie

Digitized by Google

nicht verſammelt iſt, durch die vorörtliche Regierung erſetzt, mit Ausnahme des im §. 235 bezeichneten Falles.

Der eidgenöſſiſche Kriegsrath wird durch die Militäraufſichtsbehörde vertreten. b. Des eidgenöſſ. Kriegsraths;

Den oberſten Kommandirenden vertritt der eidgenöſſiſche Kriegsrath, wenn der erſtere nicht den Rang eines eidgenöſſiſchen Oberſten hat, oder nicht mehr im aktiven Dienſte ſteht. c. Des oberſten Kommandirenden;

Der Großrichter wird durch einen andern Offizier des Juſtizſtabes von gleichem oder möglichſt nahe ſtehendem Range vertreten; die dießfällige Verfügung ſteht bei augenblicklicher Abhaltung dem Gerichte, in den übrigen Fällen den Wahlbehörden zu. d. Des Großrichters;

Die Mitglieder des Gerichts werden durch die Erſatzmänner nach der Auswahl des Großrichters (vergleiche §. 208) vertreten, und, wenn die Erſatzmänner nicht hinreichen, durch Offiziere vom Rang der zu Vertretenden, die der Großrichter für den Fall einberuft und zu letzterm Ende das verbindliche Anſuchen an ihren Obern erläßt. e. Der Mitglieder des Gerichts;

Der Oberauditor wird, ſo weit die Verhältniſſe des Grades es zulaſſen, durch einen Stabsauditor vertreten, der Stabsauditor durch einen Auditor, Auditoren und Ankläger einer durch den andern, und wechſelſeitig nach der Verfügung des Ober- oder Stabsauditors. Der Auditor bezeichnet und beruft den Stellvertreter des Gerichtsſchreibers. f. Des Oberauditors; g. Des Stabsauditors; h. Der Auditoren und Ankläger; i. Des Gerichtsſchreibers;

Digitized by Google

k. Der Mitglieder d. Kaſſationsgerichts.

Die bürgerlichen Mitglieder des Kaſſationsgerichts, wenn die Erſatzmänner nicht hinreichen, werden durch Präſidenten oder Vicepräſidenten der Kantonalobergerichte, und die militäriſchen Mitglieder durch Offiziere des Juſtizſtabes vertreten. Die dießfällige Verfügung ſteht dem Vororte zu.

§. 244.

2) Erwählung der Mitglieder und Erſatzmänner der Kriegsgerichte.

Die Mitglieder und die Erſatzmänner der Kriegsgerichte werden in der Regel aus der Truppenabtheilung gewählt, für welche das Gericht aufgeſtellt iſt, und zwar ſo viel möglich gleichmäßig aus den verſchiedenen Corps, die zu dieſer Truppenabtheilung gehören. Bei dem Mangel an Offizieren der verſchiedenen Grade können die Fehlenden aus dem unmittelbar nachfolgenden Grade genommen werden.

§. 245.

3) Außerordentliche Einberufung von Offizieren für das Gericht.

Wenn bei einer geringen Zahl in aktivem Dienſte ſtehender Truppen der Dienſt nach dem Ermeſſen des oberſten Kommandirenden durch die Ernennungen an ein Gericht weſentlich benachtheiligt würde, oder wenn ein Kriegsgericht niedergeſetzt werden muß, ohne daß wirklich Truppen in eidgenöſſiſcher Dienſtaktivität wären, ſo können auf den Beſchluß des eidgenöſſiſchen Kriegsraths die nöthigen Offiziere der vorgeſchriebenen Grade aus den Kantonen bezeichnet und zum Dienſte bei dem Gericht einberufen werden.

Digitized by Google

§. 246.

Der Oberauditor, die Großrichter, der Stabsauditor und alle übrigen Auditoren, ſo wie die Ankläger, müſſen aus dem Juſtizſtab gezogen werden und beziehen den Gehalt ihres Grades. 4) Wahl und Beſoldung des Oberauditors, des Großrichters, des Stabsauditors, der Auditoren und Ankläger, des Gerichtsſchreibers und der Mitglieder des Kaſſationsgerichts.

Der Gerichtsſchreiber kann aus den Truppen oder aus dem Zivilſtande genommen werden, und der Großrichter beſtimmt unter Genehmigung des Kriegsraths ſeinen Gehalt.

Die Mitglieder des Kaſſationsgerichts, ſeine Kanzlei und Weibel beziehen die für eidgenöſſiſche Kommiſſionen üblichen Taggelder.

§. 247.

Verwandte oder Verſchwägerte in der geraden Linie unbeſchränkt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geſchwiſterkindern, ſollen nicht zugleich bei dem nämlichen Gericht als Großrichter, Mitglieder oder Erſatzmänner angeſtellt werden. 5) Ausſchluß und Austritt wegen Verwandtſchaft u. ſ. w.

Keiner, der dem Angeklagten oder dem Geſchädigten in einem dieſer Grade verwandt oder verſchwägert iſt, oder der bei einem Straffall ein perſönliches Intereſſe hat, kann bei der Unterſuchung oder der Beurtheilung einer Sache als Großrichter, Mitglied, Auditor, Ankläger oder Gerichtsſchreiber handeln. Die im Austritte befindlichen Perſonen werden auf die in dem §. 243 beſtimmte Weiſe erſetzt.

§. 248.

Jede bei der Armee angeſtellte Perſon iſt ſchuldig, der Ernennung an eine militäriſche Gerichts- 6) Pflicht zu gerichtlichen Verrichtungen.

Digitized by Google

ſtelle Folge zu leiſten, gleich wie dem Kommando zu einer andern Dienſtverrichtung.

§. 249.

7) Dolmetſcher.

Wenn nicht alle Gerichtsperſonen die Sprache des Angeſchuldeten verſtehen, oder der letztere die Sprache der erſtern nicht, ſo ſoll für dieſen Fall ein Dolmetſcher angeſtellt und beeidigt werden.

§. 250.

8) Dienſtfreiheit und Stellung der Gerichtsperſonen.

Jede bei einer militäriſchen Gerichtsbehörde angeſtellte Perſon iſt von allem andern Dienſte frei, ſobald ſie zu der Behörde einberufen und bis ſie entlaſſen wird. Sie ſteht während dieſer Zeit einzig unter dem Befehl des Großrichters, bleibt aber auf dem Beſtandetat ihres Corps und bezieht den Sold und die Vergütung der Rationen bei demſelben. Dieſe Beſtimmung findet auf das Kaſſationsgericht keine Anwendung.

§. 251.

9) Entſchädigung derſelben.

Den Mitgliedern eines Gerichts, ſo wie den Beamten desſelben, ſoll für die Unkoſten, welche ihnen durch dieſe Stellen außerordentlich zuwachſen, eine mäßige Entſchädigung bezahlt werden, welche der oberſte Kommandirende beſtimmt.

§. 252.

10) Beeidigung der Gerichtsperſonen.

Alle Offiziere des Juſtizſtabes, ſo wie die übrigen Gerichtsperſonen, ſollen den Gerichtseid ſchwören, bevor ſie die Verrichtungen ihrer Stellen antreten.

Digitized by Google

Die Beeidigung der erſtern iſt im §. 272 beſtimmt.

Der Großrichter, der Auditor und der Ankläger eines außerordentlichen Kriegsgerichts für ein abgeſchnittenes Truppencorps werden, wenn ſie nicht ſchon als Offiziere des Juſtizſtabes den Eid geleiſtet haben, erſterer durch den Kommandanten des Corps, und letztere durch den Großrichter beeidigt. Die Erſatzmänner und die Mitglieder aller Kriegsgerichte werden durch den Großrichter in der erſten Sitzung, welcher ſie beiwohnen, der Gerichtsſchreiber durch den Auditor beeidigt.

Der Präſident des Kaſſationsgerichts wird durch den Vorort, die Mitglieder werden durch den Präſidenten beeidigt.

Bei der Beeidigung wird die nachſtehende Eidesformel laut und deutlich vorgeleſen; ſodann ſpricht der Beeidiger die vorgeſchriebene Schwörformel, Satz um Satz, mit lauter Stimme vor, und der zu Beeidigende ſpricht die Worte ſtehend, mit aufgehobenen Schwörfingern, deutlich nach.

Jede Beeidigung muß in das Protokoll der Behörde oder in das Ordrebuch des beeidigenden Kommandanten eingetragen werden.

„Eidesformel.“

„Es ſchwören die eidgenöſſiſchen Gerichtsperſonen „für die militäriſche Rechtspflege: die Pflichten und „Verrichtungen ihrer Stelle gewiſſenhaft zu erfül„len; ſtets nach Vorſchrift der Geſetze zu handeln

Digitized by Google

„und zu richten, Niemanden zu Lieb noch zu Leid; „ſich alles angelegen ſeyn zu laſſen, was zur pflicht- „mäßigen Ausübung ihres Amtes und zur genauen „Handhabung der Dienſtpflicht gehört, alſo daß ſie „es vor Gott und ihrem Gewiſſen verantworten „mögen.“

„Schwörformel.„

„Den mir vorgeleſenen Eid gelobe ich wahrhaft „zu halten, getreulich und ohne Gefahr, als ich „bitt', daß mir Gott helfe (und alle Heiligen)!“

§. 253.

11) Formelle Vorſchriften. a. Hinſichtlich der Gerichtsverſammlungen;

Die Militärgerichte verſammeln ſich in einem Saal um eine Tafel, auf welcher das Geſetzbuch liegt. Dieſer Umſtand iſt jedesmal im Protokoll deutlich anzuführen.

Der Großrichter ſitzt oben an der Tafel und neben ihm an einem Seitentiſche der Gerichtsſchreiber. Der erſte Beiſitzer im Range ſitzt an der Seite rechts zu oberſt an der Tafel, der zweite gegenüber links, und ſo fort; der Ankläger und der Vertheidiger unten an der Tafel; hinter dieſem der Angeſchuldigte. Der Ankläger und der Vertheidiger halten ihre Vorträge ſtehend, und der Angeſchuldigte ſoll die Vorträge ſeines Vertheidigers ſtehend anhören, es ſey denn, daß ihm der Großrichter aus beſondern Gründen erlaube, ſich niederzuſetzen.

Wenn ein Erſatzmann für ein Mitglied wirklich eintritt, ſo bezieht er den Platz dieſes Mitgliedes.

Digitized by Google

§. 254.

Die dem Militärſtand angehörigen Gerichtsperſonen ſollen den Sitzungen in vollſtändiger Uniform, mit dem Seitengewehr beiwohnen. Die Kopfbedeckung wird während der Sitzung abgelegt. Die Mitglieder des Kaſſationsgerichts, welche aus den Ziviljuſtizbeamten gewählt werden, tragen ſchwarze Kleidung, Degen und aufgeſchlagenen Hut; die Mitglieder, welche dem Juſtizſtab angehören, ihre Uniform.

b. Der Kleidung der Gerichtsperſonen;

§. 255.

Zur Ausfällung eines Urtheils muß das Gericht, wo nichts Abweichendes beſtimmt iſt, vollſtändig beſetzt ſeyn.

c. Der vollſtändigen Beſetzung des Gerichts.

§. 256.

Zur Verurtheilung in Schuld und Strafe (§§. 342, 346) wird eine Mehrheit von wenigens fünf gegen drei (bei einem außerordentlichen Kriegsgerichte für abgeſchnittene Corps vier gegen zwei) Stimmen erfordert. Bei Entſcheidung von Vor-, Zwiſchen- und Nebenfragen gilt die einfache abſolute Stimmenmehrheit. Bei gleichgetheilten Stimmen entſcheidet bei letztgedachten Fragen der Großrichter. Das Abſtimmen geſchieht mittelſt gleichzeitigen Aufhebens der Hand.

12) Allgemeine Beſtimmungen in Bezug auf die Abſtimmungen.

§. 257.

Bei allen öffentlichen Verhandlungen hat der Großrichter für vollkommene Ruhe und Ordnung zu ſorgen; er iſt berechtigt, für Bezeigungen von Bei-

13) Aufſicht bei den Verhandlungen.

Digitized by Google

fall oder Mißfallen oder andere Störungen entweder Ordnungsſtrafen aufzulegen und ſofort vollziehen zu laſſen (und zwar ohne Unterſchied zwiſchen Zivil- und Militärperſonen), oder einzelne Perſonen abtreten, oder ſogar das Lokal gänzlich räumen zu laſſen.

§. 258.

14) Protokolls- führung.

Ueber alle Verhandlungen, Beſchlüſſe und Urtheile eines Militärgerichts ſoll durch die Kanzlei ein getreues Protokoll geführt und dem Gerichte, oder wenn dasſelbe binnen zwei Tagen nach der fraglichen Handlung ſich nicht verſammeln würde, dem Großrichter zur Prüfung und Ratifikation vorgelegt werden. Ausgenommen ſind die Verhöre in der Hauptunterſuchung, von welchen bloße Notiz durch Angabe des Namens der Verhörenden und Verhörten genommen wird.

Alle Ausfertigungen ſollen bei Vermeidung von Ordnungsſtrafen ohne irgend welche Zögerung geſchehen. Dieſelben ſind, wenn ſie Urtheile betreffen, mit der Unterſchrift des Großrichters, des erſten Mitgliedes und des Schreibers, ſonſt aber als Miſſiven mit derjenigen des Großrichters und des Schreibers, oder als Protokollsauszüge nur mit der Beglaubigung des letztern zu verſehen.

Das Protokoll wird von dem Großrichter verwahrt und nach Auflöſung des Gerichts in das eidgenöſſiſche Archiv niedergelegt.

Digitized by Google

§. 259.

Die ordentlichen Kriegsgerichte verſammeln ſich an dem durch den oberſten Kommandirenden ihnen angewieſenen Orte. Bei außerordentlichen Kriegsgerichten der erſten Art (§§. 223 — 230) ſteht dieſe Befugniß dem Kommandanten des abgeſchnittenen Corps, bei denen der zweiten Art (§§. 231—238) der Tagſatzung zu.

15) Standquartier der Gerichtsbehörden.

§. 260.

Der Großrichter des Gerichts empfängt alle Befehle, welche ihn perſönlich oder das geſammte Gericht betreffen, unmittelbar durch den im vorhergehenden Paragraph bezeichneten Obern.

16) Rechte und Pflichten einzelner Gerichtsperſonen:
a. Des Großrichters.

Er kann einzelnen Mitgliedern auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit Urlaub ertheilen; er beruft dieſelben ein, verſammelt das Gericht, wie es die Geſchäfte erfordern, ergänzt dasſelbe nöthigen Falls durch Erſatzmänner und beeidigt ſie bei ihrem Eintritte.

Er beaufſichtigt die Pflichterfüllung einer jeden einzelnen Gerichtsperſon, ohne jedoch die Freiheit ihrer Meinung über die zu behandelnde Sache beſchränken zu dürfen.

Er übt die Rechte und die Strafkompetenz eines Strafpolizeibeamten über die unter ſeiner Leitung ſtehenden Perſonen aus, und erſtattet im Fall von grober Nachläſſigkeit oder Pflichtverletzung Bericht an den Obern, unter welchem die Behörde ſteht.

Digitized by Google

Er leitet den Geſchäftsgang und alle Verhandlungen vor und in dem Gerichte; er beſtimmt den Gegenſtand der Berathungen und ſetzt die berathenen Fragen zur Abſtimmung.

Er führt die Polizei in dem Verſammlungsorte des Gerichts, auch über die Zuhörer, welche nicht Gerichtsperſonen ſind, und befehligt die Ordonnanzen, Wachen und Gerichtsdiener für die Handhabung der Sicherheit und Ordnung.

Die Vorladungen vor das Gericht ergehen in ſeinem Namen, ſo wie alle Schreiben des Gerichts an Behörden oder Perſonen.

Er wacht über die Ordnung, Genauigkeit und ſchnelle Fertigung in der Gerichtskanzlei.

§. 261.

b. Der Mitglieder des Gerichts;

Die Mitglieder des Gerichts ſollen nach Eid und Gewiſſen die Geſetze frei anwenden. Sie ſind daher Niemanden für ihre Meinungen und Stimmen verantwortlich. Sie ſtehen jedoch für die äußere Erfüllung ihrer Amtspflicht unter dem Befehl des Großrichters, welcher für Ordnungsfehler die Kompetenz ſeines Grades gegen ſie ausüben kann.

c. Der Erſatzmänner;

Die Erſatzmänner haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Mitglieder, wenn ſie für dieſelben einſtehen.

§. 262.

d. Des Auditors;

Der Auditor führt die Vorunterſuchung. Er errichtet alle dazu gehörigen Akten und führt die erforderliche Korreſpondenz.

Digitized by Google

Er iſt der Berichterſtatter der Anklagekammer. Der Gerichtsſchreiber ſoll ihm in allen ſeinen Amtsverrichtungen behülflich ſeyn.

Er macht Anträge über allfällige Entſchädigungen, welche durch den Großrichter feſtzuſetzen ſind.

Er hat die beſondere Aufſicht über die in der Unterſuchung liegenden Gefangenen, über ihre Verwahrung und Bedürfniſſe und über die Gerichtsdiener oder Gefangenwärter. Die Wachen und Ordonnanzen des Gerichts oder der Gefangenſchaften ſollen ſeine Ordres befolgen, wenn der Großrichter nicht ſelbſt befiehlt.

Er führt endlich die Kaſſe und das Rechnungsweſen des Gerichts, und ſorgt für den Sitzungsort und für die materiellen Bedürfniſſe desſelben.

§. 263.

Der Ankläger kontrollirt die Vorunterſuchung; er verfaßt die Anklage, legt ſie der Anklagekammer vor und führt dieſelbe vor dem Gericht. Er trägt auch für den Geſchädigten das Nöthige vor. e. Des Anklägers;

Er führt im Intereſſe der Juſtiz die Sache in der Kaſſationsinſtanz, alles nach den nähern Vorſchriften der Prozeßordnung.

Bei allen ſeinen Handlungen und Anträgen ſoll er unparteiiſch, nach Recht und Wahrheit ſeiner Ueberzeugung gemäß verfahren. Einzig zur wirklichen Verfolgung eines Kaſſationsbegehrens bedarf er beſonderer Vollmacht des Oberauditors.

Digitized by Google

Für ſeine Kanzleibedürfniſſe hat er ſich an den Gerichtsſchreiber zu wenden.

§. 264.

f. Des Gerichtsſchreibers.

Der Gerichtsſchreiber verſieht die Kanzlei des Gerichts und der Anklagekammer, und iſt perſönlich der Sekretär für die Voruntersuchungen. Er entwirft das Verzeichniß der Prozeßkoſten und legt es dem Großrichter vor. Er ſteht unter der unmittelbaren Leitung und Aufſicht des Auditors und des Großrichters, wenn dieſer anweſend iſt.

In allen Amtsverrichtungen ſoll er dem Auditor und dem Ankläger für die nöthigen Skripturen behülflich ſeyn.

§. 265.

17) Koſten, Bedürfniſſe der Gerichtsbehörden ꝛc.

Die Zulage für die Gerichtsperſonen (§. 251), ſo wie ihr Gehalt und die Vergütung der Rationen, wenn ſie aus dem Juſtizſtab gezogen ſind, oder keinem im aktiven eidgenöſſiſchen Dienſte ſtehenden Truppencorps angehören; ferner alle Ausgaben für materielle Einrichtungen, Kanzleibedürfniſſe, Entſchädigungen der Zeugen, Beſoldung der zum beſtändigen Dienſte der Gerichtsbehörden nöthigen Perſonen und dergleichen; endlich die Koſten der Verpflegung der Gefangenen werden aus der Gerichtskaſſe auf Rechnung der eidgenöſſiſchen Kriegskaſſe beſtritten, welche hinwieder die Koſten bezieht, zu welchem die Schuldigen verurtheilt worden ſind.

Gefangenſchaftskoſten.

18) Sold der Gefangenen.

Den Gefangenen läuft der Sold und die Vergütung der Rationen nach ihrem Grade bis zu dem

Endurtheil, welches den Vollziehungsbefehl erhält, und wenn ſie gänzlich freigeſprochen werden, bis zu ihrer Entlaſſung, mit Inbegriff der Marſchtage in ihre Heimath. Die Löhnung eines Verhafteten wird aber für die Gerichtskoſten auf Rechnung innebehalten, und daraus die Koſten ſeiner Verpflegung und der Prozedur vor allem erhoben, wenn er zu deren Bezahlung verurtheilt wird, dem Freigeſprochenen hingegen nach Abzug ſeiner Verpflegungskoſten ausgeliefert.

Bis zur Auslieferung an ein Gericht bleibt der Angeklagte auf den Etats ſeines Corps, und der Sold, nach Abzug des Baarſchuſſes in das Gewöhnliche (Ordinäri), wenn er aus demſelben ſeine Koſt erhält, wird bloß innebehalten und nach der Auslieferung in die Gerichtskaſſe niedergelegt. Bei der Auslieferung an ein Gericht wird er auf den Etats ſeines Corps in den Abgang geſetzt und auf die Etats des Gerichts getragen, aus deſſen Kaſſe ſeine ganze Verpflegung und Beſoldung nunmehr fließt.

Die Nahrung eines Gefangenen ſoll bis nach dem Vollziehungsbefehle für ſein Urtheil die gewöhnliche eines Militärs ſeines Grades ſeyn. 19) Nahrung derſelben.

§. 266.

Jedes in den Schranken ſeiner Befugniß ausgeſprochene Urtheil eines Offiziers über Mein und Dein und jedes mit dem Vollziehungsbefehl des oberſten Kommandirenden verſehene Urtheil in Straffachen, iſt nicht bloß bei dem Heere, ſondern in der ganzen 20) Rechtskraft der Urtheile.

Digitized by Google

Eidgenoſſenſchaft rechtsverbindlich, und jede Behörde in der Eidgenoſſenſchaft iſt verpflichtet, zu ſeiner Vollziehung in ihrem Geſchäftskreiſe mitzuwirken.

§. 267.

21) Aufſicht über die Vollziehung.

Der eidgenöſſiſche Kriegsrath iſt beauftragt, über die Vollziehung der Strafurtheile eines eidgenöſſiſchen Militärgerichts zu wachen.

Anhangstitel.

Organiſation des Juſtizſtabes.

§. 268.

1) Allgemeine Beſtimmung.

Bei der eidgenöſſiſchen Armee ſoll ein Juſtizſtab aufgeſtellt werden, als diejenige Abtheilung des Armeeſtabes, aus welcher für die Rechtspflege bei dem Heere die mit den erforderlichen techniſchen Kenntniſſen verſehenen Beamten gezogen werden können.

§. 269.

2) Beſtand des Juſtizſtabes.

Der Juſtizſtab beſteht aus:

1 Oberauditor mit dem Grade eines Oberſten, Chef des Stabes;

2 Großrichtern, von denen der eine den Grad eines Oberſten, der andere wenigſtens den Grad eines Oberſtlieutenants hat;

3 Kaſſationsrichtern, von denen zwei den Grad eines Oberſten, der dritte wenigſtens den Grad eines Oberſtlieutenants haben;

Digitized by Google

6 Auditoren, welche theils zu den eigentlichen Verrichtungen der Auditoren, theils als Ankläger zu verwenden ſind, und unter denen wenigſtens zwei den Majorsgrad, die übrigen den Hauptmannsgrad beſitzen.

Wegen eintretenden beſondern Bedürfniſſes kann der Juſtizſtab durch eine Verfügung des Kriegsraths temporär vermehrt werden.

§. 270.

3) Erforderniſſe der Wählbarkeit.

Nur wiſſenſchaftlich gebildete und praktiſch geübte Juriſten können zu einer Beamtung des Juſtizſtabes ernannt werden. Dem Kriegsrath liegt es ob, ſich für die Wahl oder den Vorſchlag dießfalls auf geeignetem Wege die erforderliche Gewißheit zu verſchaffen.

§. 271.

4) Beſtimmungen über die Art der Ernennung.

Die Ernennung und Brevetirung derjenigen Beamten des Juſtizſtabes, welche einen höhern als Hauptmannsrang haben, geſchieht ausſchließlich durch die Tagſatzung auf den einfachen Vorſchlag des Kriegsraths. Die Hauptleute ernennt und brevetirt der Kriegsrath ſelbſt.

Bezüglich auf alle Auditoren hat der Kriegsrath die Berichte und Anträge des Oberauditors einzuholen.

Die Wahl der ſämmtlichen Beamten des Juſtizſtabes geſchieht auf vier Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Digitized by Google

§. 272.

5) Beeidigung. Der Oberauditor, die Großrichter und die Kaſſationsrichter werden durch den Vorort oder durch eine von letzterm delegirte Behörde, die Auditoren durch den Oberauditor beeidigt.

§. 273.

6) Uniform. Die Uniform des Juſtizſtabes iſt dunkelgrün mit hellgrün.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Von dem Verfahren.

Einleitung.

§. 274.

Alle Verbrechen und Vergehen, welche das Geſetz mit gerichtlicher Strafe bedroht, ſollen im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit unterſucht und beſtraft werden, auch wenn keine Klage oder Aufforderung von Seite eines Beleidigten oder Geſchädigten vorliegt. Jede außergerichtliche Beſeitigung ſolcher Fälle iſt allen Militärbeamten bei eigener Verantwortlichkeit unterſagt. 1) Grundſatz des Verfahrens.

§. 275.

Hiervon ſind ausgenommen alle Ehrverletzungen. Wegen ſolcher ſoll nur in Folge einer durch den Beleidigten erhobenen Klage ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, ſodann aber hierbei wie in allen andern Fällen verfahren werden. 2) Ausnahme.

Digitized by Google

§. 276.

3) Behörde für Verzeigungen.

Alle Klagen und Verzeigungen werden an den Strafpolizeibeamten (§. 205) gerichtet, welchem überhaupt die erſte Einleitung jedes Straffalles in dem Sinne obliegt, daß er denſelben, ſobald er in die gerichtliche Kompetenz fällt, unverzüglich an den Auditor zu verweiſen hat.

§. 277.

4) Verpflichtung zur Verhinderung und zur Verzeigung von Verbrechen.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, welcher einen oder mehrere Militärs, die ihm im Range untergeordnet ſind, bei Verübung einer ſtrafbaren Handlung oder unter Umſtänden, die eine ſolche beſorgen laſſen, antrifft, iſt verpflichtet, dieſelben zur Ordnung aufzufordern, und wenn ſie nicht augenblicklich gehorchen, oder die Handlung ſchon begonnen oder vollzogen iſt, ſo ſoll er ſie feſtmachen, dem erſten Wachtpoſten oder der nächſten Patrouille zur Verhaftung überliefern und darauf ſogleich dem Offizier Meldung erſtatten, unter deſſen Befehl die Thäter ſtehen. Er kann auch die Hülfe von Zivilperſonen oder von Militärs zu der Ergreifung anſprechen, und die letztern ſind verpflichtet, dieſer Aufforderung zu gehorchen.

Dieſes Recht ſoll jeder eidgenöſſiſche Offizier, Unteroffizier und Korporal gegen die Untern im Range von allen Corps der eidgenöſſiſchen Truppen ausüben, ſobald er ſeinen Degen oder Säbel trägt, oder ein Zeichen, daran ſein Grad erkannt werden mag.

Digitized by Google

§. 278.

Jeder Militär und jede Zivilperſon iſt **berechtigt**, einen Verbrecher feſtzumachen, den ſie auf friſcher That ertappen; jedoch müſſen ſie eine Militärperſon ſogleich einem Wachtpoſten oder einer Patrouille zur Verhaftung ausliefern und dem Offizier Meldung erſtatten, unter deſſen Befehl der Thäter ſteht, und eine Zivilperſon muß ſogleich der bürgergerlichen Behörde, mit der Anzeige der That und ihrer Umſtände, ausgeliefert werden, wenn ſie durch Militär ergriffen wurde. 5) Befugniß zur Feſtmachung von Verbrechern.

§. 279.

Wenn der Offizier, dem ein Verhafteter übergeben, oder eine Anzeige gemacht wird, nicht ſelbſt Strafpolizeibeamter (§. 205) des muthmaßlichen Thäters iſt, ſo ſoll er dieſem Beamten ſogleich die gehörige Meldung erſtatten. 6) Meldung.

Erſter Abſchnitt.

Von der Vorunterſuchung.

§. 280.

Der Zweck der Vorunterſuchung iſt: 1) Zweck.

a. Ausmittlung des Thatbeſtandes und des Thäters bis zu einem ſolchen Grade von Wahrſcheinlichkeit, daß der Verdächtige in Anklagezuſtand verſetzt werden kann;

b. vorläufige Sammlung der Beweismittel, ſo weit dieſe nöthig iſt, um dem Hauptverfahren ſeinen

Digitized by Google

Fortgang als einer ununterbrochenen Handlung zu ſichern.

§. 281.

2) Behörde.

Die Voruntersuchung wird durch den Auditor geführt. An ihn ſoll daher der Strafpolizeibeamte (§. 276) die Sache ſo ſchnell als möglich, und indem er ſich auf die nothwendigen Maßnahmen beſchränkt, mit ſeinem Rapport gelangen laſſen.

§. 282.

3) Stellvertretung des Auditors.

Wenn ſowohl der Auditor als ſein ordentlicher Stellvertreter (§. 243) nicht an Ort und Stelle befindlich, oder ſonſt abgehalten ſind, ſo vertritt der Strafpolizeibeamte oder ein von dieſem beauftragter Offizier ſeine Stelle. Dabei ſoll er ſich aber auf die Maßnahmen beſchränken, bei welchen Gefahr im Verzug iſt, wie z. B. die erſten Erkundigungen, Verwahrung und Unterſuchung eines Leichnams oder eines Verwundeten, Verhaftung des Verdächtigen, Beſchlagnahme von geſtohlenen oder ſonſt für die Unterſuchung wichtigen Effekten, u. ſ. w.

Bei allen Handlungen der Voruntersuchung, welche er als Stellvertreter des Auditors vornimmt, iſt er an die dem Auditor vorgeſchriebenen Formen gebunden, und ſoll auch in dieſem Fall die Sache ſo ſchnell als möglich an denſelben befördern.

§. 283.

4) Anhebung der Voruntersuchung.

Die Voruntersuchung ſoll angehoben werden, ſobald die Wahrſcheinlichkeit vorliegt, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden ſey.

Digitized by Google

Der Auditor hat bei der Vorunterſuchung zwei andere Offiziere als Urkundsperſonen und den Gerichtsſchreiber beizuziehen.

Die Mitglieder der Anklagekammer ſind berechtigt, der Vorunterſuchung beizuwohnen.

Die Vorunterſuchung iſt nicht öffentlich.

§. 284.

Der Verdächtige ſoll in wichtigen Fällen immer, ſonſt aber nur wenn ſeine Entweichung zu beſorgen iſt, einſtweilen in Verhaft gebracht werden. Von allen Verhaftungen, welche der Auditor vornimmt, ſoll er dem Strafpolizeibeamten unverzüglich Notiz geben. 5) Verhaftung des Verdächtigen.

§. 285.

Bei Verbrechen oder Vergehen, welche muthmaßlich durch Militärperſonen und Zivilperſonen gemeinſchaftlich begangen worden, kann die Vorunterſuchung mit der Zivilbehörde gemeinſchaftlich geführt werden, oder beide Behörden ſollen ſich die von jeder derſelben aufgenommenen Akten mittheilen. 6) Verfahren in gemiſchten Fällen.

§. 286.

Die Vorunterſuchungsbehörde ſoll ſchleunig durch Anordnung von Wachen oder durch andere Mittel dafür ſorgen, daß die ſichtbaren Spuren des Verbrechens nicht zufällig oder künſtlich zerſtört werden. Auch ſind dieſe Spuren ſogleich durch Augenſchein und genauen Rapport zu den Akten zu erheben. 7) Vorläufige Maßnahmen.

Digitized by Google

§. 287.

8) Beiziehung von Sachverſtändigen.

Wenn der Augenſchein an Gegenſtänden vorgenommen wird, deren richtige Erkenntniß und Beurtheilung beſondere techniſche Kenntniſſe und Erfahrungen vorausſetzt, wie z. B. bei Tödtungen, Verwundungen, Verfälſchungen, Erbrechung von Schlöſſern, Schätzung eines Schadens und dergleichen, ſo ſoll die Voruntersuchungsbehörde, je nach der Erheblichkeit des Falles, einen oder zwei Sachverſtändige beiziehen. Bei der Unterſuchung von ſchweren Verwundungen und bei Leichenöffnungen ſoll, wo immer möglich, ein Diviſionsarzt oder ein Bataillonsarzt zugegen ſeyn.

§. 288.

9) Befund im Allgemeinen.

Die Experten ſollen ihren Befund, je nach dem Ermeſſen des Auditors, entweder mündlich zu Protokoll abgeben, oder ſchriftlich einreichen. Im erſtern Falle gelten die Vorſchriften über die Einvernahme von Zeugen.

§. 289.

10) Ueber Sektionen insbeſondere.

Der Befund über die Sektion eines getödteten Menſchen ſoll enthalten:

a. die Angabe, wie und wo die Voruntersuchungsbehörde den Leichnam angetroffen;
b. die Angabe der Zeit und des Ortes, wann und wo die Sektion verrichtet worden;
c. die Bezeichnung des Leichnams nach Geſchlecht, Alter, Geſtalt und Größe;

Digitized by Google

d. den Befund der innern und äußern Beſchaffenheit der Kopf-, Bruſt- und Bauchhöhle, und die Art, wie dieſe Beſchaffenheit wahrgenommen worden, mit Bemerkung der Ordnung, in welcher die Unterſuchung abgehalten wurde;

e. das Gutachten der Sachverſtändigen über die Beſchaffenheit der Verletzung und über die Todesurſache, mit Beifügung ihrer Gründe.

§. 290.

Der Leichnam darf erſt dann beſtattet werden, wenn der Auditor den ärztlichen Rapport eingeſehen und genehmigt hat. 11) Prüfung des Befundes.

§. 291.

Sachverſtändige ſind in Hinſicht auf die Verpflichtung, ihren Befund zu beſchwören oder anderweitig zu erhärten, wie Zeugen anzuſehen. 12) Beeidigung der Sachverſtändigen.

§. 292.

Der Auditor iſt berechtigt, die nöthigen Quartier- oder Hausſuchungen bei Perſonen anzuſtellen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ſind. Wenn Hausſuchungen bei Zivilperſonen Statt finden ſollen, ſo müſſen die betreffenden bürgerlichen Behörden um deren Veranſtaltung angegangen werden. 13) Hausſuchungen.

§. 293.

Gegenſtände, welche über die Art und Weiſe, wie die ſtrafbare That verübt worden, Aufſchluß ge- 14) Beſchlagnehmung der Werkzeuge der That u. drgl.

Digitized by Google

ben können, wie die bei der That gebrauchten Inſtrumente, das durchbohrte Kleid eines Erſtochenen und dergleichen, ſoll die Voruntersuchungsbehörde ſogleich in Beſchlag nehmen, damit dieſe Wahrzeichen mit den Merkmalen der That verglichen und dem Gerichte vorgelegt werden können.

§. 294.

15) Einvernahme der Zeugen und des Schuldverdächtigen.
a. Allgemeine Regel.

Der Auditor verhört den Schuldverdächtigen und die Zeugen in derjenigen Reihenfolge, welche ihm die angemeſſenſte ſcheint.

Als Zeugen ſind alle Perſonen einzuvernehmen, von denen ſich irgend ein Aufſchluß über das Verbrechen und die Schuld oder Unſchuld des Verdächtigen erwarten läßt. Dabei ſollen auch die Umſtände, welche den Grad der Glaubwürdigkeit der einzelnen Zeugen beſtimmen, zu Protokoll erhoben werden.

§. 295.

b. Verpflichtung zur Wahrheit.

Jeder Zeuge hat vor ſeiner Ausſage auf Ehre und Gewiſſen zu verſprechen, daß er in allem die Wahrheit reden und nichts, was ihm von der Sache bekannt ſey, verſchweigen werde. Dabei iſt er auf die künftige Vereidung aufmerkſam zu machen.

§. 296.

c. Abhörung.

Der Schuldverdächtige iſt in Abweſenheit der Zeugen, und dieſe ſind in Abweſenheit des Verdächtigen, jeder einzeln, abzuhören.

Digitized by Google

§. 297.

Es wird keine Konfrontation weder zwiſchen den Zeugen, noch zwiſchen dem Verdächtigen und den Zeugen vorgenommen, ausgenommen allfällig zur Erwahrung der Identität der Perſonen. d. Konfrontation.

§. 298.

Die an den Angeſchuldigten und die Zeugen gerichteten Fragen ſollen beſtimmt, klar und unverfänglich ſeyn. e. Fragenſtellung.

Verweigert der Angeſchuldigte beharrlich, auf die an ihn geſtellten Fragen zu antworten, ſo wird ohne Rückſicht hierauf die Unterſuchung fortgeführt.

§. 299.

Ueber die Einvernahme der Zeugen und des Verdächtigen, ſo wie über alle übrigen Handlungen der Vorunterſuchung, wird ein genaues und fortlaufendes Protokoll geführt. Die Fragen und Antworten ſollen, ſo viel möglich, wörtlich niedergeſchrieben werden. Dem Einvernommenen iſt das Protokoll zu verleſen, ſeine Erklärung über deſſen Richtigkeit zu gewärtigen, und dieſe durch ſeine Unterſchrift zu bezeugen. 16) Protokoll.

§. 300.

Die Vorunterſuchung ſoll mit möglichſter Schnelligkeit geführt werden; der Auditor iſt für jeden Verzug, der nicht durch die Akten gerechtfertigt iſt, verantwortlich. Wenn ein Verdächtiger verhaftet 17) Beſondere Vorſchriften: a. Zur unverzüglichen Führung der Vorunterſuchung;

Digitized by Google

iſt, ſo ſoll ſeine Einvernahme ſpäteſtens am Vormittage nach dem Tage ſeiner Verhaftung Statt finden.

§. 301.

b. Zur ununterbrochenen Führung derſelben.

In allen Fällen ſoll die Voruntersuchung von ihrer Anhebung an ununterbrochen (einzig mit Vorbehalt der nächtlichen Ruheſtunden) bis zu Ende fortgeführt werden. Eine Ausnahme findet Statt, wenn äußere Hinderniſſe, wie die Herbeiſchaffung abweſender Zeugen und dergleichen, eine Unterbrechung nothwendig machen. In dieſem Falle ſoll die Fortſetzung ſobald als immer möglich vor ſich gehen, und die Gründe der Unterbrechung ſollen im Protokoll bemerkt werden.

§. 302.

c. Gegenwart des Anklägers.

Es iſt Pflicht des Anklägers, der Voruntersuchung beizuwohnen; doch ſoll ſeine Abweſenheit die Vornahme der einzelnen Handlungen derſelben nicht hindern. Er ſowohl als der Verdächtige iſt befugt, an den Auditor Begehren behufs Sammlung der Beweismittel für die Schuld und beziehungsweiſe Unſchuld zu ſtellen.

§. 303.

18) Schluß der Voruntersuchung.

Die Unterſuchung iſt zu ſchließen, wenn der im §. 280 bezeichnete Zweck erreicht, oder die Mittel, ihn zu erreichen, erſchöpft ſind.

Digitized by Google

§. 304.

Wenn der Auditor die Voruntersuchung für vollendet hält, so übergibt er die ſämmtlichen Akten dem Ankläger, welcher nun unverzüglich die Anklageakte mit ſeinen beſtimmten Anträgen: ob Jemand, und wer, für ein beſtimmtes Verbrechen in Anklagezuſtand zu verſetzen ſey, — unter Anführung der betreffenden Geſetzesſtelle, dem Auditor zu Handen der Anklagekammer einreicht.

19) Weiteres Verfahren.
a. Fertigung der Anklageakte.

§. 305.

Sodann überſendet der Auditor die Anträge des Anklägers ſammt den Akten mit ſeinem Gutachten an die Anklagekammer.

b. Einreichung derſelben der Anklagekammer.

§. 306.

Die in den zwei vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Arbeiten ſoll der Ankläger ſowohl als der Auditor in zweimal vierundzwanzig Stunden fertigen und einreichen. Wenn dafür in beſondern Fällen etwas mehr Zeit erforderlich iſt, ſo ſollen ſie ſich darüber bei der Einreichung ſchriftlich rechtfertigen.

c. Friſtbeſtimmung für dieſe Arbeiten.

Behufs des ungehinderten Fortganges des Prozeſſes ſollen der Auditor und der Ankläger, von Anfang der Voruntersuchung bis zur Einreichung der in den §§. 304 und 305 bezeichneten Schriften, ihren Wohnſitz an dem für die Unterſuchung paſſendſten Orte aufſchlagen. Müſſen mehrere Vorunterſuchungen zu gleicher Zeit geführt werden, ſo ſollen ſie ſich dießfalls, je nach der Wichtigkeit und

Digitized by Google

Dringlichkeit derſelben, auf angemeſſene Weiſe einrichten.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Verſetzung in Anklagezuſtand.

§. 307.

1) Zeitpunkt der Verſammlung und Verrichtungen der Anklagekammer.

Die Anklagekammer verſammelt ſich ſogleich unter Zuziehung des Auditors als Berichterſtatters und Konſulenten. Sie prüft die eingelegten Akten und Anträge und entſcheidet durch abſolutes Stimmenmehr, ob Jemand, und wer, wegen eines oder mehrerer in dem Geſetze verzeichneter Verbrechen in Anklagezuſtand zu verſetzen ſey.

§. 308.

2) Vorſchrift im Fall der Verſetzung in Anklagezuſtand.

Wenn die Verſetzung in Anklagezuſtand gegen Jemanden ausgeſprochen wird, ſo iſt das Verbrechen, oder ſind die mehrern Verbrechen, auf welche ſich die Anklage gleichzeitig oder alternativ beziehen ſoll, unter Anführung der darauf bezüglichen Geſetzesſtelle beſtimmt anzugeben.

§. 309.

3) Erforderniß dazu.

Der Anklagezuſtand ſoll erkannt werden, wenn ſich aus der Voruntersuchung mit bedeutender Wahrſcheinlichkeit ergibt, daß die betreffende Perſon das fragliche Verbrechen verübt habe.

§. 310.

4) Beſchluß der Anklagekammer bei Verſetzung in Anklagezuſtand.

Wenn die Anklagekammer die Verſetzung in Anklagezuſtand ſtatthaft findet, ſo hat ſie dieſes durch

Digitized by Google

einen einfachen Beſchluß ohne Angabe der Gründe auszuſprechen und denſelben, mit der Unterſchrift des Präſidenten und des Schreibers verſehen, ſammt allen Akten dem Großrichter zu Handen des Kriegsgerichts zu übermachen. Sie hat ferner dem Auditor von ihrem Beſchluſſe Notiz zu geben.

§. 311.

5) Mittheilung desſelben an den Angeſchuldigten.

Dem Auditor liegt ſodann ob, den Angeſchuldigten von dieſem Beſchluſſe in Kenntniß zu ſetzen und ihn zur Bezeichnung ſeines Vertheidigers aufzufordern, worauf er ihn ſogleich unter ſchriftlicher Angabe, ob und wen er zum Vertheidiger gewählt habe, zur Verfügung des Kriegsgerichts ſtellt.

§. 312.

6) Wahl des Vertheidigers durch den Angeſchuldigten.

Der Angeſchuldigte iſt befugt, jeden rechtlichen Mann aus dem Zivil- oder Militärſtande zum Vertheidiger anzuſprechen; doch darf durch die Perſon des Vertheidigers keine Verzögerung verurſacht werden. Wenn die Entfernung des Wohnortes oder andere Verhältniſſe des gewählten Vertheidigers eine ſolche beſorgen laſſen, ſo ſoll der Auditor, nach eingeholter Weiſung des Großrichters, den Angeſchuldigten zu einer andern Wahl auffordern.

§. 313.

7) Beſchluß der Anklagekammer im Fall der Verwerfung der Anklage.

Wenn die Anklagekammer die Verſetzung in Anklagezuſtand verwirft, ſo erklärt ſie durch einen einfachen Beſchluß ohne Angabe der Gründe, daß die Anklage gegen die fragliche Perſon bei der gegen-

Digitized by Google

wärtigen Sachlage nicht Statt finde. Dieſer Beſchluß wird, mit den Unterſchriften des Präſidenten und des Schreibers verſehen, ſammt allen Akten dem Auditor zugeſtellt, welcher davon dem Ankläger Kenntniß gibt.

§. 314.

8) Ueberſendung der Akten an das Kriegsgericht im andern Falle.

Die Rückſendung der Akten an den Auditor unterbleibt, wenn dieſelben die Unterſuchung über ein anderes Verbrechen der gleichen oder auch einer andern Perſon begreifen und deßwegen an das Kriegsgericht gelangen müſſen. In dieſem Fall wird dem Auditor von dieſem Verhältniß Kenntniß gegeben, und es ſteht ihm die Einſicht der Akten frei.

§. 315.

9) Freilaſſung des Verhafteten.

In dem Fall des §. 313 iſt der allfällig Verhaftete ſofort freizulaſſen, wenn der weitere Verhaft nicht durch einen andern gegen ihn ſchwebenden Prozeß gerechtfertigt wird. Dagegen ſoll in dieſem Fall die Voruntersuchung wieder aufgenommen werden, wenn ſich neue Verdachtsgründe ergeben.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Hauptverfahren.

§. 316.

1. Einleitendes Verfahren.
1) Beſtellung des Vertheidigers von Amts wegen.

Wenn der Angeklagte noch keinen Vertheidiger hat, ſo wird ihm vor allem ein ſolcher durch den Großrichter beſtellt. Jeder Angehörige der Trup-

pencorps, für welches das Kriegsgericht aufgeſtellt iſt, muß dieſer Ernennung kraft ſeiner Dienſtpflicht Folge leiſten.

§. 317.

Der Vertheidiger hat freien Zutritt zu dem Angeklagten und zu ſämmtlichen Akten. 2) Zutritt desſelben zu dem Angeklagten.

§. 318.

Der Angeklagte hat das Recht, ſich von den Mitgliedern und Erſatzmännern des Gerichts zwei ohne Angabe von Gründen zu verbitten. Zu dieſem Behuf iſt ihm ein Verzeichniß derſelben zuzuſtellen. 3) Rekuſationsrecht des Angeklagten.

§. 319.

Wenn mehrere Angeſchuldigte ſind, ſo müſſen ſie ſich über die zwei Mitglieder verſtändigen, welche ſie ſich verbitten wollen. Können ſie dieſes nicht, ſo ſind diejenigen als verbeten anzuſehen, auf welche ſich die meiſten Stimmen vereinigt haben, und bei Gleichheit der Stimmen diejenigen, welche das Loos bezeichnet. 4) Beſtimmungen über Rekuſation im Fall von mehrern Angeklagten.

§. 320.

Der Ankläger ſowohl als der Vertheidiger haben dem Großrichter ein ſchriftliches Verzeichniß der Zeugen, deren Vorladung ſie verlangen, einzureichen. Hierfür kann ihnen derſelbe nöthigen Falls eine kurze Friſt anſetzen. Will der Angeklagte von der im §. 318 erwähnten Befugniß Gebrauch machen, ſo ſoll es ebenfalls durch dieſe Eingabe geſchehen. 5) Bezeichnung der Zeugen durch den Ankläger und Vertheidiger.

Digitized by Google

§. 321.

II. Tagfahrt. 1) Vorladung des Anklägers, Angeklagten, Vertheidigers und der Zeugen.

Der Großrichter beſtimmt den Tag der Gerichtsverhandlung und erläßt die erforderlichen Ladungen an Ankläger, Angeklagte und Vertheidiger, eben ſo an alle Zeugen, welche von dem Ankläger oder dem Vertheidiger bezeichnet, oder in der Vorunterſuchung bereits einvernommen worden ſind, mit Ausnahme derjenigen unter den letztern, von welchen keinerlei Aufſchluß zu erwarten ſteht.

§. 322.

2) Vorladung der Experten.

Experten, von denen ſich ſchriftliche Gutachten oder protokollirte Ausſagen bei den Akten befinden, oder welche ſonſt vor Gericht einvernommen werden ſollen, ſind in der Regel als Zeugen vorzuladen und zu behandeln.

§. 323.

3) Vorladung der Geſchädigten.

Auch dem Geſchädigten iſt von dem Tage der Gerichtsverhandlung, behufs allfälliger Geltendmachung ſeiner Zivilanſprüche, Kenntniß zu geben.

§. 324.

III. Gerichtsverhandlungen. 1) Allgemeine Vorſchriften. a. Oeffentlichkeit der Verhandlungen mit Ausnahme der Berathungen.

Die gerichtliche Verhandlung, mit Ausnahme der Berathung des Gerichts, iſt öffentlich. Sie ſoll in einem geräumigen Lokal gepflogen und den in der Nähe befindlichen Truppen der Zutritt ſo viel als möglich erleichtert werden. Zu dieſem Behuf ſoll die erforderliche Bekanntmachung geſchehen, und das Gerichtslokal während der ganzen Zeit der Verhandlung auf eine in die Augen fallende Weiſe kennbar gemacht werden.

Digitized by Google

§. 325.

Die Verhandlung ſoll am frühen Vormittag beginnen und wo möglich an demſelben Tage, ohne Unterbrechung, bis und mit der Eröffnung des Urtheils vollendet werden. Wenn dieſes nicht möglich iſt, ſo darf die Unterbrechung bloß während der Nachtſtunden Statt finden. Würde es wegen äußerer Hinderniſſe unausweichlich, die Verhandlung auf einen oder mehrere Tage zu unterbrechen, ſo ſoll dafür geſorgt werden, daß die Fortſetzung ſo bald als möglich geſchehe. b. Kontinuität der Verhandlung.

§. 326.

Die Verhandlung beginnt mit Verleſung der Anklageakte. 2) Gang d. öffentl. Verhandlung. a. Verleſung der Anklageakte.

§. 327.

Hierauf werden allfällig zweifelhafte Rekuſationsfragen vorgetragen und entſchieden. b. Entſcheid ſtreitiger Rekuſationsfragen.

§. 328.

Der Ankläger verhört ſodann in der ihm beliebigen Reihenfolge die von ihm bezeichneten Zeugen. Nach der Einvernahme eines jeden ſteht dem Vertheidiger ſowohl als dem Angeklagten das Recht zu, an denſelben im Intereſſe der Vertheidigung die erforderlichen Fragen zu richten. c. Zeugenverhör durch den Ankläger;

§. 329.

Sodann verhört der Vertheidiger, und allfällig auch der Angeklagte ſelbſt, die weitern von ſeiner Durch den Vertheidiger und Angeklagten;

Digitized by Google

Seite bezeichneten Zeugen. Der Ankläger iſt ſeinerſeits zur Ergänzung der Verhöre berechtigt.

§. 330.

Durch den Großrichter u. ſ. w.

Der Großrichter beaufſichtigt die Zeugeneinvernahme, ſchützt die Zeugen vor Ungebühr, und erinnert ſie, wenn es nöthig, an ihren Eid. Er hat das Recht, aus eigenem Antriebe, oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Gerichts, Fragen an die Zeugen einzuſchieben oder nachzuholen. Den Mitgliedern des Gerichts ſteht es zu, nach gänzlich vollendeter Einvernahme jedes Zeugen, beliebige Fragen an denſelben zu richten.

§. 331.

d. Beeidigung der Zeugen.

Jeder Zeuge hat, wenn bei ihm die Bedeutung eines Eides als bekannt vorausgeſetzt werden kann, vor ſeiner Einvernahme folgenden Eid abzulegen:

„Ihr werdet ſchwören, auf alle Fragen, die an „Euch als Zeugen gerichtet werden, der Wahrheit „gemäß zu antworten und nichts zu verſchweigen; „Euere Ausſagen Niemanden zu Lieb noch zu Leid, „ſondern ſo abzulegen, wie es einem wahrhaften Zeu„gen geziemt, und Ihr es vor Gott und Euerm „Gewiſſen verantworten möget, — alles getreulich „und ohne Gefährde.“

„Schwörformel.“

„Den mir vorgeleſenen Eid gelobe ich wahrhaft „zu halten, getreulich und ohne Gefährde, als ich „bitt', daß mir Gott helfe (und alle Heiligen)!“

Digitized by Google

§. 332.

Die Haupteinvernahme jedes Zeugen ſoll in Abweſenheit aller andern geſchehen, und keiner vor Beendigung der ganzen Verhandlung entlaſſen werden. e. Allgemeine Vorſchrift für die Zeugenverhöre.

§. 333.

Nach den Zeugen iſt der Angeklagte durch den Großrichter einzuvernehmen. Das Verhör ſoll kurz, unverfänglich und frei von Zudringlichkeit ſeyn. f. Einvernahme des Angeklagten.

§. 334.

Wenn der Angeklagte auf alle oder einzelne Fragen die Antwort verweigert, ſo findet dießfalls kein Zwang Statt, und die Verhandlung nimmt ihren weitern Fortgang.

§. 335.

In Folge des Verhörs des Angeklagten können noch nachträglich Fragen an die Zeugen geſtellt werden. g. Nachträgliche Fragenſtellung an die Zeugen.

§. 336.

Bei der ganzen Verhandlung ſollen die Gegenſtände, welche als Wahrzeichen oder Werkzeuge des Verbrechens zu den Akten gebracht worden, und eben ſo die ſchriftlich erhobenen Akten vorliegen, und letztere, wenn es zur Aufhellung dient, verleſen werden. h. Vorlegung der Werkzeuge der That, der Akten u. ſ. w.

§. 337.

Nach vollendeter Einvernahme der Zeugen und des oder der Angeſchuldigten hält der Ankläger ſeinen Vortrag für Entwicklung der Schlüſſe, betref- i. Vorträge des Anklägers und Vertheidigers.

Digitized by Google

fend Schuld und Strafe, mit Anführung und Verleſung der einſchlagenden Geſetzesſtellen, eben ſo allfällig betreffend den Schadenerſatz, worüber auch dem Geſchädigten ſelbſt das Wort zuſteht. Sodann folgt der Vortrag des Vertheidigers, nach welchem der Angeklagte gefragt wird, ob er ſelbſt etwas beifügen wolle. Dem Ankläger ſteht die Replik und dem Vertheidiger als Antwort die Duplik zu.

§. 338.

k. Pflicht des Anklägers und Vertheidigers bei Wahrnehmung von Fehlern.

Wenn der Ankläger oder der Vertheidiger bei dem bisher näher beſtimmten Verfahren Fehler wahrzunehmen glaubt, insbeſondere ſolche, welche die Kaſſation begründen könnten, ſo ſind ſie verpflichtet, den Großrichter ſogleich darauf aufmerkſam zu machen, worauf derſelbe das Nöthige verfügen, oder einen Beſchluß des Gerichts veranlaſſen wird.

§. 339.

l. Rekapitulation der Verhandlung durch den Großrichter.

Es folgt hierauf die Rekapitulation der Verhandlung durch den Großrichter. Dieſelbe beſteht in genauer Bezeichnung der weſentlichen faktiſchen und rechtlichen Fragen, in einer ſummariſchen Aufzählung der Beweismittel für Schuld und Unſchuld und in Ableitung, Würdigung und Gegeneinanderhaltung der daraus fließenden Beweisgründe. Der Großrichter nimmt zu dieſem Behuf während der vorhergehenden Verhandlung perſönlich die nöthigen ſchriftlichen Notizen, welche indeſſen bloß zu ſeinem Gebrauche dienen.

Digitized by Google

§. 340.

Nach beendigter Rekapitulation zieht ſich das Gericht zur Berathung zurück; dieſelbe wird von dem Großrichter geleitet.

3) Berathung des Gerichts.
a. Abtretung desſelben.

§. 341.

Zuerſt wird die Frage behandelt, ob der Angeklagte des in der Anklageakte bezeichneten oder eines beſtimmten andern, in dem Geſetze mit Strafe bedrohten Verbrechens ſchuldig ſey. Es findet hierüber eine doppelte Umfrage Statt. Dieſelbe wird nach der umgekehrten Ordnung des Grades, welchen die Mitglieder des Gerichts bekleiden, gehalten. Der Großrichter ſelbſt hat keine Stimme, doch ſteht ihm jederzeit frei, über die Stellung der Frage und behufs der Ordnung der Berathung das Nöthige zu bemerken.

b. Umfrage über Schuld.

§. 342.

Nach beendigter Umfrage läßt der Großrichter die definitiven Anträge ſtellen und leitet die Abmehrung über dieſelben. Er ſelbſt hat keine Stimme. Um die Schuld zu erkennen, ſind wenigſtens fünf (bei außerordentlichen Kriegsgerichten für abgeſchnittene Corps vier) Stimmen erforderlich.

c. Antragſtellung und Abmehrung.

§. 343.

Der Angeklagte muß in Beziehung auf das fragliche Verbrechen einfach entweder für ſchuldig, oder für nicht ſchuldig erklärt werden.

d. Vorſchrift für den Entſcheid.

Digitized by Google

§. 344.

e. Berathung über Strafe, Schadenerſatz u. ſ. f.

Wenn der Angeklagte eines Verbrechens für ſchuldig erklärt worden iſt, ſo folgt die Berathung über Strafe, Schadenerſatz, Koſten und andere Nebenpunkte. Dieſelbe wird mit einem Vortrag des Großrichters eröffnet, worin er den Grad der Strafbarkeit des Verbrechens an ſich, das Vorhandenſeyn und das Gewicht der Milderungs- und Schärfungsgründe, und was ſonſt auf die Anwendung des Geſetzes Einfluß haben kann, ſo wie auch den Zivilpunkt, alles mit Erwähnung der verſchiedenen möglichen Anſichten, erörtert. Darauf folgt doppelte Umfrage nach der im §. 341 beſtimmten Ordnung. Nach jeder Umfrage ſteht es dem Großrichter zu, das weiter Nöthige zu bemerken.

§. 345.

f. Abſtimmung.

Nach beendigter Berathung ſtellt der Großrichter die Fragen und hält die Abſtimmung. Er ſelbſt hat keine Stimme.

§. 346.

g. Mehrheit für Ausfällung der Strafe.

Zur Ausfällung einer Strafe ſind immer wenigſtens fünf (bei außerordentlichen Kriegsgerichten für abgeſchnittene Corps vier) Stimmen nothwendig. Der Großrichter hat keine Stimme.

§. 347.

h. Verfahren bei der Schuldlosſprechung.

Wenn das Gericht den Angeklagten keines in ſeine Kompetenz fallenden Vergehens ſchuldig erkannt hat, ſo findet in der in den §§. 344 und 345 bezeichne-

Digitized by Google

ten Ordnung die Berathung über Freiſprechung, Ueberweiſung an die Kantonalgerichte, Koſten und andere Nebenpunkte Statt.

§. 348.

Wenn der Angeklagte in Beziehung auf das fragliche Verbrechen oder Vergehen zwar für nicht ſchuldig erklärt und daher freigeſprochen wird, das Gericht aber findet, daß er ſich eines Ordnungsfehlers ſchuldig gemacht habe, ſo iſt er von den (I. Buch, 2. Theil, 3. Titel) bezeichneten Militärobern, welchen die Beſtrafung der Ordnungsfehler zukommt, zu beurtheilen. i. Verfahren bei dem Vorhandenſeyn eines Disziplinfehlers.

§. 349.

Dem wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten werden in der Regel die Koſten auferlegt. Dabei ſind indeſſen bloß die Entſchädigungen der Zeugen und Experten in Rechnung zu bringen. Aus beſondern Gründen kann auch der Verurtheilte ganz oder theilweiſe mit den Koſten verſchont werden. k. Auflegung der Koſten dem Verurtheilten.

Die Gebühren für Skripturen, welche für den Angeklagten auf ſein oder des Vertheidigers Begehren gefertigt werden, ſind jederzeit beſonders zu vergüten. Ueber die Koſten der Verpflegung vergleiche §. 265.

Einem Zeugen, der nicht in aktivem Militärdienſte ſteht, ſollen fünf Batzen Reiſegeld per Stunde, ſowohl der Her- als Heimreiſe, und zwei Franken für jeden Tag des Aufenthalts bezahlt werden.

Digitized by Google

Einem Experten ſollen fünf Batzen Reiſegeld per Stunde, ſowohl der Her= als Heimreiſe, und zwei bis acht Franken, nach Ermeſſen des Großrichters, für jeden Tag des Aufenthalts verabreicht werden.

Für Skripturen, die für den Angeklagten auf ſein oder des Vertheidigers Begehren gefertiget werden, ſind zwei Batzen per Folioſeite zu berechnen.

§. 350.

1. Der Zivilpartei.

Im Falle von Freiſprechung können die Koſten ganz oder theilweiſe der Zivilpartei auferlegt werden, wenn dieſelbe auf argliſtige oder muthwillige Weiſe das kriegsgerichtliche Verfahren veranlaßt hat.

§. 351.

4) Urtheil. a. Form und Inhalt.

Das Urtheil des Kriegsgerichts ſoll enthalten:

a. eine Einleitung, worin die Namen des Großrichters und der ſämmtlichen Mitglieder des Gerichts mit ihrem Range und Heimathorte, des Anklägers, der allfälligen Zivilpartei, des oder der Angeklagten und des Vertheidigers angegeben ſind;

b. einen faktiſchen Theil, worin der Auditor, welcher die Voruntersuchung geführt, und der Zeitpunkt, in welchem dieſe begonnen und vollendet worden, ſo wie eine kurze Notiz von dem Hauptverfahren, nämlich Ort und Zeit desſelben, die Namen der Zeugen für Anklage und Vertheidigung und der allfällig zugezogenen Experten u. ſ. w., enthalten ſeyn ſoll;

Digitized by Google

c. Hinweiſung auf die Anklageakte und Angabe der Schlüſſe des Anklägers und des Vertheidigers;

d. das Erkenntniß über Schuld und Nichtſchuld, und wenn jene ausgeſprochen worden, die Angabe der Stimmenzahl;

e. wörtliche Anführung der zur Anwendung kommenden Geſetzesſtellen;

f. das eigentliche Diſpoſitiv, enthaltend die Strafe, Freiſprechung, Beſtimmungen über den Zivilpunkt, Koſten und andere Nebenpunkte; — im Falle eine Strafe ausgeſprochen worden, mit Angabe der Stimmenzahl;

g. Verfügung über die Mittheilung des Urtheils;

h. Datum und Unterſchrift des Großrichters, des erſten Mitgliedes des Gerichts und des Sekretärs.

§. 352.

Unmittelbar nach der Ausfällung des Urtheils wird daſſelbe dem Angeklagten, in Gegenwart des Anklägers und des Vertheidigers, öffentlich, vor geſeſſenem Gerichte durch den Großrichter eröffnet, und den beiden Parteien zugleich angezeigt, daß jede binnen zweimal vierundzwanzig Stunden bei ihm die ſchriftliche Erklärung, daß, und auf welche Hauptpunkte geſtützt, ſie das Rechtsmittel der Kaſſation gebrauchen wollen, einreichen könne. b. Eröffnung.

§. 353.

Wenn binnen obiger Friſt die bemeldte Erklärung von keiner Seite erfolgt, ſo iſt das Urtheil in c. Rechtskraft.

Digitized by Google

Rechtskraft erwachſen, und wird dem oberſten Kommandirenden mitgetheilt. Bei Urtheilen, hinſichtlich welcher Begnadigung nachgeſucht werden kann (§. 386), iſt jedoch dem Verurtheilten ſogleich nach Abfluß der bezeichneten Friſt, oder auch nachdem das Kaſſationsbegehren verworfen wurde, durch den Auditor anzuzeigen, daß, wenn er um Begnadigung einkommen wolle, er dieß binnen vierundzwanzig Stunden dem Großrichter zu erklären und ſodann binnen weitern vierundzwanzig Stunden das Begnadigungsgeſuch bei ihm einzureichen habe. Zum Behuf der erwähnten Erklärung wird nach Abfluß der vierundzwanzig Stunden der Verurtheilte mit ſeinem Vertheidiger vor den Großrichter beſchieden. Die Erklärung ſowohl als die vorhergehende Anzeige iſt durch den Gerichtsſchreiber zu protokolliren. Wenn binnen der angegebenen Friſt das Begnadigungsgeſuch eingereicht wird, ſo wird dasſelbe mit dem Urtheil dem oberſten Kommandirenden überſendet.

Vierter Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchriften, betreffend das Verfahren, nebſt einigen Regeln über den Beweis.

§. 354.

1) Requiſitorien: Der Zivil- an die Militärbehörden;

Es ſoll von den eidgenöſſiſchen Militärbehörden jeder ſchriftlichen Aufforderung einer eidgenöſſiſchen

Digitized by Google

Zivilbehörde entſprochen werden, welche die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege erheiſcht, inſofern dieſes in ihrer Kompetenz ſteht, der Militärdienſt die Entſprechung erlaubt, und die Aufforderung den anerkannten Grundſätzen der Kompetenzausſcheidung zwiſchen der Zivil- und Militärgerichtsbarkeit (§§. 196 und 197) nicht zuwider iſt.

Das Anſuchen muß jedoch an den Strafpolizeibeamten der betreffenden Perſon, oder an einen militäriſchen Obern derſelben geſtellt ſeyn, und es ſteht dem angeſuchten Offizier frei, die Befehle ſeiner unmittelbaren Obern darüber einzuholen.

§. 355.

Auf die gleiche Weiſe ſoll eine jede eidgenöſſiſche Zivilbehörde der ſchriftlichen Aufforderung entſprechen, welche der oberſte Kommandirende, der Großrichter oder Auditor eines Militärgerichts, oder ein militäriſcher Strafpolizeibeamter in Sachen der militäriſchen Rechtspflege an ſie erläßt, inſofern dieſes in ihrer Kompetenz ſteht, und die Aufforderung den anerkannten Grundſätzen der Kompetenzausſcheidung beider Gerichtsbarkeiten nicht zuwider iſt. 2) Der Militärbehörden an die Zivilbehörden.

Der bürgerliche Beamte iſt ebenfalls berechtigt, die Befehle ſeines unmittelbaren Obern darüber einzuholen.

§. 356.

Damit die Ladung einer Militärbehörde für eine Perſon des Bürgerſtandes verbindlich ſey, muß dieſe Ladung von dem Richter des Wohnſitzes des Vor- 3) Form der Ladungen.

Digitized by Google

zuladenden bewilligt ſeyn, und die Ladung einer Militärperſon von dem militäriſchen Strafpolizeibeamten, unter deſſen Befehl der Vorzuladende ſteht, die Ladung mag von einer bürgerlichen oder militäriſchen Behörde ausgehen.

Der Offizier, welcher die Ladung eines ſeiner Untergebenen bewilligt, muß demſelben zugleich allemal den nöthigen Urlaub für die Reiſe und Erſcheinung ertheilen, und kann den Vorgeladenen durch eine Militärperſon begleiten laſſen, welche im Rang über demſelben ſteht.

Die Behörde, welche die Ladung erläßt, wendet ſich ſelbſt und ſchriftlich mit dem Anſuchen um die Bewilligung an die Behörde, welche dieſelbe ertheilen ſoll, und der Zweck, zu welchem die Perſon vorgeladen wird, muß in der Ladung deutlich angezeigt ſeyn.

§. 357.

4) Verpflichtung zum Gehorſam.

Jede Perſon des Militär- oder Bürgerſtandes iſt bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, einer verbindlichen Ladung Folge zu leiſten, die derſelben gehörig inſinuirt worden.

5) Verpflichtung zum Zeugniß.

Ebenſo iſt Jedermann verpflichtet, ſich in Strafſachen als Zeuge abhören zu laſſen, mit Ausnahme der im §. 358 bezeichneten Perſonen.

6) Zwangsmittel.

Eine gehörig vorgeladene Perſon, welche deſſen ungeachtet nicht erſcheint, ohne ſich über ihr Ausbleiben gehörig zu rechtfertigen, ſoll, wenn ſie der Militärgerichtsbarkeit unterworfen iſt, unmittelbar,

Digitized by Google

ſonſt aber durch Vermittlung der Zivilbehörde, gefänglich zur Stelle gebracht werden.

Gegen einen Zeugen, welcher ſich ohne rechtmäßigen Grund (§. 358) weigert, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, kann Verhaft bis auf längſtens drei Monate verfügt werden.

7) Entſchädigung der Zeugen.

Perſonen, welchen die Abhörung Reiſekoſten oder Zehrungskoſten veranlaßt, ſollen vor ihrer Entlaſſung eine angemeſſene Entſchädigung erhalten.

§. 358.

8) Ausnahme von der Verpflichtung zum Zeugniß wegen Verwandtſchaft.

Diejenigen Perſonen, welche mit dem Angeklagten oder Verdächtigen verehelicht, oder in auf- oder abſteigender Linie, oder in dem erſten Grad der Seitenlinie verwandt (Geſchwiſter) oder verſchwägert (Schwager und Schwägerin) ſind, haben die Befugniß, die Einvernahme ſowohl in der Vor- als Hauptunterſuchung abzulehnen, und dürfen, auch wenn ſie von dieſer Befugniß keinen Gebrauch machen wollen, erſt, nachdem ihnen dieſelbe ausdrücklich zur Kenntniß gebracht worden, einvernommen und niemals zu irgend welcher Erhärtung ihrer Ausſagen angehalten werden.

§. 359.

9) Allgemeine Regel für den Beweis.

Bei der Würdigung eines vorliegenden Beweiſes ſoll der Richter an keinerlei äußere Form, noch an irgend eine allgemeine Werthung der Beweismittel (wohin z. B. der Satz gehört, daß zur Herſtellung einer Thatſache zwei Zeugen erforderlich ſeyen, und dergleichen) gebunden ſeyn, ſondern er ſoll ſich nach

Digitized by Google

ſorgfältiger Wahrnehmung und Gegeneinanderhaltung aller Theile der Beweisführung lediglich fragen: ob er von der Schuld des Angeklagten überzeugt ſey, oder nicht, — mit andern Worten: ob er dieſelbe nach dem ordentlichen Gang der menſchlichen Dinge als gewiß anſehe, oder ob ihm dagegen irgend ein vernünftiger Zweifel übrig bleibe.

§. 360.

10) Freies Ermeſſen des Gerichts bei der Strafbeſtimmung.

Das Gericht iſt in keiner Beziehung an die Anträge des Anklägers gebunden, ſondern es hat die Strafe innerhalb der Schranken des Geſetzes nach genauer Würdigung des Falles überhaupt und der allfälligen Milderungs- oder Schärfungsgründe insbeſondere zu beſtimmen.

§. 361.

11) Verzeichnung und Ermäßigung der Koſten.

Die Koſten, zu denen eine Perſon verurtheilt iſt, ſind von dem Gerichtsſchreiber zu verzeichnen. Dem Großrichter ſteht die Ermäßigung zu.

§. 362.

12) Art des Bezuges.

Die Kantonsregierung des Verfällten ſoll die Koſten für die eidgenöſſiſche Kriegskaſſe und die allfällige Entſchädigung für den Damnifikaten durch ihre Beamten einziehen, und zwar auf Koſten des erſtern, oder des betreffenden Kantons.

§. 363.

13) Mittheilung des Urtheils behufs des Bezugs der Koſten.

Jedes Urtheil, welchem der oberſte Kommandirende ſeinen Vollziehungsbefehl beigeſetzt hat, ſoll

Digitized by Google

durch den Oberauditor dem eidgenöſſiſchen Kriegsrath in beglaubigter Abſchrift überſendet werden, der dasſelbe der Kantonsregierung des Beurtheilten mittheilt. Die Urkunde, durch welche dieſe Mittheilung geſchieht, bildet den Forderungstitel zu der Einziehung der Prozeßkoſten oder der Entſchädigung (§. 362).

§. 364.

14) Zurückſendung des Urtheils behufs der Vollſtreckung.

Wenn der oberſte Kommandirende einem Urtheil ſeinen Vollziehungsbefehl beigeſetzt hat, ſo ſendet er dasſelbe nebſt den allfällig an ihn gelangten Akten an den Großrichter zurück. Dieſer veranſtaltet die Vollziehung, oder läßt den Verurtheilten an die Behörden ausliefern, welchen die Vollziehung der Strafe zuſteht.

§. 365.

15) Verfahren gegen Abweſende.

Wenn der Angeklagte oder Verdächtige ſich flüchtig gemacht, oder ſonſt ſich außer dem Bereiche des zuſtändigen Militärgerichts befindet, ſo ſollen zwar die zur Herbeiſchaffung desſelben erforderlichen Schritte gethan, auch die Voruntersuchung in allen Beziehungen ſo gut als möglich geführt, jedoch in Beziehung auf den Abweſenden weder das Hauptverfahren veranſtaltet, noch ein Endurtheil gefällt werden.

§. 366.

Iſt die Voruntersuchung ſo weit, als dieß in Abweſenheit des Verdächtigen möglich iſt, vollendet,

Digitized by Google

ſo wird die Sache bis zur Beibringung desſelben eingeſtellt, und wenn dieſe bis zur Zeit der Entlaſſung des Kriegsgerichts noch nicht erfolgt iſt, an die betreffende Kantonsregierung zu Handen der kompetenten Gerichtsſtelle überwieſen.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Kaſſationsverfahren.

§. 367.

1) Ueberweiſung der Akten an die Kaſſationsinſtanz.

Wenn von einer oder von beiden Parteien die Kaſſation angerufen worden iſt, ſo veranſtaltet der Großrichter unverzüglich die Ueberweiſung aller Akten und Protokolle an die Kaſſationsinſtanz.

§. 368.

2) Vorladung.

Der Präſident des Kaſſationsgerichts ſetzt unmittelbar nach dem Empfange der Akten den Tag für die Verhandlung an, wo möglich nicht weiter als auf vierzehn Tage, und erläßt an den Ankläger und den Vertheidiger die erforderlichen Ladungen. Zugleich iſt der Großrichter oder das geſammte Kriegsgericht zu allfällig nothwendiger Berichterſtattung aufzufordern, damit dieſelbe am Tage der Verhandlung vorliegen könne.

§. 369.

3) Allgemeine Vorſchriften in Bezug auf die Form der Verhandlung.

Die Verhandlung vor dem Kaſſationsgericht iſt mündlich und öffentlich. Jede Partei hat zwei Vorträge. Der Kaſſationsbegehrende hat den erſten

Digitized by Google

Vortrag; wenn beide Parteien Kaſſation verlangen, der Ankläger.

§. 370.

4) Erforderniſſe der Kaſſation.

Die Kaſſation findet ſtatt:

a. wegen Inkompetenz des Gerichts;
b. wegen Verletzung geſetzlicher Prozeßformen, wenn ſich mit Wahrſcheinlichkeit ergibt, daß ſie in Beziehung auf Schuld oder Strafe auf das Urtheil einen für den Kaſſationsbegehrenden nachtheiligen Einfluß gehabt habe;
c. wegen unrichtiger Anwendung des Strafgeſetzes auf den vorliegenden Fall, d. h. wenn zum Nachtheil des Kaſſationsbegehrenden entweder eine andere als die vom Geſetze beſtimmt vorgeſchriebene Strafe ausgeſprochen, oder das geſetzliche Maximum oder Minimum überſchritten worden iſt.

§. 371.

5) Ausſchluß anderer Fälle.

Die Annahme oder Nichtannahme des Beweiſes, ſo wie die Würdigung aller andern Punkte, welche auf das Erkenntniß über Schuld und Nichtſchuld einwirken, können niemals die Kaſſation begründen.

§. 372.

6) Umfang der Kaſſation.

Die Kaſſation beſteht entweder bloß in der Aufhebung des Urtheils, ſo weit daſſelbe den Angeſchuldigten betrifft, für oder gegen welchen die Kaſſation begehrt wurde, oder ſie begreift außerdem auch das Verfahren ganz oder theilweiſe. Das

Digitized by Google

Letztere iſt regelmäßig bei dem erſten und zweiten, das Erſtere bei dem dritten der im §. 370 aufgezählten Kaſſationsgründe der Fall.

§. 373.

7) Zweck derſelben.

Der Zweck der Kaſſation iſt Aufhebung des Fehlers, welcher die Kaſſation veranlaßte, mit allen ſeinen nachtheiligen Folgen. Hiernach hat das Kaſſationsgericht in jedem einzelnen Fall zu bemeſſen und in ſeinem Urtheil genau auszuſprechen, inwieweit das vorliegende Urtheil und Verfahren aufgehoben werde.

§. 374.

8) Einleitung der neuen Behandlung.

An die eigentliche Kaſſation ſchließt ſich jederzeit die Einleitung zur neuen Behandlung des Falles an. Das Gericht, welches ſich damit zu befaſſen hat, ſoll durch das Kaſſationsurtheil bezeichnet werden.

§. 375.

9) Aufzählung der hiefür kompetenten Gerichtsbehörden.

Dieſe Ueberweiſung kann geſchehen:

a. an das Gericht, welches die Sache bereits behandelt hat;
b. an ein anderes Kriegsgericht;
c. an die Kantonalgerichte im Sinne des §. 3.

§. 376.

10) Ueberweiſung an die Kantonalgerichte.

Die Ueberweiſung an die Kantonalgerichte findet immer Statt, wenn zur Zeit der Ausfällung des Kaſſationsurtheils der einzige oder die ſämmtlichen

Digitized by Google

Angeklagten, auf welche ſich die Kaſſation bezieht, nicht mehr im eidgenöſſiſchen Dienſte ſtehen.

§. 377.

In Folge dieſer Ueberweiſung findet rückſichtlich der Strafe die eidgenöſſiſche, für das Verfahren dagegen die Kantonalgeſetzgebung ihre Anwendung. 11) Vorſchrift für dieſelben.

§. 378.

In den übrigen Fällen ſoll, wenn die Kaſſation nicht wegen Inkompetenz erfolgt, die Rückweiſung dann an das Kriegsgericht, welches den Fall bereits behandelte, geſchehen, wenn angenommen werden kann: 12) Rückweiſung an das frühere Gericht.

a. daß dasſelbe den Willen und die erforderliche Unbefangenheit beſitze, um den fraglichen Fehler zu verbeſſern, und

b. daß es dieſes ohne Verletzung ſeiner Ueberzeugung thun könne.

§. 379.

Wenn die Ueberweiſung an ein anderes Kriegsgericht geſchieht, ſo ſoll durch das Kaſſationsurtheil je nach den Umſtänden beſtimmt werden, ob die Stelle des Großrichters und eben ſo diejenige des Auditors neu beſetzt werden müſſe; oder ob das Gericht bloß in ſeinen Mitgliedern und Erſatzmännern neu zu beſtellen ſey; oder endlich, ob die Sache an ein anderes, allfällig bereits in Funktion ſtehendes, ordentliches eidgenöſſiſches Kriegsgericht gelangen ſolle. 13) Weiſung an ein anderes Kriegsgericht.

Digitized by Google

§. 380.

14) Neue Ernennungen.

Die neuen Ernennungen geſchehen gemäß den Beſtimmungen des §. 212. Die Mitglieder des frühern Kriegsgerichts ſind nicht wieder wählbar, wohl aber die Beamten desſelben.

§. 381.

15) Fälle der Kaſſation des Urtheils und des Hauptverfahrens.

In allen Fällen, wo die Sache in Folge der Kaſſation an ein anderes als das bisherige Gericht verwieſen wird, muß außer dem Urtheil wenigſtens noch das Hauptverfahren, von dem Anfang der öffentlichen Verhandlungen an, kaſſirt werden.

§. 382.

16) Angabe der Gründe der Kaſſation.

Das Urtheil, durch welches eine Kaſſation verhängt wird, muß den Grund oder die Gründe beſtimmt angeben, welche die Kaſſation bewirkt haben.

§. 383.

17) Mittheilung des Kaſſationsurtheils.

Das Kaſſationsgericht theilt ſein Urtheil dem Oberauditor zu Handen des oberſten Kommandirenden und dem Großrichter mit; ſofern durch dasſelbe eine Kaſſation ausgeſprochen wird, ſind die Akten dem Oberauditor zu übermachen, damit die für das weitere Verfahren erforderlichen Einleitungen getroffen werden können. Iſt dagegen keine Kaſſation erfolgt, ſo werden die Akten an den Großrichter geſchickt, welcher hierauf gemäß dem §. 353 verfährt.

Digitized by Google

§. 384.

Iſt die Sache an ein Kantonalgericht gewieſen worden, ſo finden gegen das Urtheil desſelben die Rechtsmittel Statt, welche die Kantonalgeſetzgebung mit ſich bringt. 18) Rechtsmittel: a. Im Fall der Ueberweiſung an ein Kantonalgericht;

§. 385.

Gegen das neue Urtheil eines Kriegsgerichts hingegen kann, wie gegen das frühere, von beiden Parteien neuerdings die Kaſſation nachgeſucht werden. b. Gegen das neue Urtheil eines Kriegsgerichts.

Sechster Abſchnitt.

Von der Begnadigung.

§. 386.

Jede durch rechtskräftiges Urtheil eines eidgenöſſiſchen Kriegsgerichts verhängte Todes-, Ketten-, Zuchthaus-, Gefängniß-, oder Landesverweiſungsſtrafe kann durch Begnadigung gänzlich aufgehoben oder gemildert werden. Das Letztere geſchieht entweder durch Verwandlung der Strafart oder durch Abkürzung der fraglichen Freiheitsſtrafe. 1) Umfang des Begnadigungsrechts.

In keinem Falle kann ſich die Begnadigung auf den Zivilpunkt beziehen.

§. 387.

Die Ausübung des Begnadigungsrechts, gemäß vorſtehendem Paragraphen, ſteht dem oberſten Kommandirenden zu, nachdem er ſich mit den drei im 2) Begnadigungsbehörde.

Digitized by Google

Range zunächſt auf ihn folgenden Offizieren und dem oberſten Offizier des Juſtizſtabes in ſeinem Quartier, in einer Verſammlung derſelben, berathſchlagt hat, und wenigſtens zwei von den vier Offizieren nebſt ihm für die Begnadigung ſtimmen.

Wie das Begnadigungsgeſuch an den oberſten Kommandirenden gelangt, iſt im §. 353 angegeben.

Handelt es ſich um Begnadigung des oberſten Kommandirenden, ſo ſteht das Recht der Begnadigung allein der Tagſatzung zu.

§. 388.

3) Unterſtützung des Begnadigungsgeſuchs durch das Gericht.

Das Gericht kann auch von ſich aus ein Begnadigungsgeſuch unterſtützen. Es ſoll dieſes nur dann thun, wenn es die Ueberzeugung hat, daß das Geſetz, wenn bei Erlaſſung desſelben der vorliegende Fall vorgeſchwebt hätte, auf eine für den Verurtheilten günſtigere Weiſe erlaſſen worden wäre. In dieſem Falle ſoll das Gericht die Gründe ſeiner Anſicht genau angeben.

§. 389.

4) Begnadigung durch die Tagſatzung.

Ein zur Ketten-, Zuchthaus- oder Landesverweiſungsſtrafe Verurtheilter kann während der Strafzeit ein Begnadigungsgeſuch an die verſammelte Tagſatzung richten.

Digitized by Google

Siebenter Abſchnitt.

Von der Vollziehung der Strafen.

§. 390.

1) Vollziehungsbefehl.

Jedes Urtheil ſoll von dem oberſten Kommandirenden mit dem Vollziehungsbefehl (§. 242) verſehen werden, ſobald dasſelbe in Rechtskraft erwachſen iſt, und keine Begnadigung Statt findet.

Bevor jedoch der oberſte Kommandirende einem Todesurtheil den Vollziehungsbefehl beiſetzen darf, muß er die drei im Rang zunächſt auf ihn folgenden Offiziere und den oberſten Offizier des Juſtizſtabes, der in ſeinem Quartier anweſend iſt, verſammeln, und der Vollziehungsbefehl darf nur beigefügt werden, wenn zwei von den vier Offizieren nebſt dem Kommandirenden hiefür ſtimmen.

Wenn hingegen drei von den vier beigezogenen Offizieren nicht für Ausſtellung des Vollziehungsbefehls ſtimmen, ſo findet ſich die Todesſtrafe in lebenslängliche Kettenſtrafe umgewandelt.

§. 391.

2) Fälle der Vollziehung unmittelbar nach Ausfällung des Urtheils.

Ausnahmsweiſe darf jedes Urtheil eines ordentlichen oder außerordentlichen Kriegsgerichts unmittelbar nach ſeiner Ausfällung und ohne Rückſicht auf ein allfälliges Kaſſations- oder Begnadigungsbegehren vollzogen werden, wenn der oberſte Kommandirende (oder der Kommandant eines abgeſchnittenen Corps), die drei im Range zunächſt auf ihn folgenden Offiziere und der oberſte Offizier des Juſtizſtabes in ſeinem Quartier

Digitized by Google

in förmlich abgehaltenem Kriegsrathe einſtimmig und bei ihrem Kriegseide erklären, der Dienſt des Vaterlandes fordere es dringend, daß das Urtheil ohne Verſchub vollzogen werde. Dieſe Erklärung muß dem Urtheil beigerückt und durch die Unterſchriften der ſämmtlichen obbenannten Perſonen bekräftigt werden.

§. 392.

3) Ueberlieferung des Verurtheilten behufs der Vollziehung.

Nachdem der Großrichter das Urtheil mit dem Vollziehungsbefehle zurückerhalten, ſorgt er dafür, daß der Verurtheilte zu ſeinem Corps zurückgeführt, das Urtheil auf die nachfolgende Weiſe nochmals verkündet und die Strafe vollzogen werde. Zu dieſem Behuf ſendet er das mit dem Vollziehungsbefehl verſehene Strafurtheil nebſt dem Verurtheilten dem Kommandanten, welcher der Polizeibeamte des betreffenden Corps iſt.

Aus wichtigen Gründen kann jedoch der oberſte Kommandirende eine andere Form der Verkündung des Urtheils vorſchreiben, als die nachſtehende, und dasſelbe an einem andern Orte vollziehen laſſen, als bei der Truppe, zu welcher der Verurtheilte gehört. Er ſtellt alsdann die nöthigen Befehle hiefür aus, die er dem Großrichter mittheilt. Das gleiche Recht hat auch der Kommandant eines abgeſchnittenen Truppencorps.

§. 393.

4) Friſt für Verkündung und Vollziehung.

Der Kommandant des Corps ſoll ordentlicherweiſe das Urtheil innerhalb vierundzwanzig Stun-

den, bei außerordentlichen Umſtänden aber ohne irgend welchen Aufſchub, verkünden und vollziehen laſſen.

§. 394.

5) Form der Verkündung bei der Todesſtrafe und Kaſſation.

Die Verkündung des Urtheils geſchieht bei der Todesſtrafe und bei der Kaſſation, letztere mag beſonders ausgeſprochen oder mit einer andern Strafe verknüpft ſeyn, auf gleiche Weiſe.

Das ganze Corps, bei welchem der Verurtheilte geſtanden, rückt mit dem Gewehr aus und bildet ein geſchloſſenes oder auf einer Seite offenes Quarré. Iſt dieſes Corps nicht wenigſtens zweihundert Mann ſtark, ſo wird es aus einem oder mehrern der nächſten Corps bis wenigſtens auf dieſe Zahl ergänzt. In das Quarré werden ein Tiſch und ſechs Stühle geſetzt. Der Kommandant nimmt ſeinen Platz oben am Tiſche, und links neben ihm der Aidemajor; die drei erſten Offiziere im Range bei dem Corps, mit Ausnahme desjenigen, welcher die Truppe kommandirt, und der Hauptmann des Verurtheilten ſetzen ſich auf beiden Seiten. Die Fahne wird mit der Lanze auswärts auf den Tiſch gelegt; der Kommandant zieht ſeinen Degen und legt denſelben quer über die Fahne.

Auf den Befehl des Kommandanten wird der Verurtheilte ohne Feſſeln, durch die Wache, unter der Aufſicht des Profoßen, und wenn er zum Tode verurtheilt iſt, von einem Geiſtlichen ſeines Bekenntniſſes begleitet, unten vor den Tiſch geführt. Bei

Digitized by Google

dem Eintritte des Verurtheilten ſchultert die Truppe das Gewehr, und die Tamboure ſchlagen den Bann.

Hierauf befiehlt der Kommandant dem Aidemajor, das Urtheil ſammt dem Vollziehungsbefehl abzuleſen. Die Truppe präſentirt das Gewehr während der Verleſung, die ſtehend und mit lauter Stimme geſchehen ſoll. Es wird nach der Verleſung wiederum Bann geſchlagen; die Truppe ſchultert, die Fahne wird in die Linie zurückgetragen, der Tiſch und die Stühle weggeſchafft; der Kommandant übernimmt den Befehl über die Truppe; die vier Offiziere treten in die Linie auf ihre Poſten, und das Urtheil wird ſofort vollzogen.

§. 395.

6) Art der Vollziehung: a. Der Todesſtrafe;

Wenn die Todesſtrafe durch die Enthauptung vollzogen werden ſoll, ſo erfolgt vorerſt die Kaſſation auf die im §. 396 vorgeſchriebene Weiſe. Sodann läßt der Aidemajor den Verurtheilten durch die Wache aus dem Quarré oder bis auf den Flügel der Fronte führen, ruft dort den Scharfrichter hervor und übergibt demſelben den Verurtheilten zur Hinrichtung, welche mit dem Schwerte vollzogen wird. Der Hauptmann des Verurtheilten, oder wenn derſelbe in keiner Kompagnie geſtanden, der älteſte Hauptmann des Corps, ſoll der Hinrichtung als Vollziehungskommiſſär beiwohnen und dem Kommandanten ſogleich nachher darüber ſchriftliche Meldung erſtatten, die ſtufenweiſe an den oberſten Kommandirenden, und von dieſem an den eidgenöſſiſchen

Kriegsrath gelangt. Ein hinlängliches Detaſchement Truppen ſoll die Hinrichtung bedecken.

Die Todesſtrafe durch Erſchießen wird auf folgende Art vollzogen:

Wenn das Bataillon oder Corps nicht bereits zur Verkündung des Urtheils auf dem Richtplatz verſammelt war, ſo marſchirt es auf denſelben, nachdem der Verurtheilte einer Wache übergeben worden, die aus einem Offizier mit vierundzwanzig Gemeinen nebſt den dazu gehörigen Unteroffizieren und Korporalen beſteht und in zwei Züge abgetheilt wird. Der Verurtheilte marſchirt zwiſchen beiden Zügen, neben ihm der Geiſtliche, vor ihm der Profoß ſeines Corps und hinter ihm zwei andere Profoßen oder Polizeidiener. Die Truppe formirt ſich auf dem Richtplatze in Linie oder Quarré mit einer offenen Seite.

Der Verurtheilte wird vierzig Schritte vor die Fronte oder vor die offene Seite des Quarré geführt und daſelbſt zum Niederknien gebracht, worauf ihm der Profoß die Augen verbindet; ſollte er Widerſtand leiſten, ſo wird er an einen Pfahl feſtgebunden.

Während dieſer Zeit läßt der Aidemajor zwölf Gemeine mit ſcharf geladenem Gewehr, ohne Bajonnet, auf zwei Glieder vortreten. Das erſte Glied nähert ſich, mit geſpanntem Hahn und das Gewehr hoch, dem Verurtheilten bis auf ungefähr ſechs Schritte, und zwei Schritte hinter demſelben ſteht das zweite Glied in der gleichen Stellung; der Aide-

major ſtellt ſich rechts vorwärts vor dem erſten Glied, daß ihn die ſechs Mann ſehen können. Wenn er nun dem Geiſtlichen das Zeichen gegeben hat, ſich zu entfernen, ſo ſchlagen die ſechs Mann des erſten Gliedes ohne Kommando an, und zwar die zwei in der Mitte auf die Stirne, und die zwei auf jedem Flügel auf die Bruſt; und wenn der Aidemajor „Feuer“ kommandirt, drücken ſie feſt los. Sollte der Hinzurichtende noch Zeichen des Lebens geben, ſo läßt man die ſechs Soldaten des zweiten Gliedes vortreten, welche ihn je zwei vor den Kopf ſchießen, bis er todt iſt. Von dem Augenblick, wo der Verurtheilte aus der Mitte ſeiner Wache weggeführt wird, ſollen alle Tamboure Wirbel ſchlagen.

Das Detaſchement, welches den Verurtheilten auf den Richtplatz geführt hat, bleibt während der Hinrichtung vor der Mitte des Bataillons, Front gegen dasſelbe, in Schlachtordnung, bis das ganze anweſende Corps bei dem Leichnam vorbeidefilirt iſt, und ſchließt ſich ſodann an das Corps an.

Eine durch einen Wachtmeiſter befehligte Wache bleibt hierauf bei dem Leichnam, der ſogleich mit Baumzweigen oder mit einem Tuche bedeckt werden ſoll, bis er weggenommen wird.

Der Leichnam ſoll in der Stille begraben werden.

§. 396.

b. Der Kaſſation.

Die Strafe der Kaſſation wird auf folgende Weiſe vollzogen.

An einem Offizier.

Wenn das Urtheil gemäß dem §. 394 eröffnet iſt, ſo ſtellt ſich die Wache des Verurtheilten vierzig Schritte vor die Fahne, Front gegen das Bataillon, auf. Der Verurtheilte wird ungefeſſelt, in ſeine Uniform gekleidet, in den Zwiſchenraum vor die Fahne geführt; ein Soldat trägt ſeinen Degen, welcher in der Scheide feſtgemacht wird, ein andrer Soldat ſeinen Hut oder Tſchako vor ihm her.

Der Kommandant der Truppe läßt hierauf Bann ſchlagen, und die Truppe ſchultert; dem Verurtheilten wird der Degen in der Scheide durch den Profoßen umgeſchnallt und die Kopfbedeckung aufgeſetzt. Sodann ſpricht der Aidemajor mit lauter Stimme folgende Kaſſationsformel:

„Ihr Herren Offiziere, Unteroffiziere, Korporale und Soldaten! Da ſteht vor euch der N. N., welcher die Ehre hatte, in dieſem Löblichen Bataillon „(oder Corps) als .... angeſtellt zu ſeyn; er „hat ſich aber durch das Verbrechen .... un„würdig gemacht, dem Vaterland ferner zu dienen, „und es iſt Urtheil und Recht über ihn ergangen, „daß ſein Degen und ſeine Ehrenzeichen ihm ent„riſſen, und er von allen militäriſchen Ehren ent„ſetzt ſeyn, daß er auch nachher die Todesſtrafe „(Kettenſtrafe) ausſtehen ſolle.“

Der letzte Satz wird ausgelaſſen, wenn dem Verurtheilten keine andere Strafe auferlegt iſt als die Kaſſation, und ſtatt dieſes Satzes wird beigefügt:

Digitized by Google

„— daß er auch nachher von der Armee weggejagt werden ſolle.“

Hierauf ſchlagen die Tamboure wiederum Bann; der Profoß nimmt dem Verurtheilten den Degen mit dem Kuppel, die Ehrenzeichen und die Kopfbedeckung ab, und wirft ihm die abgenommenen Sachen vor die Füße, ſchneidet ihm den Kragen und die Aufſchläge vom Rock, oder zieht ihm den Rock aus und dafür einen Kittel an, worauf der Verurtheilte zu ſeiner fernern Beſtimmung abgeführt wird.

An einem Unteroffizier, Korporal oder Soldaten.

Die Kaſſation eines Unteroffiziers, Korporals oder Soldaten geſchieht mit den gleichen Förmlichkeiten, wie die eines Offiziers. Dem Verurtheilten wird ſein Hut oder Tſchako, ſeine Flinte, Patrontaſche und ſein Seitengewehr vorangetragen, nachher durch den Profoßen angelegt, wiederum abgeriſſen und vor die Füße geworfen, wie es oben vorgeſchrieben iſt. Der Profoß ſchneidet ihm den Kragen und die Aufſchläge vom Rock, oder zieht ihm den Rock aus und dafür einen Kittel an, worauf der Verurtheilte gleichfalls zu ſeiner Beſtimmung abgeführt wird.

§. 397.

7) Form der Verkündung bei andern Strafen.

Die Verkündung aller andern Strafen, welche durch ein eidgenöſſiſches Militärgericht auferlegt werden, außer der Todesſtrafe und der Kaſſation, oder einer mit dieſer letztern verknüpften Strafe, geſchieht auf die nachfolgende Weiſe:

Digitized by Google

Der Kommandant verſammelt die drei erſten anweſenden Offiziere des Corps, nebſt dem Hauptmann des Verurtheilten und dem Aidemajor in ſeinem Quartier oder vor ſeinem Zelte. Dort ſetzen ſie ſich in der im §. 394 vorgeſchriebenen Ordnung, und die Unteroffiziere der Kompagnie des Verurtheilten ſtehen auf einem Gliede, vollſtändig bewaffnet, das Gewehr im rechten Arm, hinter dem Stuhl des Kommandanten.

Der Verurtheilte wird ſodann in Begleitung des Profoßen durch die Wache vorgeführt, worauf der Aidemajor das Urtheil ſtehend ablieſt, ſodann denſelben in den Verhaft zurückführen läßt und die nöthigen Anſtalten zur Vollziehung der Strafe trifft.

Ueber die Verkündung und Vollziehung eines jeden ſolchen Strafurtheils, inſofern die letztere bei der Truppe Statt findet, ſoll ohne Säumniß ein von dem Kommandanten und dem Aidemajor unterzeichnetes Verbale an den Kommandanten der Brigade, und durch die gewöhnliche Stufenfolge an den oberſten Kommandirenden zu Handen des eidgenöſſiſchen Kriegsraths eingeſendet werden.

Ein jedes Strafurtheil eines eidgenöſſiſchen Militärgerichts muß überdieß bei allen Corps der Brigade, bei welcher das Corps des Verurtheilten ſteht, auf Befehl des Brigadenkommandanten, bei dem Hauptappell des Tages bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

§. 398.

8) Art der Vollziehung anderer Strafen: a. Der Entſetzung;

Die Strafe der Entſetzung eines Offiziers, eines Unteroffiziers oder Korporals wird bloß bei dem Hauptappell des Tages der Truppe, bei welcher der Entſetzte ſteht, mit der Ordre bekannt gemacht, und der Kommandant ſorgt dafür, daß der Entſetzte die Zeichen ſeines bisherigen Grades ablege, ohne daß dieſes öffentlich geſchehen ſoll.

Ein entſetzter Offizier wird hierauf von der Armee fortgewieſen, oder, eben ſo, wie jeder Militär eines mindern Grades, zur fernern Strafe abgeliefert, wenn ihm, nebſt der Entſetzung, eine ſolche auferlegt iſt.

§. 399.

b. Des Fortjagens;

Die Strafe des Fortjagens von der Armee wird folgendermaßen vollzogen:

Der Verurtheilte wird unbewaffnet und ohne ſeine Ehrenzeichen, falls er einen Grad bekleidete, durch den Profoßen, einen Korporal und ſechs Mann vor die Wachtparade geführt. Daſelbſt erklärt der Aidemajor, daß der Mann zum Fortjagen verurtheilt ſey, läßt ihm ſeinen Torniſter geben und ihn durch das erwähnte Kommando und den Profoßen bis auf die Gränze des Lagers oder Kantonnements abführen, wo man ihn laufen läßt, oder ihn allenfalls an beauftragte Polizeidiener abliefert.

§. 400.

c. Der Ketten-, Zuchthaus- und Gefängnißſtrafe und der Landesverweiſung.

Die Vollziehung der Ketten-, Zuchthaus- und Gefängnißſtrafe und der Landesverweiſung geſchieht ſo, daß der Verurtheilte nach Ver-

Digitized by Google

kündung des Urtheils (bei der Kettenſtrafe überdieß nach Vollziehung der Kaſſation) an den Strafort, oder, bei der Landesverweiſung, nach der Gränze hin abgeführt wird.

Einem Landesverwieſenen ſoll ein Paß zu ſeinem Fortkommen ertheilt werden, und der oberſte Kommandirende veranſtaltet, daß der Verwieſene auf die Gränzen der Eidgenoſſenſchaft geführt werde; ſo wie die vorörtliche Behörde, auf den Antrag des eidgenöſſiſchen Kriegsraths, für die Unterbringung eines Verurtheilten, welcher die Kettenſtrafe, die Zuchthausſtrafe oder die Gefängnißſtrafe auszuhalten hat, in einer entſprechenden Strafanſtalt ſorgt.

§. 401.

9) Koſten der Vollziehung.

Alle Strafen, welche ein eidgenöſſiſches Militärgericht auferlegt hat, werden auf Koſten der Eidgenoſſenſchaft vollzogen.

Wenn der Kanton, zu deſſen Kontingentstruppen der Verurtheilte gehörte, oder in deſſen Gebiet er ſeinen letzten ordentlichen Wohnſitz gehabt, falls er zu keinem Kontingente gehörte, entſprechende Strafanſtalten beſitzt, ſo iſt dieſer Kanton verpflichtet, den Verurtheilten gegen ein angemeſſenes Verpflegungsgeld aus der eidgenöſſiſchen Staatskaſſe in die durch das Urtheil beſtimmte Strafanſtalt aufzunehmen. Verurtheilte aus einem Kanton, welcher keine entſprechende Strafanſtalt beſitzt, werden auf freiwillige Uebereinkunft mit der vorörtlichen Behörde in einer ſolchen Anſtalt eines andern Kantons untergebracht; und wenn keine freiwillige Uebereinkunft Statt finden kann, ſo werden

Digitized by Google

ſie in dem Verhältniß der Mannſchaftsſkala für die Truppenkontingente auf die Strafanſtalten derjenigen Kantone vertheilt, welche die entſprechenden Strafanſtalten beſitzen, und daſelbſt gegen ein angemeſſenes Verpflegungsgeld aus der eidgenöſſiſchen Staatskaſſe aufgenommen (§. 267).

§. 402.

10) Siſtirung der Vollziehung im Fall der Kaſſation des Urtheils.

Wenn ein Urtheil, welches vor Erledigung des Kaſſationsbegehrens zur Vollziehung gelangte (§. 391), kaſſirt wird, ſo ſoll die Vollziehung, ſofern ſie in dieſem Zeitpunkt noch andauert, ſofort ſiſtirt werden.

§. 403.

11) Aufhebung der nachtheiligen Folgen bei einem günſtigen Reſultate.

Wird ſodann durch das weitere Verfahren ein günſtigeres rechtskräftiges Urtheil herbeigeführt, ſo ſollen die Folgen der zu viel erſtandenen Strafe ſo vollſtändig als möglich wieder aufgehoben werden.

§. 404.

12) Gänzliche Aufhebung der Strafe.

Wenn daher dieſes Urtheil gänzliche Freiſprechung enthält, ſo muß ſolches dem Angeklagten im Originale zugeſtellt werden; dasſelbe ſoll ausdrücklich erklären, daß er die über ihn verhängte Strafe ſchuldlos ausgeſtanden, daß ihm dieſelbe an ſeiner Ehre durchaus unnachtheilig ſeyn ſolle, und daß es Jedermann, bei der auf eine ſchwere Ehrverletzung angedrohten Strafe, unterſagt ſey, ihm ſeine Verurtheilung oder die ausgeſtandene Strafe verweislich vorzuhalten. Dieſes Urtheil ſoll auch bei allen dannzumal verſammelten eidgenöſſiſchen Truppencorps und an dem Heimathorte und Wohnorte des

Digitized by Google

Losgeſprochenen öffentlich bekannt gemacht werden. Auch iſt der Losgeſprochene für die unſchuldig erlittene Strafe zu entſchädigen.

§. 405.

Hat er die Kaſſationsſtrafe ausgeſtanden, ſo muß überdieß ſein ganzes anweſendes Corps mit einer Fahne zur Wachtparade ausrücken. Der Kommandant läßt das Urtheil ableſen und die Fahne dreimal über dem Kopfe des Losgeſprochenen ſchwingen, worauf derſelbe, neuerdings mit den Ehrenzeichen ſeines Grades verſehen, der Truppe „als ein unbeſcholtener Militär“ vorgeſtellt wird und ſogleich bei derſelben an ſeine Stelle eintritt. 13) Tilgung der Kaſſation.

§. 406.

Hat der Losgeſprochene die Strafe der Entſetzung oder des Fortjagens ohne die Kaſſation erlitten, ſo muß er auf der Wachtparade, zu welcher wenigſtens eine Kompagnie des Truppencorps, bei welchem er geſtanden, zugezogen wird, wenn eine ſolche anweſend iſt, durch den Kommandanten der Wachtparade neuerdings mit den Ehrenzeichen ſeines Grades verſehen und der Truppe „als ein unbeſcholtener Militär“ vorgeſtellt werden, bei welcher er ſogleich an ſeine Stelle eintritt. 14) Tilgung einer andern Ehrenſtrafe.

§. 407.

Wird durch das ſpätere Urtheil die Strafe bloß verringert, ſo folgt keine Entſchädigung für die ausgeſtandene härtere Strafe, die jedoch dem Verurtheilten vollkommen unnachtheilig ſeyn ſoll. 15) Theilweiſe Aufhebung der Strafe.

Digitized by Google

Die in dem §. 404 vorgeſchriebene öffentliche Bekanntmachung hat nur dann Statt, wenn das frühere Urtheil die Todesſtrafe oder Kettenſtrafe ausgeſprochen, das ſpätere hingegen bloß Gefängniß oder eine noch geringere Strafe ausſpricht.

Hat der Verurtheilte die Kaſſation ausgeſtanden, und dieſelbe wird durch das ſpätere Urtheil aufgehoben, ſo wird im Ganzen nach den Beſtimmungen des §. 405 verfahren. Es unterbleibt aber die Ertheilung der Ehrenzeichen, wenn er nicht in ſeinen vorherigen Grad wieder eingeſetzt wird, ſo wie die Erklärung der Unbeſcholtenheit, die dadurch erſetzt wird, daß der Mann „als ein ehrenfähiger Militär“ vorgeſtellt werde; und eben ſo unterbleibt der Eintritt in die Linie, wenn er zu einer höhern als einer bloßen Ordnungsſtrafe verurtheilt geblieben iſt.

* * *

Folgende Tagſatzungsbeſchlüſſe, durch welche einige Punkte des Strafverfahrens bei den eidgenöſſiſchen Truppen geregelt worden waren, ſind durch die revidirten Strafgeſetze für die eidgenöſſiſchen Truppen aufgehoben, als:

1) Beſchluß wegen Bildung des Obergerichts bei Beurtheilung eidgenöſſiſcher Oberſten, vom 5. Auguſt 1819 (Offiz. Samml., Bd. I, S. 267);

2) Beſchluß wegen Kommutation der kriegsgerichtlichen Urtheile bei den eidgenöſſiſchen Truppen, vom 25. Heumonat 1818 (Offiz. Samml. Bd. I, S. 267 und 268);

3) Beſchluß wegen Verantwortlichkeit des zweiten Befehlshabers beim Bundesheere, vom 12. Heumonat 1820 (Offiz. Samml., Bd. II, S. 11 und 12).

Digitized by Google

Digitized by Google

W. Parsch
Pelting / Obb.

Digitized by Google

Digitized by Google